

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1727/92

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)

an die Kommission

(1. Juli 1992)

(94/C 340/01)

Betrifft: Vierte Brite/Euram-Konferenz in Sevilla

Kann die Kommission mitteilen, weshalb englischsprachige Broschüren betreffend die vierte Brite/Euram-Konferenz an Euro-Info-Center im niederländischen Sprachraum geschickt wurden?

Warum wurde (gemäß der obengenannten Broschüre) lediglich Simultandolmetschen in die englische, französische, deutsche, italienische und niederländische Sprache vorgesehen?

Warum wurden die anderen offiziellen EG-Sprachen nicht berücksichtigt?

Warum fanden die Arbeitsgruppen nur in englischer Sprache statt?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1993)

Aus praktischen und aus Termingründen wurde das Programm der Informationstage bzw. der Brite/Euram-Konferenzen nur in englischer Sprache herausgegeben.

In Sevilla waren die großen Sitzungsräume mit maximal vier Dolmetscherkabinen ausgestattet, so daß nur die vom Herrn Abgeordneten genannten fünf Sprachen berücksichtigt werden konnten, d. h., es wurde in vier Sprachen übersetzt. Es war nicht möglich, zusätzliche Dolmetscherkabinen zu installieren.

Die Sitzungsräume der Arbeitsgruppen waren nicht für das Dolmetschen ausgerüstet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2896/92

von Marc Galle (PSE)

an die Kommission

(23. November 1992)

(94/C 340/02)

Betrifft: Aufgabe des Systems der gleichwertigen Sprachen durch neue Gemeinschaftsinstitutionen

Die Gemeinschaft erwägt die Gründung einer Europäischen Arzneimittelagentur, die u. a. die Kontrolle und Prüfung von Arzneimitteln in der Gemeinschaft gewährleisten soll.

Wie ich erfahre, denkt man ernsthaft daran, das System von neun gleichwertigen Sprachen aufzugeben. Dies würde einen Verstoß gegen den in den EG-Verträgen festgelegten Gleichheitsgrundsatz der Sprachen bedeuten. Für das Niederländische, das von mehr als 20 Millionen EG-Bürgern gesprochen wird, würde das einen großen Rückschritt bedeuten.

Kann die Kommission mitteilen, welches ihr Standpunkt betreffend die Aufgabe des Systems der gleichwertigen Sprachen bei der Gründung dieser neuen Gemeinschaftsinstitution ist?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(29. September 1993)

Gemäß der Verordnung des Rates vom 22. Juli 1993 ⁽¹⁾ gilt für die Agentur die mit Verordnung vom 15. April 1958 ⁽²⁾

festgelegte Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Europäischen Gemeinschaften.

(¹) ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993.

(²) ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3357/92

von Diego Santos López (ARC)

an die Kommission

(25. Januar 1993)

(94/C 340/03)

Betrifft: Europäisches Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen

Die Gemeinschaft hat das Jahr 1993 „zum Europäischen Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen“ proklamiert.

Im Rahmen des Europäischen Jahres sind eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die alle das Ziel verfolgen, die derzeitigen Probleme der Senioren hervorzuheben, unter dem Gesichtspunkt des Einflusses der beträchtlichen Zunahme dieses Teils der Bevölkerung auf dem Arbeitsmarkt, der sozialen Sicherheit, der sozialen Ausgaben im allgemeinen usw., abgesehen davon, daß man sie am Aufbau Europas beteiligen will.

Die Gemeinschaft beabsichtigt, koordinierte Maßnahmen zusammen mit den Mitgliedstaaten und den Gebietskörperschaften durchzuführen, wobei ein Finanzbetrag der Gemeinschaft in Höhe von 6,9 Millionen ECU vorgesehen ist.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, welche Art von koordinierten Maßnahmen in Spanien getroffen worden sind?

Welche dieser Maßnahmen wurden zusammen mit den regionalen oder den kommunalen Behörden Andalusiens durchgeführt?

Wie hoch war der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft, der für diese Maßnahmen in Spanien bereitgestellt wurde?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1993)

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 24. Juni 1992 ist in Spanien ein nationaler Koordinierungsausschuß eingesetzt worden; ihm gehören 52 Mitglieder an, darunter 25 Vertreter der Regierung, der autonomen Regionen, insbesondere Andalusiens, sowie der Städte und Gemeinden. Ein endgültiges Programm der in Spanien geplanten koordinierten Maßnahmen liegt vor und umfaßt 821 Veranstaltungen. Seither sind in Spanien aus Anlaß des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der

Generationen 1993 über 1 000 Veranstaltungen bereits durchgeführt worden oder noch geplant.

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft wurde für die interessantesten Projekte nach dem ihnen beigemessenen Wert gewährt. Eine Aufteilung nach Mitgliedstaaten ist nicht vorgesehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-286/93

von Isidoro Sánchez García (ARE)

an die Kommission

(24. Februar 1993)

(94/C 340/04)

Betrifft: Windpark auf Fuerteventura (Kanarische Inseln)

Der Windpark auf der Halbinsel Jandía (Fuerteventura), der sich über eine Fläche von 100 Hektar erstreckt und an ein 11 928 Hektar großes besonderes Vogelschutzgebiet (im Sinne der „Habitat“-Richtlinie) grenzt, ist ein Projekt von allgemeinem Interesse, für das im Rahmen des Programms Valoren eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt wird und mit dem die Trinkwasserversorgung der Inselbewohner sichergestellt und kostengünstiger gestaltet werden soll. Aufgrund seines Standorts war das Projekt Gegenstand einer ungerechtfertigten Klage vor Gericht.

Ist sich die Kommission bewußt, welche wirtschaftliche und soziale Lage dieser Klage zugrunde liegt, und welche Maßnahmen will sie gegebenenfalls ergreifen, um im Einklang mit den erforderlichen regionalen, nationalen und europäischen Vorschriften technischer und ökologischer Art die Fortsetzung des genannten Projekts entsprechend den Plänen zu gestatten, die das zuständige Wasserversorgungskonsortium der Insel Fuerteventura den zuständigen Verwaltungen vorgelegt hat?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(23. Juli 1993)

Die wirtschaftliche und soziale Lage des Gebiets, auf das der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, sowie die Bedeutung und das Interesse des im Rahmen des Valoren-Programms kofinanzierten Windparks in Jandía sind der Kommission bewußt.

Die Kommission steht mit den zuständigen Behörden in Verbindung, um diese Angelegenheit zu klären, insbesondere mit Blick auf die Richtlinien 79/409/EWG (¹) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und 85/337/EWG (²) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

(²) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-366/93

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission

(3. März 1993)

(94/C 340/05)

Betrifft: Verordnungen über Unternehmenszusammenschlüsse und Anhörung von Arbeitnehmervertretern

Welche Maßnahmen ergreift die Task Force „Fusionskontrolle“, um zu gewährleisten, daß anerkannte Arbeitnehmervertreter über ihr Recht aufgeklärt werden, gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung über Unternehmenszusammenschlüsse gehört zu werden?

Bei wie vielen Zusammenschlüssen haben Vertreter Gebrauch von diesem Recht gemacht?

Antwort von Herrn Van Miert

im Namen der Kommission

(12. Juli 1993)

Die Kommission wendet sich nicht ausdrücklich an die Arbeitnehmervertreter der von einem Zusammenschlußvorhaben betroffenen Unternehmen, denn diese können nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89⁽¹⁾ betreffend die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ihr Recht auf Anhörung im Verlaufe der vertieften Untersuchung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Verordnung wahrnehmen. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die wesentlichen Punkte der angemeldeten Fusionsvorhaben, die von ihr auf ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb zu prüfen sind, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Arbeitnehmervertreter haben ihren Gesichtspunkt der Kommission in zwei von zehn Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) vorgetragen, jedoch nicht beantragt, bei der förmlichen Anhörung nach Artikel 18 gehört zu werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-166/93

von Anne André-Léonard (ELDR)

an die Kommission

(17. Februar 1993)

(94/C 340/06)

Betrifft: Elektronikspiele

Es hat den Anschein, daß eine fortdauernde Benutzung von Elektronikspielen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Kinder haben kann. Das britische Ministerium für Industrie und Handel hat beschlossen, den Einfluß

dieser Spiele auf die Gesundheit ihrer Benutzer zu untersuchen.

Kann die Kommission uns mitteilen:

1. ob sie bereits eine Untersuchung in dieser Angelegenheit eingeleitet hat; wenn nein, beabsichtigt sie es zu tun?
2. ob diese hauptsächlich in Asien und Amerika hergestellten Elektronikspiele der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug entsprechen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-167/93

von Raymonde Dury (PSE)

an die Kommission

(17. Februar 1993)

(94/C 340/07)

Betrifft: Gefahren durch Elektronikspiele

Gemäß einem am 11. Januar 1993 in *La Libre Belgique* veröffentlichten Bericht hatten mehrere Kinder, die mit Elektronikspielzeug spielten, im Vereinigten Königreich Krämpfe und mußten ins Krankenhaus eingeliefert werden. In der Bedienungsanleitung für diese Elektronikspiele ist keine Warnung enthalten.

Unter diesen Kindern litten einige an Epilepsie, während andere einfach zu Photosensibilität neigten, einem Leiden, das 1 % der Bevölkerung befällt.

Diese Spiele fanden in den letzten Jahren eine überwältigende Ausbreitung. Der kombinierte Umsatz der beiden japanischen Hersteller, die quasi ein Monopol dafür besitzen, entspricht der Hälfte des Gesamtumsatzes auf dem Spielzeugsektor.

Das britische Ministerium für Industrie und Handel hat beschlossen, eine Untersuchung durchzuführen. Da alle jungen Europäer direkt oder potentiell davon betroffen sind, beabsichtigt die Kommission, die Gefahren dieser Elektronikspiele zu untersuchen und danach die entsprechenden Maßnahmen zu treffen? Wenn Maßnahmen in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft getroffen werden, wird die Kommission sie nach Prüfung auf die ganze Gemeinschaft ausweiten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-453/93

von Marc Galle (PSE)

an die Kommission

(11. März 1993)

(94/C 340/08)

Betrifft: Videospiele und Tod von Kindern

Vor kurzem waren in einigen Mitgliedstaaten bei Kindern Fälle von Epilepsie mit tödlichem Ausgang festzustellen. Der Epilepsieanfall soll direkt im Zusammenhang mit dem häufigen Umgang mit Videospiele stehen.

Eine Untersuchung in dieser Angelegenheit ist dringend geboten. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß im Interesse des Verbraucherschutzes eine solche Untersuchung durchgeführt werden sollte?

Da viele, wenn nicht alle Mitgliedstaaten mit dem bedauerlichen Phänomen fertig werden müssen, scheint es mir eine geeignete Aufgabe der Gemeinschaft zu sein, die gleichzeitig zum Subsidiaritätsprinzip paßt.

Falls ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem tödlichen Ausgang und den Videospiele festzustellen ist, welche Schutzmaßnahmen kann dann die Kommission treffen?

**Gemeinsame Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen
E-166/93, E-167/93 und E-453/93
(13. Juli 1993)**

Die Kommission hält die angesprochenen Fragen über die mögliche Gefährdung durch die Langzeitbenutzung bestimmter Videospiele, die die Sicherheit und Gesundheit der damit umgehenden Kinder unmittelbar betreffen, für sehr wichtig.

Bisher hat noch kein Mitgliedstaat die Kommission im Rahmen der bestehenden Verfahren oder Rechtsinstrumente mit diesem Problem befaßt. Allerdings hat die Kommission Frankreich und das Vereinigte Königreich, die Untersuchungen zu diesem Thema angekündigt haben, gebeten, ihr so rasch wie möglich alle vorliegenden Erkenntnisse zu folgenden Punkten mitzuteilen:

- die technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Aspekte im Zusammenhang mit der Gefährdung durch die Benutzung von Videospiele;
- die dabei verwendeten Produkte und insbesondere die Frage, ob es sich dabei um tragbare und/oder an einen Monitor oder an ein Fernsehgerät anschließbare Geräte handelt, ihre technischen Daten (Spannung usw.);
- die von den beiden Mitgliedstaaten gegebenenfalls geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen.

In den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Videospiele werden je nachdem ob es sich um tragbare und/oder an einen Monitor oder an ein Fernsehgerät anschließbare Spiele handelt, und je nach ihren technischen Daten folgende Richtlinien angesprochen:

- Richtlinie 73/23/EWG über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen ⁽¹⁾,
- Richtlinie 88/378/EWG über die Sicherheit von Spielzeug ⁽²⁾,
- Richtlinie 89/336/EWG über die elektromagnetische Verträglichkeit ⁽³⁾.

Die Mitgliedstaaten müssen daher dafür sorgen, daß die auf den Markt gebrachten oder in Betrieb genommenen Videospiele die von einer oder mehrerer dieser Richtlinien

vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzfordernisse erfüllen.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission auch darauf hin, daß für die Arbeit an Bildschirmgeräten, die in seltenen Fällen bei photosensiblen Menschen die Gesundheit gefährden könnte, der Rat auf Vorschlag der Kommission die Richtlinie 90/270/EWG über einschlägige Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes verabschiedet hat ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 21. 6. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-719/93

von Yves Verwaerde (PPE)

an die Kommission

(14. April 1993)

(94/C 340/09)

Betrifft: Finanzhilfen aus dem Haushalt der Gemeinschaften für bestimmte Vereinigungen

Aus dem Verzeichnis, das die Dienststellen des Generalsekretariats der Kommission über Beihilfen für Vereinigungen für das Jahr 1991 übermittelt haben, geht hervor, daß überdurchschnittlich hohe Beträge aus dem Haushalt der Gemeinschaft den folgenden drei Vereinigungen zuerkannt wurden:

- 250 000 ECU für „European Human Rights Foundation“ (London) auf Posten 30-30;
- 200 000 ECU für „European Migrant's Forum“ (London) auf Posten 30-30;
- 100 000 ECU für „International Press Club“ (Brüssel) auf Posten 30-90.

Könnte die Kommission in diesem Zusammenhang die Gründe erläutern, die zu solchen Zahlungen veranlaßt haben?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(13. Dezember 1993)

Wir dürfen den Herrn Abgeordneten auf die Antwort verweisen, die im vergangenen Jahr auf die gleichlautende schriftliche Anfrage Nr. 2648/92 ⁽¹⁾ gegeben wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 141 vom 19. 5. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-997/93

von Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission

(3. Mai 1993)

(94/C 340/10)

Betrifft: Seminare im Rahmen der Sozialfonds-Politik

In Griechenland hat die Zahl der Seminare und anderer Formen kurzzeitiger Ausbildung oder Unterrichtung vor allem im Zusammenhang mit der Sozialfonds-Politik gewaltig zugenommen. Kann die Kommission ihrerseits irgendeine Untersuchung ihrer bisherigen Tätigkeit in diesem Bereich und irgendeine Bewertung der Ergebnisse im Verhältnis zu den verkündeten und angestrebten Zielen vorlegen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1993)

Der bedeutende Anstieg der Anzahl beruflicher Kurzausbildungssysteme ist vor allem ein Anzeichen für die Entwicklung der Weiterbildung zur Verbesserung der Produktivität der Arbeitnehmer im privaten Sektor und zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Im Gegensatz zur technischen Grundausbildung und -schulung gehören die Weiterbildungsstrukturen in Griechenland nicht zum formellen Bildungs- und Ausbildungssystem. In den letzten Jahren verstärkte sich — hauptsächlich aufgrund des raschen technologischen Fortschritts und des Anstiegs der strukturbedingten Arbeitslosigkeit — die Notwendigkeit, Weiterbildungsmaßnahmen zu entwickeln.

Die rasche Expansion der beruflichen Bildung sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene, die durch Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds weitgehend erleichtert wird, entspricht trotz ihrer strukturellen Schwächen einem wirklichen und dringenden Bedarf des Ausbaus der Weiterbildung in Griechenland.

Für den Zeitraum 1994—1999 plant die Kommission in Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden, prioritär ein umfassenderes Konzept der Weiterbildung zu entwickeln. Zu diesem Konzept werden Mechanismen zur Feststellung des Bedarfs des Arbeitsmarkts sowohl auf regionaler als auch sektorieller Ebene und die Verbesserung der Ausbildungsstrukturen einschließlich Organisation und Management, Infrastruktur, Ausstattung, Ausbildung von Ausbildern, Lehrplänen und Bestätigung durch Zeugnisse gehören.

Außerdem wurde in den vergangenen Jahren festgestellt, daß immer mehr Unternehmen von neuen Arbeitnehmern informationstechnologische Kenntnisse erwarten. Dieser Unterrichtszweig wurde vor kurzem versuchsweise in einer begrenzten Anzahl von Schulen im Hauptbildungssystem eingeführt und soll mit finanzieller Unterstützung des Strukturfonds nach und nach erweitert werden. In der Zwischenzeit versuchen örtliche Behörden und Nichtregierungsorganisationen, diese Lücken zu füllen und kurze

Computergrundausbildungskurse, hauptsächlich für junge Arbeitslose, zu veranstalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1040/93

von Ursula Braun-Moser (PPE)

an die Kommission

(4. Mai 1993)

(94/C 340/11)

Betrifft: Anerkennung des deutschen Abiturs in Spanien

In Deutschland lebende Spanier müssen beim deutschen Abitur noch eine spanische Zusatzprüfung machen, um die Anerkennung für die notwendige Reife in Spanien zu erlangen.

Kann die Kommission erklären, warum das deutsche Abitur in Spanien nicht anerkannt wird?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(12. April 1994)

Die Anerkennung von Bildungsabschlüssen für eine weiterführende Ausbildung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und nicht der Gemeinschaftsorgane. Nach Kenntnis der Kommission wird das deutsche Abitur in Spanien jedoch als gleichwertig mit dem COU (Curso de Orientación Universitaria) anerkannt. Vor Aufnahme des Studiums an den verschiedenen Hochschulen müssen alle Bewerber ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit eine Zulassungsprüfung ablegen (PAU — Prueba de Acceso a la Universidad). Den vorliegenden Informationen zufolge werden an spanische Staatsangehörige, die das deutsche Abitur nachweisen können, keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

Die Anerkennung von Bildungsabschlüssen für den Zugang und die Ausübung eines reglementierten Berufs wird in Artikel 9 der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG⁽¹⁾ geregelt, die am 18. Juni 1994 in Kraft tritt. Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat nur vom Besitz eines Nachweises über eine allgemeine Schulbildung von Primar- oder Sekundarniveau abhängig gemacht, so kann die zuständige Behörde einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller einen förmlichen Ausbildungsnachweis des entsprechenden Niveaus besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.“

Möchte dagegen der Migrant seinen Ausbildungsnachweis im Rahmen eines nicht reglementierten Berufs geltend machen und bringt dies lediglich einen wirtschaftlichen Vorteil, aber der Aufnahmestaat hierfür eine behördliche Genehmigung verlangt, so ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 31. März 1993 in der Rechtssache C-19/92 (Dieter Kraus/Land Baden-Württemberg) heranzuziehen⁽²⁾. Aus diesem Urteil geht hervor, daß ein Mitgliedstaat von Staatsangehörigen der Gemeinschaft verlangen kann, eine solche Genehmigung zu beantragen, wenn dies auch für die eigenen Staatsangehörigen gilt. Allerdings darf das Genehmigungsverfahren „nur bezwecken zu überprüfen, ob der . . . erworbene Grad ordnungsgemäß verliehen worden ist, das Verfahren muß leicht zugänglich sein und darf nicht von der Zahlung überhöhter Verwaltungsgebühren abhängen, jede Entscheidung, mit der eine Genehmigung abgelehnt wird, muß gerichtlich überprüft werden können, der Betroffene muß von den Gründen Kenntnis erlangen können, die dieser Entscheidung zugrundeliegen, und die für den Fall der Nichtbeachtung des Genehmigungsverfahrens vorgesehenen Sanktionen dürfen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen“. Obwohl dieses Urteil einen im Postgraduiertenstudium erworbenen akademischen Grad betrifft, scheint es ohne weiteres auf andere Bildungsabschlüsse übertragbar zu sein.

(1) ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992

(2) Noch nicht veröffentlicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1066/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission

(6. Mai 1993)
(94/C 340/12)

Betrifft: Modernisierung der Infrastrukturen im Regierungsbezirk Achaia

Der Regierungsbezirk Achaia hat zur Zeit ernste Probleme mit der Modernisierung und Entwicklung seiner Infrastrukturen in den Bereichen Industrie, Handwerk und Landwirtschaft. Außerdem steht er vor dem Problem der Modernisierung des Hafens von Patras sowie von Teilen der Straßen- und Eisenbahnhauptverkehrsachsen, die dem Bedarf nicht nur Achaias, sondern auch des Peloponnes und Westgriechenlands im allgemeinen dienen. Kann die Kommission mitteilen, welche Programme ihr von den griechischen Behörden zur Überwindung der obengenannten Probleme bisher vorgelegt wurden?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(7. Dezember 1993)

Die Kommission weist darauf hin, daß die Gemeinschaft im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms (1986 bis 1992) und des Operationellen Programms (1989 bis 1993) für die Region Westgriechenland und auf Antrag der

griechischen Behörden eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung und Modernisierung der Infrastruktur des Verwaltungsbezirks Achaia in den vom Herrn Abgeordneten genannten Bereichen mitfinanziert hat. Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments die betreffenden Programme.

Außerdem wird die Kommission im Rahmen des neuen Regionalentwicklungsplans, den die griechischen Behörden unlängst vorgelegt haben, alle Vorschläge zur Besserung der Lage im Verwaltungsbezirk Achaia aufmerksam prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1126/93

von Gerd Müller (PPE)
an die Kommission

(29. April 1993)
(94/C 340/13)

Betrifft: Einheitliche Anwendung der Richtlinie 88/599/EWG⁽¹⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85⁽²⁾ und Nr. 3821/85⁽³⁾

Die Einhaltung der EG-Sozialvorschriften, u. a. hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten, wird aufgrund einer stark divergierenden Verwaltungspraxis in unterschiedlichem Maße kontrolliert und sanktioniert.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission, um diese (wettbewerbsverzerrenden) Unterschiede zu beseitigen?

Wie intensiv wird die Einhaltung der nationalen Mindestkontrollen durch die Kommission überprüft?

Wie häufig hat die Kommission einen Mitgliedstaat, der die oben bezeichnete Richtlinie nicht hinreichend befolgt, ermahnt oder sogar Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben?

(1) ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 55.

(2) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8.

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(17. September 1993)

Die Kommission weiß, daß die nationalen Behörden nur begrenzte und im übrigen ungleiche Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der Sozialvorschriften zu gewährleisten. Sie beabsichtigt deshalb zunächst einmal, die einschlägigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf den neuesten Stand der Technik zu bringen, was indirekt zu deren einheitlicherer und strikterer Anwendung in den Mitgliedstaaten beitragen könnte.

Im übrigen hat die Kommission im Rahmen des „Aktionsplans für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaat-

ten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (Programm Karolus)", am 22. Dezember 1992 ⁽¹⁾ die Sozialvorschriften im Kraftverkehr als vorrangigen Bereich für das Austauschprogramm 1993 festgelegt. Hierdurch dürften die Kontrollverfahren einheitlicher und wirksamer werden.

Die Kommission verfügt über nur unvollständige Angaben zu den Mindestkontrollen; die Situation unterscheidet sich offensichtlich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Sie hat den Gerichtshof in dieser Frage bisher nicht angerufen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 8 vom 14. 1. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1177/93

von Barry Desmond (PSE)

an die Kommission

(13. Mai 1993)

(94/C 340/14)

Betrifft: Werbeverbot für Tabakwaren

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die Auffassung vertreten, daß der Tabakindustrie eine Frist eingeräumt werden soll, um Maßnahmen für freiwillige Werbebeschränkungen vorzubereiten. Kann die Kommission bestätigen, daß die Anwendung dieser Richtlinie in der Tat bis zum 1. Januar 1994 ausgesetzt wurde?

Tritt die Kommission weiterhin für ein vollständiges Werbeverbot für Tabakwaren ein?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(23. Juli 1993)

Die Kommission hat die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Richtlinienvorschlag über die Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Tabakwerbung sorgfältig geprüft. Der Vorschlag, zu dem das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung abgegeben hat, liegt derzeit noch beim Rat.

Nach einer Situationsanalyse, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, beabsichtigt die Kommission, ihren Vorschlag aufrechtzuerhalten, in der Hoffnung, daß sich der Rat in Kürze auf einen gemeinsamen Standpunkt einigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1220/93

von Wilfried Telkämper (V)

an die Kommission

(18. Mai 1993)

(94/C 340/15)

Betrifft: Urbevölkerungen und die Menschenrechtspolitik der Gemeinschaft

Kann die Kommission Informationen über die Vorhaben übermitteln, die aus ihrer Haushaltslinie für Menschenrechte in den Entwicklungsländern (B7-5053) finanziert werden, die einheimischen Völkern direkt zugute kommen?

Welche Pläne hat sie zur Unterstützung der Menschenrechte einheimischer Bevölkerungen während und nach dem Internationalen Jahr der Urbevölkerungen der Welt?

Antwort von Herrn Marin

im Namen der Kommission

(25. Oktober 1993)

Die Kommission setzt den Herrn Abgeordneten davon in Kenntnis, daß Projekte, die den einheimischen Bevölkerungen in den Entwicklungsländern — vor allem in Lateinamerika — direkt zugute kommen, aus den Haushaltslinien B7-5078, B7-5040 und B7-5041 finanziert wurden.

Was konkret die Haushaltslinie B7-5053 (über die Unterstützung der Maßnahmen zugunsten der Menschenrechte und der Demokratie in den Entwicklungsländern) angeht, so liegt der Kommission dazu kein Antrag vor.

Die Kommission legt großen Wert darauf, mehr über die Sorgen und Probleme der einheimischen Bevölkerungen zu erfahren; dazu nimmt sie an Treffen mit deren Vertretern teil und knüpft direkte Kontakte mit den betreffenden Dienststellen. In dieser Hinsicht ist die Kommission bereit, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Achtung der Rechte dieser Bevölkerungen zu fördern, indem sie sich an konkreten Maßnahmen auf internationaler, regionaler, nationaler oder lokaler Ebene beteiligt.

Die Kommission ist daher bereit, jeden Finanzierungsantrag aufmerksam zu prüfen, der ihr von Nichtregierungsorganisationen vorgelegt wird, die zugunsten der Urbevölkerung in den Entwicklungsländern tätig sind, um die Achtung der Menschenrechte und die Wahrung der Grundfreiheiten für alle, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion, zu fördern.

Zu dem zweiten Teil der Frage verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 1221/93 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 332 vom 28. 11. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1265/93

von Bárbara Dührkop Dührkop (PSE)

an die Kommission

(19. Mai 1993)

(94/C 340/16)

Betrifft: Bildungsinstitute

Kann die Kommission uns mitteilen, wie die 140 000 ECU ausgegeben wurden, die im Haushaltsplan 1992 für den Posten A-3268 „Sonstige Bildungsinstitute“ bestimmt waren?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(3. Mai 1994)

Mit den Mitteln des Haushaltspostens A-3268 soll ein Teil der Ausgaben für den Schulbesuch in der Primär- oder der Sekundärstufe der Kinder von Bediensteten der Gemeinschaft gedeckt werden, die aus unabwiesbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die aus Gründen des Dienstortes des Vaters oder der Mutter, die Beamte oder Bedienstete auf Zeit sind, keinen Schulunterricht in einer Europäischen Schule erhalten können.

Ein Anspruch besteht nur dann, wenn die nach Abzug der im Statut vorgesehenen Erziehungszulage auf den Beamten oder Bediensteten auf Zeit entfallenden Schulgebühren 20 % der monatlichen Einkünfte der Eltern übersteigen.

Der Zuschuß wird vorbehaltlich der Vorlage eines Antrags zum Ende des Schuljahres gewährt, für das eine Erstattung beantragt wird.

Jeder Antrag wird von einem paritätischen interinstitutionellen Ausschuß, der einmal jährlich zusammentritt, unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände geprüft.

Die Höhe des bewilligten Zuschusses richtet sich nach den (nach Abzug der Erziehungszulage) verbleibenden Gebühren, dem Einkommen der Eltern, der Anzahl der eingereichten Anträge und der Höhe der im Haushaltsplan für das laufende Jahr veranschlagten Mittel.

Für das Haushaltsjahr 1992 wurden 50 Anträge für insgesamt 58 Kinder zwischen 8 und 19 Jahren eingereicht. Von diesen 50 Anträgen wurden 47 bewilligt, 2 davon zum Teil; 3 Anträge wurden abgewiesen.

Bei den bewilligten Fällen betrug die durchschnittliche Belastung der Eltern (nach Abzug der Erziehungszulage) jährlich 311 674 belgische Franken pro Kind, wobei sich der Mindestbetrag auf 80 461 belgische Franken und der Höchstbetrag auf 513 004 belgische Franken beliefen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1268/93

von Maxime Verhagen (PPE)

an die Kommission

(19. Mai 1993)

(94/C 340/17)

Betrifft: Beitrag der Kommission zur Lösung der Gibraltar-Frage

Wie gedenkt die Kommission zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich wegen der Gibraltarfrage beizutragen, um den Binnenmarkt in bezug auf die Freizügigkeit, den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zu verwirklichen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(26. April 1994)

Die Kommission ist bereit, im Rahmen der Gemeinschaftskompetenzen eine Vermittlerrolle zu spielen.

Sie ist auf einigen Gebieten bereits tätig, wie etwa im Zusammenhang mit der Auflösung des Pensionsfonds in Gibraltar ab 1. Januar 1994. Sie hat in dieser Frage mit den britischen und spanischen Behörden Kontakt aufgenommen.

In ihrem Vorschlag für einen Beschluß auf der Grundlage von Artikel K.3 EU-Vertrag⁽¹⁾ zum Abschluß eines Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen der Gemeinschaft, dessen Unterzeichnung seit Juli 1991 wegen des Gibraltarproblems blockiert ist, hat die Kommission in Artikel 30 zur räumlichen Anwendbarkeit nur ein „zur Erinnerung“ eingesetzt. Wie in der Begründung dargelegt wird, ist die Kommission der Auffassung, daß sie zu diesem Aspekt nicht Stellung nehmen sollte. Die Lösung kann nur das Ergebnis bilateraler Verhandlungen sein, die seit 1991 stattfinden⁽²⁾. Nach Auffassung der Kommission ist diese Haltung am besten geeignet, zu einer Fortführung der bilateralen Verhandlungen in einem spannungsfreien Klima beizutragen, so daß möglichst rasch eine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 11 vom 15. 1. 1994.⁽²⁾ Dok. KOM(93) 684 endg.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1438/93**

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(9. Juni 1993)

(94/C 340/18)

Betrifft: Bau neuer Straßenverbindungen

Die Zahl der in Angriff genommenen Straßen und Autobahnen nimmt in einem nicht mehr zu vertretenden Maße

zu, wodurch die jetzt schon unerträgliche Verkehrsbelastung vervielfacht wird. Wird die Kommission dafür sorgen, daß Maßnahmen ergriffen werden, damit in Zukunft neue Straßenverbindungen nur ausnahmsweise und erst nach Durchführung einer strengen Umweltverträglichkeitsprüfung geplant und gebaut werden?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(6. April 1994)

Das Weißbuch der Kommission „über die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Verkehrspolitik“ entstand aus der Notwendigkeit heraus, innerhalb der Gemeinschaft eine auf Dauer tragbare Mobilität sicherzustellen. Das Weißbuch legt die Rahmenbedingungen für ein ausgewogenes multimodales Verkehrskonzept fest und untersucht in diesem Zusammenhang Planung und Bau von Straßen unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit und der Umweltauswirkungen. Die Arbeiten der Kommission werden durch Arbeitsgruppen, Studien usw. unterstützt.

Bei großen Straßenbauprojekten muß selbstverständlich gemäß der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die betroffene Öffentlichkeit angehört werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 6. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1447/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(9. Juni 1993)

(94/C 340/19)

Betrifft: Einstellung auf der Grundlage der Qualifikation

1993 wurde zum Europäischen Jahr der alten Menschen und der Solidarität zwischen den Generationen ausgerufen. Gedenkt die Kommission daher, ihre in bezug auf das Alter der Kandidaten diskriminierende Politik bei ihren Auswahlverfahren einer Revision zu unterziehen, damit Einstellungen künftig auf der Grundlage der Qualifikation und der Anforderungen für die ausgeschriebenen Planstellen erfolgen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(4. Februar 1994)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antwort, die sie auf die schriftliche Anfrage Nr. 394/92 ⁽¹⁾ von Herrn Seligman erteilt hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 296 vom 24. 10. 1994, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1417/93

von Winifred Ewing (ARE)

an die Kommission

(9. Juni 1993)

(94/C 340/20)

Betrifft: Chemische Reinigungen

Das Verbot der Verwendung bestimmter Lösungsmittel zur chemischen Reinigung nach dem 31. Dezember 1993 durch das Abkommen von Montreal wird schwerwiegende Folgen für kleine chemische Reinigungen haben, da sie gezwungen werden, ihre bestehenden Maschinen durch neue Geräte zu ersetzen, die mit alternativen Lösungsmitteln betrieben werden können. Diese neuen Maschinen kosten jeweils rund 20 000 Pfund Sterling, und viele kleine Firmen werden mit einer Schließung rechnen müssen, wenn sie sich diese Investition nicht leisten können.

Kann die Kommission Möglichkeiten aufzeigen, wie diesen Firmen entweder mit finanziellen oder rechtlichen Mitteln bei der Anpassung geholfen werden kann?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1464/93

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(9. Juni 1993)

(94/C 340/21)

Betrifft: Schrittweiser Abbau der Verwendung von Fluorkohlenwasserstoff 113

Durch welche Maßnahmen gedenkt die Kommission kleine Trockenreinigungsbetriebe zu unterstützen, damit sie die Mittel für die Ausstattung ihrer Betriebe mit neuen Maschinen, die für die Verwendung von Ersatzlösungsmitteln geeignet sind, aufbringen können?

Ist der Kommission bekannt, daß es allein im Vereinigten Königreich 1 700 Reinigungsbetriebe gibt, die derzeit mit Fluorkohlenwasserstoff (FKW) 113 arbeiten, das nach Ablauf dieses Jahres nicht mehr verwendet werden darf, und daß die neuen Maschinen 15 000 bis 20 000 Pfund Sterling

kosten, ein Preis, der für kleine Betriebe in einer Zeit der Rezession den Ruin bedeuten kann?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-1417/93 und E-1464/93
(29. September 1993)**

Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die sich für manche chemischen Reinigungsbetriebe durch die Einhaltung der Richtlinie 3952/92 ergeben werden, mit der bis Ende 1993 die Eliminierung von FKW 113 erreicht werden soll.

Die Entscheidung, die Durchführung des Abkommens von Montreal über die gefährlichsten FKW um ein Jahr zu beschleunigen, wurde vom Rat aufgrund der alarmierenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die fortlaufende Zerstörung der Ozonschicht getroffen. Das Parlament seinerseits forderte ein stufenweises Auslaufen der Verwendung von FKW 113 zum 31. Dezember 1993, also ein Jahr früher.

Die Gemeinschaft gewährt den chemischen Reinigungsbetrieben, die zur Erfüllung des Gemeinschaftsrechts bestimmte Geräte ersetzen müssen, keine direkten Beihilfen. Die Vorschriften über eine Genehmigung der Kommission für staatliche Beihilfen, die einer Unterstützung von Umweltschutzinvestitionen der einzelnen Unternehmen dienen, sind jedoch flexibler als die für andere Formen der Investitionsbeihilfe geltenden Regelungen.

Damit können gemäß den Grundsätzen für Umweltschutzbeihilfen⁽¹⁾ Investitionen zum Schutz der Umwelt einschließlich der Ozonschicht unter gewissen Umständen bis zu 15 % beihilfefähig sein, und zwar ungeachtet des Standortes oder der Größe des Unternehmens.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, kleinen und mittleren Unternehmen in Fördergebieten gemäß den Gemeinschaftsregelungen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽²⁾ größere Beihilfen zu gewähren.

Die Entscheidung über die Anwendung dieser Regelungen liegt jedoch bei den Mitgliedstaaten. Ein neuer Entwurf für einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für den Umweltschutz liegt gegenwärtig der Kommission vor. Besondere Beachtung finden darin die zur Erfüllung der Europäischen Rechtsvorschriften erforderlichen Investitionen.

⁽¹⁾ Mitteilung an die Mitgliedstaaten in der Anlage zu dem Schreiben 80(87) D/3795 vom 23. 3. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1486/93

von Christos Papoutsis (PSE)

an die Kommission

(14. Juni 1993)

(94/C 340/22)

Betrifft: Niedriges Kontingent für die Erzeugung von Virginia-Tabak

Wie gedenkt die Kommission mit dem Einkommensverlust der kleinen Tabakerzeuger Griechenlands und ganz allgemein mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen umzugehen, die dadurch entstehen werden, daß für die Erzeugung von Virginia-Tabak ein niedriges Kontingent von 30 000 Tonnen festgesetzt wurde, während in Griechenland die durchschnittliche Erzeugung in den letzten drei Jahren 60 000 Tonnen betrug?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(21. Dezember 1993)

Den der Kommission vorliegenden Statistiken zufolge, die natürlich aus Griechenland stammen, belief sich die durchschnittliche Jahresproduktion von Virginia-Tabak in Griechenland

— auf 25 000 Tonnen für den Zeitraum 1989—1990—1991 und

— auf 45 000 Tonnen für den Zeitraum 1990—1991—1992.

Der Rat hat bei der Festsetzung der Tabakquoten nicht den zweiten, sondern ersten Zeitraum berücksichtigt.

Auf diese Weise konnte das Jahr 1992 ausgenommen werden, das angesichts der in diesem Sektor durchzuführenden Reform als ein Jahr spekulativer Maßnahmen anzusehen war.

Die Produktion von Virginia-Tabak belief sich 1992 in Griechenland nämlich auf nahezu 70 000 Tonnen gegenüber 40 000 Tonnen im Jahr 1991, wobei die garantierte Höchstmenge für 1991 auf 17 000 Tonnen festgesetzt war.

Die Kommission ist infolgedessen der Auffassung, daß die Festsetzung der „Virginia“-Quote für 1993 auf 30 000 Tonnen der herkömmlichen Erzeugung dieser Sorte in Griechenland Rechnung trägt.

Mit Rücksicht auf die sozialen und politischen Auswirkungen der Überproduktion der Sorte Virginia hat die Kommission dem Rat jedoch außergewöhnliche Maßnahmen für Griechenland vorgeschlagen (finanzieller Ausgleich, Umstellung, Quotenumverteilung usw.). Diese Maßnahmen werden zur Zeit durchgeführt, nachdem die betreffenden Verordnungen erlassen wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1537/93

von Isidoro Sánchez García (ARE)

an die Kommission

(16. Juni 1993)

(94/C 340/23)

Betrifft: Im gemeinschaftlichen Aktionsplan vorgesehene Projekte für den Fremdenverkehr

Welche Projekte wurden von Spanien im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsplans für den Fremdenverkehr für das Jahr 1993 und die folgenden Jahre gemäß Beschluß des Rates vom 13. Juli 1992 eingereicht?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi

im Namen der Kommission

(29. September 1993)

Zur Umsetzung der im Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus vorgesehenen Prioritäten (Beschluß des Rates 92/421/EWG ⁽¹⁾) hat die Kommission eine Reihe von Ausschreibungen und Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen veranstaltet, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht wurden.

Die Kommission wird insbesondere für den in Artikel 3 Absatz 2 des Ratsbeschlusses vom 13. Juli 1992 vorgesehenen Geschäftsführungsausschuß einen Gesamtbericht über die Abwicklung dieser Ausschreibungen und Aufrufe erstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 231 vom 13. 8. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 8. 5. 1993, S. 7.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1661/93

von John Cushnahan (PPE)

an die Kommission

(28. Juni 1993)

(94/C 340/24)

Betrifft: Kohäsions-Projekte in Irland

Kann die Kommission die Projekte auflisten, die 1993 in Irland im Rahmen des Kohäsionsfinanzinstruments gefördert werden sollen, und jeweils die Höhe der vorgesehenen Beihilfen angeben?

Ergänzende Antwort von Herrn Schmidhuber

im Namen der Kommission

(19. April 1994)

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt eine Übersicht mit den gewünschten Angaben. Diese Übersicht ergänzt die Antwort der Kommission vom 26. Juli 1993 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 280 vom 18. 10. 1993, S. 66.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1826/93

von Mary Banotti (PSE)

an die Kommission

(13. Juli 1993)

(94/C 340/25)

Betrifft: Herkömmliche Erzeugnisse, die auf Bauernmärkten verkauft werden

Kann die Kommission mitteilen, welche Rolle die Richtlinie über die Nahrungsmittelhygiene im Zusammenhang mit herkömmlichen Erzeugnissen (Eiern, hausgemachten Marmeladen, selbstgebackenem Brot und Kuchen, Gemüse und Obst) spielt, die auf Bauernmärkten in der Gemeinschaft verkauft werden?

In Irland hat es zahlreiche Beschwerden darüber gegeben, daß die irischen Behörden den Verkauf solcher Erzeugnisse unter Hinweis auf die Hygienerichtlinie der Gemeinschaft beschränken. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Gemeinschaft in diesem Fall das Subsidiaritätsprinzip anwenden und von Rechtsvorschriften für Bauernmärkte absehen sollte, die bereits seit Jahrhunderten bestehen und ganz gut ohne solche Rechtsvorschriften ausgekommen sind?

Antwort von Herrn Bangemann

im Namen der Kommission

(22. Oktober 1993)

Die Richtlinie über Lebensmittelhygiene, die am 14. Juni 1993 vom Rat erlassen wurde, enthält allgemeine Hygienevorschriften für Lebensmittel und gilt für alle Phasen der Zubereitung, Verarbeitung, Herstellung, Verpackung, Lagerung, Beförderung, Verteilung, Behandlung und des Anbietens von Lebensmitteln zum Verkauf sowie ihrer Lieferung an den Verbraucher. Die Richtlinie wird am 14. Dezember 1995 in Kraft treten. Obwohl die Richtlinie auch für Bauernmärkte gilt, um beispielsweise die von der Frau Abgeordneten geäußerten Bedenken zu berücksichtigen, enthält sie doch relativ milde Regelungen für diese Märkte, wie aus Abschnitt III des Anhangs über Verkaufszelte und Marktstände sowie aus Artikel 8 Absatz 2 hervorgeht, in dem festgelegt ist, daß die Häufigkeit der Inspektion von Lebensmittelbereichen auf die von diesen Bereichen ausgehende Gefahr bezogen sein muß.

Nach Auffassung der Kommission besteht keine Notwendigkeit, den Verkauf der genannten Erzeugnisse zu

beschränken, sofern die üblichen in der Richtlinie festgelegten Hygienebestimmungen eingehalten werden. Gemäß den Gemeinschaftsvorschriften muß die Kommission jedoch die gesundheitlichen Bedingungen für die Vermarktung von Eiern festlegen (Anhang II Kapitel 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 92/118/EWG) ⁽¹⁾.

In ihrem Vorschlag bezüglich der Lagerbedingungen für frische Hühnereier, die für den Verzehr bestimmt sind, wird die Kommission den Schlußfolgerungen aus dem Bericht des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses Rechnung tragen. Dabei werden sowohl die Anforderungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit als auch die gängigen Praktiken innerhalb des Vermarktungssystems Berücksichtigung finden.

(1) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1677/93

von Paul Staes (V)
an die Kommission
(28. Juni 1993)
(94/C 340/26)

Betrifft: Das „European Youth Event“ (3. bis 6. Juli 1993)

Im Juli 1993 soll in Brüssel das „European Youth Event“ stattfinden.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß der vorgesehene Haushalt 21 899 840 belgische Franken beträgt?
2. Wenn ja, wie kann die Kommission eine solche Ausgabe für eine Aktivität verantworten, die an fünf Tagen 200 Jugendliche zusammenbringen soll?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1705/93

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)
an die Kommission
(28. Juni 1993)
(94/C 340/27)

Betrifft: Haushaltsposten für Jugendaustauschprogramme

Haushaltsposten B3-1011 sieht Mittel für das Programm YES vor.

Kann die Kommission mir mitteilen, ob noch andere Haushaltslinien solche Austauschprogramme vorsehen? Kann die Kommission mir mitteilen, welche Projekte hiermit finanziert werden?

Kann die Kommission mitteilen, wie sie eine Ausgabe von 500 000 ECU rechtfertigt, um 200 Jugendliche aus der Gemeinschaft für vier Tage zusammenzubringen?

Kann die Kommission mitteilen, wer an diesem Projekt teilnimmt und wie die Auswahl stattfindet?

Kann die Kommission mir das genaue Programm dieses Austauschs zur Verfügung stellen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1952/93

von Karel Dillen (NI)
an die Kommission
(19. Juli 1993)
(94/C 340/28)

Betrifft: Zuschüsse für das „European Youth Event“

Nach Berichten beabsichtigt die Kommission für das „European Youth Event“ vom 3. bis 7. Juli 1993 in Brüssel Mittel in Höhe von 21 899 840 belgischen Franken bereitzustellen, also für ein Treffen, zu dem nicht mehr als 200 Teilnehmer erwartet werden.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es sich hier um eine unververtretbare Geldverschwendung handelt, um so mehr, da zahlreiche Familien in allen europäischen Ländern sehr stark unter den Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession leiden?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß solchen Initiativen, deren Nutzen zumindest zweifelhaft und deren hohe Kosten absolut unannehmbar sind, nicht endlich auf ein vertretbares Maß gestutzt werden müssen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen
E-1677/93, E-1705/93 und E-1952/93
(30. September 1994)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, welche die Kommission in der Fragestunde des Europäischen Parlaments im Verlauf der Tagung vom 19. Juni 1993 ⁽¹⁾ auf die mündliche Anfrage H-624/93 von Herrn Marck gegeben hat.

(1) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-432 (Juni 1993).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1987/93

von Kenneth Stewart (PSE)
an die Kommission
(19. Juli 1993)
(94/C 340/29)

Betrifft: Ziel-1-Status für Merseyside

Die Kommission wird ersucht, folgende Informationen zu erteilen:

1. Den voraussichtlichen Zeitplan für eine Stellungnahme des Parlaments und eine anschließende Entscheidung des Ministerrats.

2. Einzelheiten der vom Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung zu den Verordnungsvorschlägen der Kommission zur Prüfung im Parlament eingereichten Änderungsanträge.

Die Kommission wird ersucht zu berücksichtigen, daß der Ziel-1-Status für Merseyside für das Jahr 1994 rechtzeitig durchgesetzt werden könnte, wenn der Rat nach der Sommerpause seine Genehmigung erteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1988/93

von Kenneth Stewart (PSE)

an die Kommission

(19. Juli 1993)

(94/C 340/30)

Betrifft: Ziel-1-Status für Merseyside

Die Kommission wird ersucht, folgende Informationen zu erteilen:

1. Die Hauptsorge betrifft den Zeitplan für die effektive Entscheidung des Ministerrats über die Vorschläge der Kommission. Mir ist bekannt, daß das Europäische Parlament an dem Verfahren beteiligt ist, auch wenn ich über die verfahrenstechnischen Einzelheiten nicht umfassend informiert bin.
2. Handelt es sich bei der Beteiligung des Parlaments um ein Schlichtungsverfahren? Besteht eine Art Zeitplan, der im Ausschuß für Regionalpolitik und Raumordnung oder an anderer Stelle vorgelegt wurde?

Gemeinsame Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-1987/93 und E-1988/93

(24. November 1993)

Angesichts der Dringlichkeit der Revision der Strukturfonds-Regelung im Hinblick auf die Vorbereitung des neuen Programmzeitraums 1994—1999 hatten sich die Präsidenten von Parlament, Rat und Kommission bei einer Sitzung am 21. April 1993 auf ein Verfahren und einen Zeitplan geeinigt, welche die Verabschiedung und das Inkrafttreten der neuen Verordnungen vor dem 1. August 1993 ermöglichen sollten. Der Rat hat die sechs Verordnungen effektiv am 20. Juli 1993 erlassen ⁽¹⁾.

Schließlich begrüßt die Kommission, daß der Rat Merseyside im Vereinigten Königreich als förderfähige Ziel-1-Region für den Zeitraum 1994—1999 anerkannt hat, wie sie es am 24. Februar 1993 vorgeschlagen hatte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2057/93

von Dieter Rogalla (PSE)

an die Kommission

(23. Juli 1993)

(94/C 340/31)

Betrifft: Rechtsmißbräuchliches Verhalten italienischer Haftpflichtversicherungen

1. Ist der Kommission der Fall des Diplom-Volkswirts Wolf-Rainer Heinemann aus 6451 Ronneberg 2 bekannt, der am 29. September 1991 vor dem Brenner in Italien in einem Stau in einen Unfall mit einem italienischen Fahrzeug verwickelt war und infolge des fahrlässigen Verhaltens des Italieners einen Totalschaden erlitt?

2. Ist der Kommission bekannt, wie sich die Rechtsschutzversicherung des Betroffenen infolge der mangelnden Zusammenarbeit mit dem deutschen Haftpflichtversicherer so verhalten hat, daß das Fahrzeug nach einem Jahr noch immer infolge bürokratischer Blockade an Ort und Stelle steht?

3. Ist die Kommission bereit, die Kosten, die dem deutschen Staatsbürger Wolf-Rainer Heinemann entstanden sind, zu übernehmen, da sie ihre Pflicht verletzt hat, den italienischen Staat und seine Versicherer zur ordnungsgemäßen Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften zu veranlassen?

4. Wie beabsichtigt die Kommission diese Rechtsunsicherheit zu Lasten der europäischen Bürger in Zukunft zu beseitigen?

5. Gibt es noch andere Mitgliedstaaten, denen die europäischen Rechtsvorschriften betreffend Haftpflicht und die Zusammenarbeit mit den von Unfällen betroffenen Bürgern zu wünschen übrig lassen? Wenn ja, welche, und was gedenkt die Kommission in dieser Richtung zu tun?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission

(22. März 1994)

1. Der Kommission ist der vom Herrn Abgeordneten angesprochene Vorfall nicht bekannt.

2. Der Kommission ist nicht bekannt, daß es Probleme mit der Zusammenarbeit zwischen der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung des Fahrzeughalters gegeben hat.

3., 4. und 5. Nach der Schilderung des Unfalls durch den Herrn Abgeordneten möchte die Kommission meinen, daß es hier um das Verhältnis zweier privater Versicherungsunternehmen geht. Die Kommission besitzt keinerlei Hinweise darauf, daß ein Mitgliedstaat sich nicht an das Gemeinschaftsrecht gehalten hätte. Der Vorfall ist der erste in seiner Art, der der Kommission zur Kenntnis gelangt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2260/93von **Mary Banotti (PPE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/32)

Betrifft: Stand der Umsetzung von EG-Richtlinien in Irland

Kann die Kommission mir eine Liste der derzeit geltenden EG-Richtlinien übermitteln, die von der irischen Regierung noch nicht in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt wurden?

Wie können irische Bürger, die durch die Nichtumsetzung von EG-Richtlinien benachteiligt werden, ihre Rechte geltend machen? Gibt es ein Beschwerdeverfahren, oder müssen die Bürger in solchen Fällen ihr Land vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen — ein teures und zeitaufwendiges Verfahren (normalerweise dauert es etwa 18 Monate, bis der Europäische Gerichtshof die Verhandlungen über einen Fall aufnehmen kann)?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2264/93von **John McCartin (PPE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/33)

Betrifft: Umsetzung von Richtlinien in irisches Recht

Kann die Kommission eine Aufstellung aller derzeit geltenden EG-Richtlinien vorlegen, die von der irischen Regierung noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurden, und kann sie mitteilen, welchen Entschädigungsanspruch die Bürger in Irland besitzen, die dadurch benachteiligt sind, daß die irische Regierung manche Richtlinien noch nicht in nationales Recht umgesetzt hat?

Gemeinsame Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-2260/93 und E-2264/93

(10. Dezember 1993)

Wegen der Liste der derzeit geltenden Richtlinien der Gemeinschaft, die von der irischen Regierung noch nicht in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt wurden, werden die Damen und Herren Abgeordneten auf den Zehnjahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts⁽¹⁾ und insbesondere Anhang IV (Stand der Anwendung der Richtlinien) hingewiesen.

Im übrigen sind nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes die staatlichen Gerichte, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden haben, gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen und die daraus den einzelnen entstehenden Rechte zu schützen⁽²⁾. Der Gerichtshof hat daraus abgeleitet, daß eine Amtshaftungsklage gegen einen

Mitgliedstaat vor den innerstaatlichen Gerichten erhoben werden kann, wenn sich ein Bürger durch die Nichtumsetzung einer Richtlinie der Gemeinschaft durch diesen Mitgliedstaat geschädigt fühlt, sofern das durch die Richtlinie vorgeschriebene Ziel die Verleihung von Rechten an den einzelnen beinhaltet, der Inhalt dieser Rechte auf der Grundlage der Richtlinie bestimmt werden kann und ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die dem Staat auferlegte Verpflichtung und dem dem Geschädigten entstandenen Schaden besteht⁽³⁾.

(1) ABl. Nr. C 233 vom 30. 8. 1993.

(2) (Rechtssache 106/77, Simmenthal, Slg. 1978, S. 629).

(3) (Rechtssache C-213/89, Factortame, Slg. 1990, S. 1-2433).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2277/93von **Rolf Linkohr (PSE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/34)

Betrifft: Strahlenbelastung im Vereinigten Königreich

Nach Artikel 37 Euratom-Vertrag ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die Kommission über die Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art zu informieren.

1. Kann die Kommission die Angaben von BNFL (British Nuclear Fuels Limited) bestätigen, daß die radioaktive Dosis, der Arbeiter bei BNFL ausgesetzt sind, 1992 2,1 Millisievert (mSv) betragen hat und damit in der Größenordnung der natürlichen Radioaktivität im Vereinigten Königreich (2,2 mSv/Jahr) liegt?
2. Kann die Kommission dies bestätigen, daß Bewohner des Vereinigten Königreiches im Schnitt weniger als einer Dosis von 0,001 mSv/Jahr ausgesetzt sind?
3. Kann die Kommission Angaben über die radioaktive Belastung früherer Jahre machen?

Antwort von Herrn Paleokrassas

im Namen der Kommission

(8. November 1993)

Nach Artikel 37 Euratom-Vertrag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe allgemeine Angaben zu übermitteln. Die Übermittlung dieser Angaben und die Stellungnahme der Kommission zur Frage, ob der betreffende Plan eine Verseuchung des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaates verursachen kann, erfolgen vor der Inbetriebnahme der betreffenden Anlage. Daraus folgt, daß aufgrund dieses Artikels keine dosimetrischen Daten geliefert werden, wie sie vom Herrn Abgeordneten gewünscht werden.

Die eigentlichen Dosismessungen (oder Schätzungen, wenn die Dosen für eine Messung zu niedrig sind) werden von den

zuständigen Behörden oder von diesen bezeichneten Dosimetriediensten der Mitgliedstaaten durchgeführt, die die Einhaltung der Grundnormen der Gemeinschaft für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen prüfen.

Nach dem Jahresbericht der BNFL über Gesundheit und Sicherheit für 1992 betrug die Gesamtkörperbestrahlung aller ihrer Angestellten im Berichtsjahr tatsächlich 2,1 Millisievert (mSv); für die Jahre 1986 bis 1991 wurden folgende Werte angegeben: 4,6, 3,9, 3,5, 2,9, 3,1 und 2,0 mSv. Diese Daten wurden von zugelassenen Dosimetriediensten ermittelt, und die derzeitigen Werte entsprechen praktisch — wie der Herr Abgeordnete festgestellt hat — den Jahresmittelwerten der natürlichen Radioaktivität im Vereinigten Königreich.

Nach der der Kommission vorliegenden neuesten Schätzung betrug die mittlere jährliche Strahlungsbelastung infolge radioaktiver Abfallprodukte im Jahr 1991 in diesem Land jedoch nur 0,0004 mSv. Dies bedeutet eine fortschreitende Verminderung seit dem Höchstwert von 0,002 mSv Mitte der siebziger Jahre, als die Ableitungen aus Sellafield ihren höchsten Stand erreichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2299/93

von **Hiltrud Breyer (V)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/35)

Betrifft: Atomares Endlager Schacht Konrad in Deutschland

1. Ist Deutschland im Falle der Genehmigung von Schacht Konrad als nationales atomares Endlager verpflichtet, Atommüll aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dort einzulagern?

2. Wenn ja, welche Rechtsgrundlage seitens der Gemeinschaft würde eine solche Atommüll-Abnahmepflicht gegenüber Deutschland erzwingen (Binnenmarktgesetzgebung? Euratom-Vertrag?)

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(22. November 1993)

Die von der Frau Abgeordneten angesprochene Frage fällt unter die Richtlinie 92/3/Euratom des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft⁽¹⁾, der die Mitgliedstaaten spätestens zum 1. Januar 1994 nachkommen müssen.

Gemäß dieser Richtlinie können die Behörden eines Bestimmungsmitgliedstaats die Genehmigung für eine Verbringung radioaktiver Abfälle aus einem anderen Mitgliedstaat

verweigern. Eine solche Weigerung, die zu begründen ist, muß dem Herkunftsland spätestens zwei Monate nach Erhalt des vom Besitzer der radioaktiven Abfälle gestellten Antrags durch das Bestimmungsland mitgeteilt werden. Auf Antrag der Behörden des Bestimmungslandes kann diese Frist von zwei Monaten um einen Monat verlängert werden.

(¹) ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2336/93

von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/36)

Betrifft: Schaffung eines Europäischen Medienrates

Nach Auffassung vieler bei der Presse sowie Rundfunk und Fernsehen beschäftigter Personen ist die Einrichtung eines unabhängigen Europäischen Medienrates dringend erforderlich. Seine Aufgabe sollte darin bestehen, die europäischen Massenmedien zu beobachten, für eine vollständige Transparenz bei Zusammenschlüssen verschiedener Unternehmen zu sorgen und gegebenenfalls Konzentrationsbestrebungen entgegenzuwirken und Entflechtungsmaßnahmen zu planen.

Darüber hinaus soll dieser Rat Vorschläge für Rechtsvorschriften im Bereich der Massenmedien ausarbeiten.

Hat die Kommission bereits etwas unternommen (bzw. beabsichtigt sie, etwas zu unternehmen), um einen solchen unabhängigen Medienrat in Europa zu schaffen, und wenn ja, wann?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1993)

Die Kommission prüft in ihrem Grünbuch „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt. Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion“⁽¹⁾ die Frage der etwaigen Einrichtung eines europäischen Medienrates. Erwogen wird unter anderem, die Schaffung eines unabhängigen Ausschusses vorzuschlagen, der bei Fragen im Zusammenhang mit der Medienkonzentration tätig werden könnte.

Die Kommission wird zu der Notwendigkeit, konkrete Maßnahmen im Bereich der Medienkonzentration, insbesondere die Schaffung eines Ausschusses, vorzuschlagen, Stellung nehmen, wenn die Konsultation mit den beteiligten Parteien abgeschlossen ist und das Parlament zu dem Grünbuch Stellung genommen hat.

(¹) Dok. KOM(92) 480 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2394/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/37)

Betrifft: Vorschlag von amnesty international betreffend die Entsendung eines VN-Beobachters nach Deutschland

Die häufigen rassistischen Übergriffe in Deutschland, auf die höchstwahrscheinlich auch der Tod einer jungen Deutschen und ihres Kindes am 19. Juni zurückzuführen ist, haben amnesty international veranlaßt, bei den Vereinten Nationen die Entsendung eines VN-Beobachters nach Deutschland zu fordern.

Wie steht die Kommission zu dieser Initiative von amnesty international?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(30. November 1993)

Wie bereits mehrfach bekundet, teilt die Kommission die Besorgnis des Parlaments und der Mitgliedstaaten angesichts der in jüngster Zeit zu verzeichnenden deutlichen Zunahme rassistischer und fremdenfeindlicher Vorfälle.

Hierzu ist jedoch anzumerken, daß die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegt. In der Sache der vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Initiative Position zu beziehen, würde für die Kommission somit eine Überschreitung ihrer Kompetenzen darstellen.

Die Kommission leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung der rassistischen Bedrohung, insbesondere im Wege der Beteiligung an den Arbeiten, die von den Justiz- und Innenministern auf ihrer Tagung in Kolding im Mai 1993 initiiert wurden, und durch Unterstützung der Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zur Förderung größerer Toleranz.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2411/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/38)

Betrifft: Tödliche Arbeitsunfälle in Griechenland

1992 haben in Griechenland die tödlichen Arbeitsunfälle stark zugenommen, während die übrigen (nichttödlichen) Arbeitsunfälle einen Rückgang zu verzeichnen hatten. Im Vergleich zu 1991 ist die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle 1992 mit 116 Toten gegenüber 79 im Vorjahr um 46 %

gestiegen. Welche Maßnahmen kann die Kommission aufgrund der obengenannten Daten treffen, um dieser unbefriedigenden Situation in Zukunft abzuwehren?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(9. November 1993)

Die von den zuständigen griechischen Behörden übermittelten statistischen Daten weisen tatsächlich für 1992 einen offenbar starken Anstieg der Zahl der registrierten tödlichen Arbeitsunfälle aus: 117 Todesfälle gegenüber 79 für 1991 und 86 für 1990. In ihrer Mitteilung weisen die griechischen Behörden allerdings darauf hin, daß diese Zahl weder die selbständig Erwerbstätigen umfaßt, insbesondere diejenigen aus der Landwirtschaft, noch die Seeleute. Die Zahl der tödlichen Unfälle müßte erheblich höher angesetzt werden, denn die griechischen Behörden veranschlagen die Zahl der tödlichen Unfälle bei den Seeleuten auf 150 bis 200 jährlich, und es ist aus anderen Ländern bekannt, daß die Landwirtschaft eine der Tätigkeiten mit den meisten tödlichen Unfällen ist.

Trotz der gegenwärtigen Lücken, die für mehrere Mitgliedstaaten, darunter auch Griechenland, in den Systemen zur Erfassung der Daten über Arbeitsunfälle festgestellt wurden, wird der statistische Aussagewert der Zahlen für 1992 gegenwärtig auf Gemeinschaftsebene analysiert.

Von der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien auf der Grundlage von Artikel 118a in einzelstaatliches Recht, ihrer Durchführung und den verschiedenen bereits eingeleiteten bzw. vorgesehenen Begleitmaßnahmen ist folgendes zu erwarten:

- verbesserte Präventionsmaßnahmen von seiten der nationalen Behörden wie von seiten der Unternehmen und somit ein Rückgang der Unfallzahlen und Unfallschwere;
- zuverlässigere Statistiken auf nationaler Ebene.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2426/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/39)

Betrifft: Die Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze und die Stützung der Einkommen der in der Fischerei tätigen Personen

Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission im Hinblick auf eine ausgewogene gemeinschaftsweite Entwicklung und rationelle Nutzung der Naturressourcen der Mitgliedstaaten, ihr Interesse an der Sicherung stabiler Arbeitsplätze und der Stützung der Einkommen der aktiv in der europäischen Fischerei und insbesondere im Mittelmeer tätigen Personen zu bekunden?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(21. Dezember 1993)

Die Kommission ist sich durchaus der sozioökonomischen Probleme im Zusammenhang mit der derzeitigen Lage der Fischwirtschaft und der möglichen Schwierigkeiten bewußt, die im Zuge der notwendigen Umstrukturierung dieses Sektors in den kommenden Jahren auftreten können.

Die Kommission hat bereits mehrfach erklärt, daß ihres Erachtens die Leitlinien und Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen verfügbaren/befischbaren Beständen und Fischereiaufwand ausgearbeitet wurden, am besten geeignet sind, die zu erwartenden sozioökonomischen Schwierigkeiten zu beheben und die Überlebensfähigkeit des Sektors zu gewährleisten.

Die jüngste Schaffung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei und die Berücksichtigung der Bedürfnisse der von der Fischerei abhängigen Gebiete im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b ermöglichen es, daß Maßnahmen mit deutlich positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Einkommen der Arbeitnehmer in der Fischwirtschaft dieser Gebiete durchgeführt werden.

Darüber hinaus können vom Europäischen Sozialfonds im Rahmen des neuen Ziels 4 Maßnahmen getroffen werden, die es Arbeitskräften, insbesondere den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitskräften, erleichtern, sich auf den industriellen Wandel sowie auf die Veränderung der Produktionssysteme einzustellen, insbesondere durch

- Vorausschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und des Bedarfs an beruflichen Qualifikationen;
- berufliche Bildung und Umschulung, Orientierung und Beratung;
- Hilfe bei der Verbesserung und Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme.

Diese Möglichkeit deckt gemeinschaftsweit alle Wirtschaftsbereiche ab.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2441/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/40)

Betrifft: Abweichung von den Mindestfanggrößen bei bestimmten Fischereiprodukten

Hält die Kommission den Antrag der Mittelmeerfischer für annehmbar, eine Abweichung um 20% von den für Fischereiprodukten vorgesehenen Mindestfanggrößen zuzulassen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1994)

Die Regelung über die Mindestgrößen spielt angesichts des damit verbundenen Schutzes der Jungfische eine wesentliche Rolle bei der Erhaltung der Fischereiresourcen. Eine zu große Toleranz in den Vorschriften über untermaßige Fische würde dazu führen, daß die Fischer nichts mehr davon abhielte, auch ganz kleine Fische zu fangen.

Die Kommission kann daher diesem Antrag nicht zustimmen, da er dazu führen würde, daß theoretisch zwar strenge Vorschriften erlassen, diese in der Praxis jedoch ihrer Substanz beraubt würden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2549/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/41)

Betrifft: Unterstützung neuer landwirtschaftlicher Methoden

Auf welche Art und Weise unterstützt die Kommission den Einsatz neuer landwirtschaftlicher Methoden (Hydrokulturen, biologische Landwirtschaft usw.)?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(27. Januar 1994)

Die Kommission unterstützt die Förderung neuer Bewirtschaftungsmethoden wie beispielsweise des organischen Landbaus durch die Finanzierung entsprechender Forschungsarbeiten, sofern sich diese Methoden in den Rahmen einer Politik stellen, die nicht auf die Intensivierung, sondern auf die Extensivierung der Produktion abzielt.

In einigen spezifischen Fällen werden auch Forschungsarbeiten über Hydrokulturen unterstützt. Auf diese Weise wird es möglich sein, neue Perspektiven für eine umweltfreundlichere Produktion zu eröffnen.

Darüber hinaus werden neue landwirtschaftliche Produktionsmethoden auch durch flankierende Maßnahmen zu der im letzten Jahr beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gefördert. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates⁽¹⁾ für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft umweltfreundliche Produktionsmethoden zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2571/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/42)

Betrifft: Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Wird sich die Kommission bemühen, in Anbetracht der Daten über die Arbeitslosigkeit, die Eurostat am 7. Juni 1993 veröffentlicht hat, sowie im Hinblick auf die Maßnahmen, die auf dem Gipfeltreffen im Dezember dieses Jahres in bezug auf die Rechte der Arbeitnehmer, den sozialen Besitzstand und insbesondere die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verabschiedet werden sollen, noch vor diesem Gipfeltreffen das Europäische Parlament zu dieser wichtigen Frage anzuhören?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(9. November 1993)

Fragen der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit gehören zu den Hauptproblemen, denen sich die Gemeinschaft heutzutage gegenüber sieht.

Auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen wurde die Kommission aufgefordert, ein Weißbuch über „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zu erarbeiten. Dieses Weißbuch soll auf dem Europäischen Rat in Brüssel im Dezember erörtert werden.

Darüber hinaus hat die Kommission am 26. Mai einen „gemeinschaftsweiten Rahmen für die Beschäftigung“⁽¹⁾ verabschiedet. Darin wird eine Reihe von Fragen angesprochen, die gelöst werden müssen. Das von der Kommission zur Ergänzung dieser „Beschäftigungsinitiative der Gemeinschaft“ in Angriff genommene Arbeitsprogramm umfaßt auch die Erarbeitung von Analysen und Vorschlägen zu jedem dieser Probleme.

Die Kommission hat die Absicht, sicherzustellen, daß das Parlament und die Entwicklung dieser Gedanken und Analysen sowie in ihre Darstellung voll einbezogen wird.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 238.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2576/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/43)

Betrifft: Amtssprachen der Gemeinschaft

Kann die Kommission mitteilen, ob im Falle einer Erweiterung der Gemeinschaft die Amtssprachen der Europäischen Union die Amtssprachen der Mitgliedstaaten sind?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(6. April 1994)

Die Frage der Sprachenregelung wurde in den Beitrittsverhandlungen noch nicht erörtert, doch geht die Kommission davon aus, daß die geltende Regelung der Gemeinschaft im Grundsatz beibehalten wird.

Der Europäische Rat von Brüssel (10. und 11. Dezember 1993) hatte in diesem Zusammenhang erklärt, daß mit dem Beitritt der neuen Mitglieder Finnisch, Norwegisch und Schwedisch zu den neun Amtssprachen hinzukommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2652/93

von Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 340/44)

Betrifft: Ungleiche Behandlung von Ärzten in der Gemeinschaft

Die Richtlinie 86/457/EWG⁽¹⁾ sieht vor, daß die Ausübung des ärztlichen Berufs als praktischer Arzt Ärzten, die im Besitz eines Nachweises über eine zweijährige spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin sind, sowie Ärzten im Notdienst, niedergelassenen Fachärzten für innere Medizin und Ärzten, die in der medizinischen Betreuung von Seeleuten tätig sind, vorbehalten ist.

Um die Einhaltung der betreffenden Gemeinschaftsrichtlinie zu gewährleisten und damit einer Diskriminierung der anerkannten praktischen Ärzte gegenüber den anderen Ärzten der Gemeinschaft bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zuvorzukommen, wird die Kommission gebeten mitzuteilen, ob sie es nicht auch für unerlässlich hält, als gleichwertigen Titel, der zur Aufnahme der Tätigkeit eines praktischen Arztes berechtigt, auch den Erwerb einer mindestens sechsmonatigen Berufserfahrung in einer Praxis für Allgemeinmedizin bzw. einem Zentrum für medizinische Erstversorgung anzuerkennen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 267 vom 19. 9. 1986, S. 26.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(20. Dezember 1993)

Die Richtlinie 86/457/EWG wurde in Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG⁽¹⁾ aufgenommen, die sämtlichen Richtlinien (75/362/EWG und 75/363/EWG⁽²⁾, 81/1057/EWG⁽³⁾, 82/76/EWG⁽⁴⁾, 86/475/EWG⁽⁵⁾, 89/594/EWG⁽⁶⁾ und 90/658/EWG⁽⁷⁾) über das Niederlassungsrecht und die Koordinierung der Ausbildung von Ärzten kodifiziert. Ab 1. Ja-

nuar 1995 müssen alle praktischen Ärzte, die im Rahmen eines Sozialversicherungssystems praktizieren möchten, eine mindestens zweijährige spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nachweisen. Artikel 31 nennt die Mindestanforderungen für diese spezifische Ausbildung, die gemäß Absatz 1 Buchstabe c) eine praktische Ausbildung in zugelassenen Krankenhäusern und in zugelassenen Allgemeinpraxen oder anderen zugelassenen Zentren umfassen muß.

Es ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die erworbenen Rechte der von ihnen anerkannten Ärzte festzulegen; sie müssen diese erworbenen Rechte allerdings den Ärzten zuerkennen, die sich aufgrund der im Jahr 1975 erlassenen Richtlinien in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen haben. Die erworbenen Rechte eines Arztes werden durch eine von den Mitgliedstaaten ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen (siehe Artikel 36 Absatz 4). Jeder Aufnahmemitgliedstaat ist verpflichtet, diese Bescheinigung für den Zugang zur Ausübung des Berufs des praktischen Arztes in seinem Hoheitsgebiet anzuerkennen (siehe Artikel 37 Absatz 2).

- (¹) ABl. Nr. L 165 vom 7. 7. 1993.
 (²) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975.
 (³) ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1981.
 (⁴) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1982.
 (⁵) ABl. Nr. L 267 vom 19. 9. 1986.
 (⁶) ABl. Nr. L 341 vom 23. 11. 1989.
 (⁷) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2659/93

von Ernest Glinne (PSE)
 an die Kommission
 (1. September 1993)
 (94/C 340/45)

Betrifft: Verschmutzung des Cubatao-Tals in Brasilien durch europäische Industriebetriebe

Am 7. Juni 1993 zwang ein brasilianischer Richter den Chemiekonzern Rhône-Poulenc zur Schließung seines die Umwelt verschmutzenden Werks von Cubatao, das allerdings für die erschreckend hohe Kindersterblichkeit und die zahlreichen Fälle von Blutvergiftungen, die im Tal und der Umgebung des Flusses auftreten, nicht allein verantwortlich ist, wobei im übrigen das Grundwasser durch Ablagerungen von chlorhaltigem Detritus, der aus dem genannten Werk stammt, verunreinigt ist.

Was unternimmt die Kommission oder gedenkt sie zu unternehmen, um den betreffenden europäischen Unternehmen klarzumachen, daß es skandalös ist, sich in Europa ein umweltbewußtes Image zu geben und in den überseeischen Regionen die Umwelt zu zerstören?

Welche Schadensersatzleistungen und welche Sanktionen gegen die Muttergesellschaften werden die Maßnahmen vorsehen?

Antwort von Herrn Paleokrassas im Namen der Kommission (22. November 1993)

Es gibt bereits mehrere Initiativen, um sicherzustellen, daß die Verschärfung der Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes innerhalb der Gemeinschaft nicht zu einer Zerstörung der Umwelt in Drittländern und insbesondere in Entwicklungsländern führt. Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (¹) und die Ausfuhr gefährlicher chemischer Stoffe (²) haben unter anderem dieses Ziel.

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem ist jedoch sehr vielschichtig, da es im Prinzip Sache der Behörden der Drittländer ist, die Betriebsbedingungen der auf ihrem Gebiet ansässigen Industrieunternehmen zu überwachen.

Die Kommission ist jedoch bereit, diese Frage im Rahmen des im fünften Aktionsprogramm über den Umweltschutz vorgesehenen Dialogs mit den Industrieunternehmen der Gemeinschaft anzuschneiden sowie mit den Drittländern zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls deren technisches Know-how im Hinblick auf die Überwachung zu verbessern.

Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, daß diese Frage Gegenstand einer eingehenden Diskussion auf internationaler Ebene, z. B. im Rahmen der Folgemaßnahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung sein sollte.

- (¹) ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993.
 (²) ABl. Nr. L 251 vom 29. 8. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2702/93

von Ben Visser (PSE)
 an die Kommission
 (8. September 1993)
 (94/C 340/46)

Betrifft: Eurocontrol

Der Verkehrsausschuß des Europäischen Parlaments hat bei einem Besuch der Luftverkehrszentrale von Eurocontrol in Beek den Eindruck gewonnen, daß Eurocontrol dem Plan einer Konzentration der Flugsicherungszentralen (ATC) aufgegeben hat. Diesem Plan lag der Gedanke zugrunde, daß die jetzige Zersplitterung viel zu kostspielig ist und die Kapazitäten des Luftraums durch größere ATC-Zentralen besser genutzt werden könnten.

1. Trifft es zu, daß die Politik von Eurocontrol nicht länger eine Konzentration der ATC-Zentralen vorsieht und daß man die bestehenden Zentralen beibehalten will?

2. Falls dies zutrifft, warum hat sich die Politik so wesentlich geändert und wie reagiert die Kommission darauf?
3. Ist die Kommission weiterhin der Meinung, daß die jetzige Situation mit vielen ATC-Zentralen in der Gemeinschaft unnötig teuer und unwirtschaftlich ist?
4. Können maximale Sicherheit und optimale Kapazitätsausnutzung im Luftraum auch dann erreicht werden, wenn der Gedanke einer Konzentration der ATC-Zentralen fallengelassen wird?
5. Kann die Kommission dem Parlament sehr kurzfristig eine Mitteilung über die aktuelle Sachlage im Bereich der Flugsicherung und die Haltung von Eurocontrol übermitteln?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**
(29. März 1994)

1. Dank dem Integrationsprojekt Belgiens, Deutschlands, Luxemburgs und der Niederlande konnte Eurocontrol für den Luftraum dieser Länder eine gemeinsame Luftverkehrszentrale einrichten. Eurocontrol bemüht sich weiter aktiv um eine Ausweitung ihres Zuständigkeitsbereichs, aber die Mitgliedstaaten dieser Organisation zögern, ihr das operationelle Management ihres Luftverkehrs zu übertragen.

2. Die operationelle Integration des Flugverkehrsmanagements ist nicht mehr Gegenstand des inzwischen revidierten Eurocontrol-Übereinkommens. Der Auftrag, den die Organisation ursprünglich hatte, wurde bei seiner Revision 1981 wesentlich eingeschränkt.

Der Vorschlag der Kommission zu einer Neuorganisation des gemeinschaftlichen Luftraums liegt im Rat noch immer auf dem Tisch ⁽¹⁾.

3. Nach Auffassung der Kommission muß sich die Organisation des Luftraums stärker auf neue Technologien stützen und sich weniger an Grenzen orientieren. Über eine optimale Aufteilung des Luftraums werden zur Zeit im Versuchszentrum von Eurocontrol in Brétigny Untersuchungen angestellt. Diese Arbeiten werden von der Kommission unterstützt.

4. Der Rat hat sich mit der Verabschiedung der Richtlinie 93/65/EWG über die Harmonisierung der technischen Spezifikationen ⁽²⁾ für ein stufenweises Vorgehen entschieden. Die erste Phase beschränkt sich auf die Harmonisierung der Ausrüstungen, so daß die in den Mitgliedstaaten bestehenden Infrastrukturen kompatibel sind. In der zweiten Phase wird auf die Vereinheitlichung und Rationalisierung der Infrastruktur auf der Grundlage des CNS/ATM-Konzepts der ICAO hingearbeitet, das sich auf die neuen Technologien stützt.

In jeder Phase wacht die Kommission darüber, daß bei den gewählten Lösungen stets der Grundsatz der maximalen

Sicherheit gewahrt und der optimalen Kapazität entsprochen wird.

5. Gemäß Titel XII des Vertrages über die Europäische Union arbeitet die Kommission gegenwärtig an einem Leitplan für das Flugverkehrsmanagement, das zur Unterstützung des Luftverkehrs entwickelt werden muß. Darin wird auch die Aufgabe von Eurocontrol festgelegt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(88) 577 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 29. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2726/93

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(8. September 1993)

(94/C 340/47)

Betrifft: Erprobung kosmetischer Mittel

Trifft es zu, daß die Kommission dem Rat den vom Parlament (mit breiter Mehrheit) angenommenen ersten Änderungsantrag zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Richtlinie über kosmetische Mittel und deren Überprüfung im Tierversuch nicht vorgelegt hat, obwohl Kommissionsmitglied Scrivener in zweiter Lesung vor dem Plenum die Zusicherung abgegeben hatte, sie werde diesen Änderungsantrag unterstützen.

Wie glaubt die Kommission, das Vertrauen der Öffentlichkeit in der Gemeinschaft gewinnen zu können, wenn die demokratischen Anliegen der gewählten Vertreter der Bürger Europas auf eine solche Weise mißachtet werden?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(24. November 1993)

Die Kommission erinnert die Frau Abgeordnete daran, daß das Parlament am 20. und 21. April 1993 die zweite Lesung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG ⁽¹⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel abgeschlossen hat.

Bei dieser Gelegenheit hat das Parlament zwei Änderungsanträge zum Text des gemeinsamen Standpunkts des Rates vom 17. Dezember 1992 angenommen. Die Kommission erklärte sich mit der ersten Änderung einverstanden und hat sie daher in den überprüften Vorschlag der Kommission an den Rat ⁽²⁾ einbezogen.

Obwohl die Kommission dringend darum gebeten hatte, hat der Rat diese Änderung bei seiner zweiten Lesung nicht übernommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 239.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2789/93

von Hugh McMahon (PSE)
an die Kommission
(28. September 1993)
(94/C 340/48)

Betrifft: Richtlinie 90/531/EWG betreffend Versorgungsunternehmen

Kann die Kommission mitteilen, was getan wird, um sicherzustellen, daß die Richtlinie 90/531/EWG ⁽¹⁾ betreffend Versorgungsunternehmen in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt wird, und — da die Versorgungsunternehmen im Vereinigten Königreich Leistungsanbieter aus anderen Mitgliedstaaten aktiv zur Beteiligung an britischen Verträgen ermuntern — welche Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, daß Versorgungsunternehmen auf dem europäischen Festland ebenso verfahren?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission
(14. April 1994)**

Drei Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie 90/531/EWG erst zu einem späteren Termin als die übrigen neun Mitgliedstaaten umsetzen, in denen die Richtlinie spätestens ab 1. Januar 1993 angewandt werden muß: Spanien muß die Umsetzungsmaßnahmen ab 1. Januar 1996, Griechenland und Portugal erst ab 1. Januar 1998 anwenden.

Der Umsetzungsstand in den neun Mitgliedstaaten ist folgender:

Die Richtlinie wurde in Dänemark, Frankreich, Irland, Luxemburg und den Niederlanden vollständig, in Belgien teilweise umgesetzt, wobei mit einem Abschluß der Arbeiten in Belgien in Kürze zu rechnen ist. Wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen erhielten Deutschland und Italien mit Gründen versehene Stellungnahmen, worauf die deutsche Regierung ihre Umsetzungsmaßnahmen mitteilte.

Anhand der Zahl der von öffentlichen Auftraggebern veröffentlichten Bekanntmachungen in allen diesen neun Mitgliedstaaten ist jedoch festzustellen, daß die Richtlinie in der Praxis auch ohne förmliche bzw. vollständige Umsetzung in einzelstaatliche Rechtsvorschriften angewandt wird.

Der Kommission ist nichts bekannt, was auf allgemeine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beteiligung britischer Unternehmen an Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber auf dem europäischen Festland schließen ließe. Falls dem Herrn Abgeordneten entsprechende Informationen vorliegen, möge er sie bitte der Kommission zukommen lassen, damit sie geeignete Maßnahmen einleiten kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2836/93

von Giuseppe Mottola (PPE)
an die Kommission
(4. Oktober 1993)
(94/C 340/49)

Betrifft: Einfuhr von tunesischem Olivenöl unbestimmter Qualität — Schäden für Olivenerzeuger und Verbraucher in Italien und insbesondere Süditalien

Der italienische Olivenanbau ist der wichtigste in der Gemeinschaft, und zwar in bezug auf die Zahl der Betriebe, die Anbaufläche, den Beitrag zum Bruttosozialprodukt und die Zahl der Beschäftigten. In Süditalien spielt diese Anbauart wegen der spezifischen Klima- und Bodenverhältnisse eine besonders wichtige Rolle. Zur Besorgnis veranlaßt sehen sich die Olivenerzeuger durch inoffizielle Informationen über die Einfuhr einer Million Hektoliter Olivenöls unbestimmter Qualität aus Drittländern, insbesondere aus Tunesien.

Der Olivenmarkt ist infolge unkontrollierter Betrügereien und Panschereien sehr krisenanfällig: dies gefährdet die Einkommen der Erzeuger und die Qualität des Erzeugnisses für den Verbraucher.

Derzeit stagniert der Markt.

1. Kann die Kommission feststellen, ob tatsächlich eine Million Hektoliter Olivenöl aus Drittländern eingeführt wurde?
2. Kann die Kommission für schärfere Zollkontrollen sorgen, damit Wettbewerbsverzerrungen und Betrügereien größeren Ausmaßes vermieden werden, durch die Olivenöl unbestimmter Provenienz und Qualität in die Gemeinschaft gelangen könnte?
3. Hält sie es für sinnvoll, eine ständige Beobachtungsstelle für die Begutachtung von Olivenöl und die damit verbundene Qualitätsgarantie für den Verbraucher einzurichten?
4. Hält sie es für zweckmäßig, für alle künftigen Fälle dieser Art die AIMA (italienische Interventionsstelle) einzuschalten, um Marktspekulationen im Handel zu vermeiden?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
(21. Dezember 1993)**

1. Der Kommission ist bekannt, daß einige Verarbeiter der Gemeinschaft 100 000 Tonnen Olivenöl in Tunesien gekauft haben, um sie nach und nach im Rahmen des Zollverfahrens der aktiven Veredelung zu verwenden. Dieses Zollverfahren ist eigens dazu bestimmt, die Wiederausfuhr von vorübergehend eingeführten Waren zu fördern.

Da diese Waren nicht in den freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt werden, somit nicht frei gehandelt

werden können und bis zur Wiederausfuhr des Veredelungserzeugnisses unter zollamtlicher Überwachung stehen, gehen sie nicht wirklich in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft ein.

2. Im Rahmen ihrer Verwaltungskompetenzen achtet die Kommission auf die korrekte Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zum Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs, um die Gleichbehandlung der Gemeinschaftsbetriebe des gesamten Sektors sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurden detaillierte Gemeinschaftsvorschriften ausgearbeitet. Auch finden regelmäßig Beratungen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten statt, damit die nationalen Behörden und insbesondere die Zollbehörden strenge Kontrollvorschriften auf das betreffende Erzeugnis anwenden.

3. Die von der Kommission 1991 erlassenen Vorschriften über die Merkmale von Olivenöl sollen Reinheit und Qualität des vermarkteten Erzeugnisses gewährleisten. Es ist Aufgabe der nationalen Behörden, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Im übrigen beabsichtigt die Kommission derzeit nicht, eine ständige Beobachtungsstelle einzurichten.

4. Die Kommission hat kürzlich dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, der es ermöglichen soll, bei schweren Störungen des Olivenölmarktes vor Einleitung des üblichen Interventionsverfahrens besondere Interventionsmaßnahmen zu treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2868/93

von Sérgio Ribeiro (GUE)

an die Kommission

(4. Oktober 1993)

(94/C 340/50)

Betrifft: Voraussetzungen für die Einhaltung der Fristen des Vertrages von Maastricht

Wenn ich die Informationen dieses Sommers in den zur Verfügung stehenden Übersetzungen richtig verstanden habe, so sagte Bundeskanzler Helmut Kohl Anfang August — neben den anderen Erklärungen, der Verantwortlichen, die ebenso verwirrend und beunruhigend waren —, daß sich der Zeitplan für die Wirtschafts- und Währungsunion verzögern könnte, wenn die Voraussetzungen für seine Erfüllung nicht gegeben sein sollten (was mir durchaus logisch erscheint).

Da diese Äußerung einige Aufregung verursachte, da sie gegen das „sakrosankte“ Prinzip verstößt, jede Entscheidung von Maastricht unter welchen Umständen auch immer durchzusetzen (obwohl mir nicht einleuchtet, wie das möglich sein soll . . .), hat Bundeskanzler Helmut Kohl seine Äußerung später „korrigiert“ und versichert, daß „wir Deutschen alles tun werden, um die Voraussetzungen für die Einhaltung des Zeitplans zu erfüllen“. Sollten die Voraussetzungen vorzeitig erfüllt werden, soll er hinzugefügt

haben, so würden die Termine des Zeitplans vorgezogen werden, womit er die Gemüter beruhigte.

Obwohl ich den politischen Unterschied zwischen beiden Erklärungen erkenne, so entdecke ich, auch im Hinblick auf die Bedeutung, keine grundlegende Änderung. Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kommt es zu Verzögerungen, so hieß es zuerst. Sollten die Voraussetzungen erfüllt sein, wird der Zeitplan eingehalten werden, hieß es später. Und dann: sollten die Voraussetzungen vorzeitig erfüllt werden, so wird der Zeitplan früher als vorgesehen erfüllt. Alles dreht sich offensichtlich um die Voraussetzungen.

Daher frage ich die Kommission, wie die Aussichten für die Erfüllung der Voraussetzungen sind, damit der Zeitplan für die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), so wie er in Maastricht festgelegt wurde, eingehalten werden kann.

Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission

(12. Januar 1994)

Der Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion innerhalb der im Vertrag über die Europäische Union festgesetzten Fristen hängt insbesondere von drei Faktoren ab, die miteinander verknüpft sind: rascher wirtschaftlicher Aufschwung, Verringerung der öffentlichen Defizite und Konvergenz der Wirtschafts- und Währungspolitik der Mitgliedstaaten. Dieser Zeitplan ist in Anbetracht der gegenwärtigen Konjunktur zwar ehrgeizig, bleibt aber realistisch. Die wirtschaftliche Lage der Mitgliedstaaten wird erst 1996 im Hinblick auf den Übergang zur dritten Phase bewertet. Wie die Erfahrung jedoch lehrt, kann ein Land, den politischen Willen dazu vorausgesetzt, seine Haushaltslage auch ohne negative Folgen für Wachstum und Beschäftigung spürbar verbessern. Als Beleg dafür mag die Entwicklung in Dänemark zwischen 1982 und 1985 sowie in Irland zwischen 1986 und 1989 dienen.

Die für die zweite Stufe vorgesehenen neuen Verfahren und Instrumente zielen darauf ab, die Aussichten auf Erfüllung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der WWU zu verbessern:

- Die für die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft empfohlenen „Grundzüge“ werden als Anhaltspunkte dienen, an denen sich messen läßt, inwieweit die tatsächliche Politik mit diesen Zielen übereinstimmt, und somit in erheblichem Maße zur Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten beitragen.
- Die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite, das Verbot der Finanzierung der öffentlichen Haushalte durch die Zentralbanken und das Verbot des bevorzugten Zugangs der öffentlichen Hand zu den Finanzinstitutionen werden einen Rahmen für die Wiederherstellung gesunder Staatsfinanzen bieten.
- Die je nach Bedarf überarbeiteten oder neuerstellten Konvergenzprogramme werden weiterhin eine wichtige Rolle spielen.

- Eine mittelfristige Strategie für Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung dürfte am Ende der im Europäischen Rat geführten Diskussion über das Weißbuch, an dem die Kommission derzeit arbeitet, stehen.
- Das Europäische Währungsinstitut wird seinen Beitrag zu einer verstärkten Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten leisten.

Schließlich sei daran erinnert, daß sich die im Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit zu fällenden Entscheidungen über den Übergang zur dritten Stufe nach dem Vertrag über die Europäische Union nicht nur auf die rein mechanische Anwendung der Konvergenzkriterien stützen sollen, sondern auch auf Empfehlungen, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit erstellt und dem Europäischen Rat unterbreitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2871/93

von **Filippos Pierros (PPE)**
an die Kommission
(4. Oktober 1993)
(94/C 340/51)

Betrifft: Biologische Abwasserreinigungsanlage im Gebiet Mirtia Egiou in Griechenland

Die Anlage zur biologischen Reinigung der Abwässer der Stadt Egio — ein aus dem Gemeinschaftsprogramm Envireg finanziertes Projekt — wurde im Gebiet Mirtia Egiou gebaut. Beschwerden der Bewohner dieses Gebiets zufolge befindet sich der gewählte Standort der Anlage in einem Wohngebiet, was eine Abwertung der Lebensqualität seiner Einwohner zur Folge hat. Welchen Standpunkt vertritt die Kommission in dieser Sache?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**
(5. April 1994)

Das vom Herrn Abgeordneten genannte Vorhaben wird im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Envireg kofinanziert. Es ist für die Aufbereitung der Gemeindeabwässer der 40 000 Einwohner von Äjion bestimmt.

Soweit der Kommission bekannt ist, haben die diesbezüglichen Arbeiten (Budget: 583 153 640 Drachmen) am 18. Dezember 1993 begonnen und dürften grundsätzlich Ende Juni 1994 abgeschlossen werden.

Die für diese Anlage getätigten Ausgaben belaufen sich (im Februar 1994) auf rund 302 Millionen Drachmen. Die bereits durchgeführten Arbeiten machen 50 % der Tiefbauarbeiten und 65 % der elektromechanischen Einrichtungen aus.

Der Standort dieser Anlage ist aufgrund eines Beschlusses (FEK/604D vom 16. Juli 1986) des Umweltministeriums gewählt worden, und zwar gestützt auf die Umweltauflagen,

die mit dem Beschluß E-11892 vom 20. Juli 1977 des Verwaltungsgebiets Achaia und dem Beschluß 3289 vom 20. Mai 1980 des Ministeriums für öffentliche Arbeiten festgelegt worden waren.

Alle diese Beschlüsse sind gemäß den zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlußfassung geltenden griechischen Rechtsvorschriften ergangen. Gemäß den derzeit geltenden neuen griechischen Rechtsvorschriften (KYA 62296/90) wurde im übrigen unlängst eine Studie über die Einzelheiten der (bereits beschlossenen) Umweltauflagen durchgeführt. Die detaillierten Umweltauflagen sind mit Beschluß NS 3 vom 13. Januar 1993 gebilligt worden. Folglich dürfte die Anlage den geltenden griechischen Rechtsvorschriften entsprechen.

Somit dürfte die nach dem Gemeinschaftsrecht erforderliche Bedingung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Art von Vorhaben erfüllt worden sein. Gleichwohl ist zu beachten, daß die Kommission die ordnungsgemäße horizontale Umsetzung der Richtlinie 337/85 in das griechische Recht in Frage stellt.

Sollten in Zukunft Umweltbelästigungen auftreten, so obliegt es den griechischen Gerichten zu bestimmen, ob der Grad dieser Belästigungen das nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene Niveau übersteigt (das Gemeinschaftsrecht deckt diesen Bereich nicht ab).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2877/93

von **José Valverde López (PPE)**
an die Kommission
(4. Oktober 1993)
(94/C 340/52)

Betrifft: Der Hafen von Motril (Granada) als Hafen an der Außengrenze der Gemeinschaft

Die Schengen-Gruppe der Gemeinschaft hat Häfen an der galicischen Küste und der spanischen Nordostküste sowie auf den Balearischen und Kanarischen Inseln zu Häfen für den Kreuzfahrttourismus und Mannschaftswchsel erklärt; dabei wurde für die andalusische Küste nur der Hafen von Algeciras ausgewählt.

Die Berücksichtigung eines einzigen Hafens an der andalusischen Küste reicht jedoch nicht aus, um den Erfordernissen der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs in Andalusien gerecht zu werden. Zudem muß der massenhafte Reiseverkehr berücksichtigt werden, der jeden Sommer infolge der Rückreise zahlreicher in Europa ansässiger Nordafrikaner in ihre Heimatländer über Algeciras abgewickelt werden muß. Es wäre deshalb überaus angebracht, wenn der Hafen von Motril in Ostandalusien als weiterer Grenzhafen an der andalusischen Küste anerkannt würde.

Wären die in der Schengen-Gruppe vertretenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bereit, die Zahl der anerkannten Häfen zu erweitern, falls die spanische Regierung ihren Vorschlag überprüfen sollte?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**
(22. April 1994)

Die Festlegung der zulässigen Grenzübergänge an den Außengrenzen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, allerdings unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts. Dieser Grundsatz wird sowohl in dem Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens als auch im Vorschlag für einen Beschluß betreffend das Übereinkommen über die Personenkontrolle beim Überschreiten der Außengrenze bestätigt, den die Kommission am 10. Dezember 1993 ⁽¹⁾ aufgrund ihrer neuen Zuständigkeiten im Rahmen von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union vorgelegt hat. Daher wird der Herr Abgeordnete gebeten, sich an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu wenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 11 vom 15. 1. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2937/93

von Víctor Arbeloa Muru (PSE)
an die Kommission
(18. Oktober 1993)
(94/C 340/53)

Betrifft: Unteilbarkeit des Grundsatzes der Subsidiarität

Kann man ausgehend davon, daß der Grundsatz der Subsidiarität unteilbar ist, obwohl er bisher nur auf Gemeinschaftsebene im Vertrag über die Europäische Union festgeschrieben wurde, darauf hoffen, daß schließlich auch die Zuweisung und Ausübung der Befugnisse auf den übrigen Ebenen von diesem Grundsatz bestimmt werden wird?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**
(15. März 1994)

Die Tatsache, daß das Subsidiaritätsprinzip in Artikel 3b des EU-Vertrages verankert wurde, bedeutet, daß dieser Grundsatz für alle Bereiche des Vertrages gilt. Darüber hinaus kann man davon ausgehen, daß sich die Verfasser des Vertrages auch bei Titel V („Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ — GASP —) und Titel VI („Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“) von diesem Grundsatz haben leiten lassen: In den einzelnen Materien (bei der GASP sind sie noch zu bestimmen, bei der „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“ werden sie ausdrücklich in Artikel K. 1 aufgeführt) sind gemeinsame Aktionen nur dann vorgesehen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, „in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen“ (Artikel J. 1 Absatz 3) oder die „von gemeinsamem Interesse“ (Artikel K. 1) sind.

Die subsidiäre Gestaltung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Regionen bzw. Gebietskörper-

schaften ist durch den institutionellen Aufbau der einzelnen Mitgliedstaaten bedingt und fällt somit in deren Zuständigkeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2956/93
von Felice Contu (PPE) und Andrea Raggio (PSE)
an die Kommission
(20. Oktober 1993)
(94/C 340/54)

Betrifft: Das Problem der Brände im Mittelmeerraum

Die Fragesteller möchten unter Hinweis auf eine frühere Anfrage zum gleichen Thema (schriftliche Anfrage Nr. 501/90) ⁽¹⁾ und in der Gewißheit, daß die Exekutive bereit ist, im geforderten Sinne vorgehen zu wollen, erfahren, welche konkreten Maßnahmen die Kommission auszuarbeiten beabsichtigt, um das bereits seit Jahren bestehende Problem der Brände im Mittelmeerraum auch durch die Einrichtung eines Pools geeigneter Flugzeuge (wie z. B. die Canadair) zu lösen, mit denen z. Z. verschiedene Staaten an der Riviera ausgerüstet sind, deren Einsatz aber in keiner Weise koordiniert ist. Es braucht wohl nicht eigens darauf hingewiesen zu werden, daß eine koordinierte Aktion Vergeudungen und schädliche Verzögerungen bei den Einsätzen vermeiden kann, die notwendigerweise oft nur wirksam sind, wenn sie rechtzeitig erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 266 vom 22. 10. 1990, S. 32.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(8. Dezember 1993)

Die Initiativen der Kommission zur Bekämpfung von Waldbränden fügen sich in den Rahmen der Umsetzung der Entschließung des Rates vom 8. Juli 1991 ⁽¹⁾ zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei Natur- oder technologiebedingten Katastrophen.

Zur Zeit wird die Möglichkeit der Schaffung einer europäischen Flotte von Wasserbomben geprüft. Erste Erkenntnisse im Rahmen dieser Prüfung weisen jedoch auf technische, kommerzielle und finanzielle Schwierigkeiten hin, die eine Zentralisierung auf Gemeinschaftsebene nicht angezeigt erscheinen lassen.

Im Rahmen des Ausbildungsprogramms organisiert die Kommission Treffen zwischen den Verantwortungsträgern, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Waldbrände zuständig sind. Das nächste Treffen findet Anfang 1994 in Frankreich statt und betrifft die Koordinierung der land- und luftgestützten Einsatzmittel gegen Waldbrände.

Außerdem wird die Kommission 1994 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Programm zum Austausch von Sachverständigen der verschiedenen Bereiche des Zivil-

schutzes — u. a. der Waldbrandbekämpfung — ins Leben rufen.

(¹) ABl. Nr. C 198 vom 27. 7. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3007/93

von Jean-Pierre Raffin (V) und Marie Isler Béguin (V)

an die Kommission

(29. Oktober 1993)

(94/C 340/55)

Betrifft: Schutz der bedrohten Arten in der Gemeinschaft

Obwohl die Gemeinschaft die Übereinkommen von Bern und Bonn sowie die Richtlinie 79/409/EWG (¹) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten angenommen hat und obwohl die Gemeinschaftlichen Aktionen zum Naturschutz (GANAT) sowie das Programm LIFE in Kraft gesetzt wurden, verringern sich die Bestände bestimmter besonders bedrohter Arten in der Gemeinschaft nach wie vor in beunruhigendem Ausmaß.

Im Tierreich sind von dieser Entwicklung sowohl Wirbeltiere (z. B. zahlreiche Walarten, der Braunbär, die Mönchsrobbe, der Auerhahn, der Birkhahn) als auch wirbellose Tiere (zahlreiche Schmetterlingsarten) betroffen. Das gleiche gilt für das Pflanzenreich.

In einigen Fällen ist die Kommission für diesen Zustand unmittelbar verantwortlich (Finanzierung von Raumordnungsmaßnahmen oder von landwirtschaftlichen Anbaumethoden, die die Lebensräume dieser Arten zerstören).

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um in dieser Situation Abhilfe zu schaffen?

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(28. März 1994)

Zum Schutz der bedrohten Arten in der Gemeinschaft wird die Kommission sich nachdrücklich für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet einsetzen, insbesondere der Richtlinien 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und 92/43/EWG (¹) über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Wildfauna und -flora einsetzen. Darüber hinaus hat die Kommission vor einiger Zeit Mechanismen eingeführt, um zu gewährleisten, daß diese Rechtsvorschriften eingehalten werden, wenn Mitgliedstaaten aus Gemeinschaftsmitteln finanzierte Maßnahmen planen und umsetzen.

(¹) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3046/93

von Yves Verwaerde (PPE)

an die Kommission

(29. Oktober 1993)

(94/C 340/56)

Betrifft: Weitergabe von Aufträgen innerhalb der Direktion Informatik

Kann die Kommission angeben, ob ihre Direktion Informatik 1992 Aufträge weitergeben hat — sei es als Regel oder in Ausnahmefällen?

Falls ja, welche Arbeiten wurden weitergegeben, und welche Unternehmen wurden beauftragt?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(11. Januar 1994)

Im Bereich der Datenverarbeitung ist bei der Kommission die Weitergabe von Aufträgen durchaus üblich. Dies gilt auch für die Praxis der Direktion Informatik im Jahr 1992.

Die weitergegebenen Aufträge haben in der Regel folgende Tätigkeiten zum Gegenstand: Installation und Wartung der Geräte, Schulung, Entwicklung und Pflege von Software sowie eine Reihe von Unterstützungsleistungen für die Benutzer.

Die für die Aufträge in Frage kommenden DV-Firmen werden im Wege regelmäßig veranstalteter Ausschreibungen ausgewählt. Die Ergebnisse der jüngsten Ausschreibung vom 8. Mai 1992 wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (¹) veröffentlicht. Mit 106 Bietern wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

(¹) ABl. Nr. C 251 vom 15. 9. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3139/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(19. November 1993)

(94/C 340/57)

Betrifft: Legalität der Pensionen von Landwirten in Griechenland

In Griechenland genehmigen das Landwirtschaftsministerium und die Präfekten der Regierungsbezirke nach zuverlässigen Angaben in einem Schnellverfahren, das vielfach auch gegen das Gesetz verstößt, haufenweise neue Rentenansprüche für den landwirtschaftlichen Vorruhestand. Wird die Kommission in Betracht dieser Tatsachen ihr Interesse an der Durchführung von Kontrollen in bezug auf die Rechtmäßigkeit dieser Pensionen bekunden?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
(15. Februar 1994)

In Griechenland ist die Prüfung der Beihilfeanträge im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ⁽¹⁾ am 14. März 1991 abgeschlossen worden. Danach gab es insgesamt etwa 43 000 beihilfebegünstigte Landwirte. Die genannte Regelung gilt nicht für neue Anträge.

Unter Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/58 ⁽²⁾ fallende Fördermaßnahmen zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit kamen im Rahmen des Operationellen Programms 90.EL.06.012 (Entwicklung und Ausbau der Agrarstrukturen) seit dem 1. Januar 1990 insgesamt 6 200 Landwirten zugute. Auch diese Fördermaßnahmen können nicht mehr neu beantragt werden.

Griechenland hat kürzlich gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft ⁽³⁾ den Entwurf eines Vorruhestandsprogramms übermittelt, der derzeit überarbeitet wird.

Was die Kontrollen anbelangt, so trifft die Kommission regelmäßig entsprechende Initiativen, die in manchen Fällen bereits zur erneuten Prüfung von Anträgen geführt haben.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 110 vom 29. 4. 1988.

⁽²⁾ ABL Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

⁽³⁾ ABL Nr. L 215 vom 30. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3146/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(19. November 1993)
(94/C 340/58)

Betrifft: Die Bezuschussung von Programmen zur Verbesserung des Gesundheitszustands der Lehrer

Die Lehrer aller Schulstufen werden von Berufskrankheiten geplagt, zu denen u. a. psychische, traumatische, rheumatische sowie Hals-, Nasen- und Ohrenleiden gehören. Hat die Kommission Möglichkeiten, und, wenn ja, welche, ihr Interesse im Sinne einer Bezuschussung von Programmen zur Verbesserung des Gesundheitszustands der Lehrer seitens der Gemeinschaft zu bekunden?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(14. März 1994)

Der Kommission ist bekannt, daß ein bestimmter zur Lehrerschaft gehörender Personenkreis von Erkrankungen

betroffen sein kann, die einen Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf haben. Allerdings weisen diese Erkrankungen gegenüber denen in analogen Arbeitsbereichen keine typischen Merkmale auf, so daß auch die Vorbeugungsmaßnahmen in den einzelnen Fällen nicht voneinander abweichen.

Auch angesichts der Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel hat die Kommission nicht die Absicht, eine besondere Bezuschussung vorzusehen.

In diesem Zusammenhang wird der Herr Abgeordnete auch auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2187/93 ⁽¹⁾ von Fernández Albor hingewiesen.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 300 vom 27. 10. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3147/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(19. November 1993)
(94/C 340/59)

Betrifft: Unterstützung von Behinderten in Griechenland über den Europäischen Sozialfonds

Kann die Kommission uns mitteilen, wie viele Behinderte 1992 und bis Juni 1993 im Rahmen der verschiedenen Programme über den Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützt worden sind und wie hoch der Gesamtbetrag gewesen ist, der vom ESF zu diesem Zweck bereitgestellt worden ist?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(22. Dezember 1993)

Im Jahr 1992 wurden aus dem operationellen Programm für Behinderte 3 573 Personen mit einem Gesamtbetrag von 18 971 291 ECU gefördert, wovon 14 228 468 ECU auf die Beteiligung des ESF entfallen.

Im Jahr 1993 werden aus dem Programm 3 302 Personen mit einem Gesamtbetrag von 20 548 467 ECU gefördert, wovon 15 411 350 ECU auf die Beteiligung des ESF entfallen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3154/93von **Carlos Robles Piquer (PPE)**

an die Kommission

(19. November 1993)

(94/C 340/60)

Betrifft: Gemeinschaftstabellen über die Güte von Trinkwasser

Die von bestimmten für die Gesundheit zuständigen Behörden in der autonomen Regierung von Andalusien geäußerte Kritik an den von der Gemeinschaft erstellten Tabellen über die Güte von Trinkwasser, die sie mit idyllisch bezeichnen, scheint zur Beunruhigung der Gemüter in der andalusischen Bevölkerung beigetragen zu haben. Die Tatsache, daß es dieser autonomen Regierung nicht gelingt, einige Mindestanforderungen bei der Trinkwasseraufbereitung des Leitungswassers zu gewährleisten, kann den übermäßigen Verkauf von in Flaschen abgefülltem Mineralwasser erklären, der in diesem Haushaltsjahr um 1 000 % zugenommen hat.

Ist die Kommission der Auffassung, daß ihre Tabellen über die Qualität von Trinkwasser zu anspruchsvoll sind, und, falls dem nicht so ist, welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, wenn diese Tabellenwerte nicht eingehalten werden?

Antwort von **Herrn Paleokrassas**

im Namen der Kommission

(1. März 1994)

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß alle Richtlinien von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Durch seinen Beitritt zur Gemeinschaft am 1. Januar 1986 hat Spanien akzeptiert, die Normen der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾ einzuhalten.

Die Kommission bittet den Herrn Abgeordneten, ihr gegebenenfalls die konkreten Fälle zu nennen, in denen die Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllt sind, damit sie die entsprechenden Schritte einleiten kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3157/93von **Winifred Ewing (ARE)**

an die Kommission

(19. November 1993)

(94/C 340/61)

Betrifft: Status der Alternativmedizin in der Gemeinschaft

Die britische Ärztekammer als Standesvertretung der Ärzte hat nun die Bedeutung zusätzlicher Heilmittel erkannt.

Kann die Kommission über den Status der alternativen Medizin (Osteopathen, Chiropraktiker, Kräuterheilkundige, Homöopathen usw.) in den einzelnen Mitgliedstaaten berichten? Kann die Kommission ferner mitteilen, ob sie beabsichtigt, Vorschriften in diesen Bereichen der Alternativmedizin vorzuschlagen?

Antwort von **Herrn Vanni d'Archirafi**
im Namen der Kommission

(22. Dezember 1993)

Die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen Angaben liegen der Kommission nicht vor.

Wenn die Tätigkeit der alternativen Medizin in einem Aufnahmemitgliedstaat reglementiert ist, würde die allgemeine Regelung für die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen nach Maßgabe der Richtlinien 89/48/EWG ⁽¹⁾ und 92/51/EWG ⁽²⁾ gelten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3185/93von **Niels Kofoed (ELDR)**

an die Kommission

(23. November 1993)

(94/C 340/62)

Betrifft: Einfuhr von Fisch aus Drittländern zu Dumpingpreisen

Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um die Einfuhr von Fisch zu Dumpingpreisen aus Drittländern, beispielsweise von Lachs aus Polen und Norwegen, zu unterbinden?

Antwort von **Herrn Paleokrassas**

im Namen der Kommission

(21. März 1994)

Auf dem Gemeinschaftsmarkt für Atlantischen Lachs ist seit Herbst 1993 vor allem wegen des Überangebots ein rapider Preisverfall erfolgt. In Anbetracht der Besonderheiten des Lachsmarktes — weit über 60 % des Gemeinschaftsverbrauchs werden durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt — kommt der Entwicklung der Einfuhrpreise und der Mengen entscheidende Bedeutung zu.

Zur Stabilisierung des Marktes hat die Kommission zweimal ein System von Mindesteinfuhrpreisen eingeführt. Die erste Schutzmaßnahme, die von den irischen Behörden beantragt wurde, war vom 20. November 1993 bis 31. Januar 1994 in Kraft, woraufhin sich der Markt im Dezember stabilisierte und sogar ein Preisanstieg zu verzeichnen war. Seit Januar 1994 wird von den wichtigsten europäischen Großhandelsmärkten jedoch ein erneuter Preisrückgang gemeldet.

Nachdem Frankreich Anfang Februar für eine ganze Reihe von Fischereierzeugnissen Schutzmaßnahmen beantragt hatte, wurden erneut Mindestpreise für frischen und gefrorenen Atlantischen Lachs eingeführt. Diese Schutzmaßnahme war vom 5. Februar bis 15. März 1994 in Kraft und wurde von der Kommission entsprechend einem Beschluß des Rates bis 17. Mai 1994 verlängert ⁽¹⁾.

Das Niveau der Mindesteinfuhrpreise entspricht bis zu einem gewissen Grad den tatsächlichen Marktpreisen unmittelbar vor der Einführung dieser Maßnahme und spiegelt die Absicht der Kommission wider, einen weiteren Verfall der Marktpreise zu stoppen und gleichzeitig die Interessen der Erzeuger, wie auch der Verarbeiter zu schützen.

Schließlich hat die Kommission am 1. Januar 1994 Referenzpreise für Atlantischen Lachs eingeführt, die obgleich sie im Grunde nur eine Kontrollfunktion haben, zur Stabilisierung des Marktes beitragen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3187/93

von Paul Staes (V)
an die Kommission
(23. November 1993)
(94/C 340/63)

Betrifft: Personal der Kommission

Kann die Kommission die — nach Generaldirektion und/oder Dienststellen sowie nach Beschäftigungskategorie untergliederte — Liste der Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter usw.) der Kommissionsmitglieder und der Mitglieder ihrer Kabinette wie auch der A 1- und A 2-Beamten, die direkt oder indirekt (via zwischengeschaltete Agenturen) bei der Kommission mit irgendeinem Vertrag (Bediensteter auf Zeit, Dienstleistungsvertrag, Interim, Sachverständiger usw.) beschäftigt sind, veröffentlichen?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(6. Mai 1994)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten keine Informationen über ihr Personal auf der Grundlage der von ihm gewünschten Kriterien geben.

Dies wäre in der Tat eine Verletzung der Privatsphäre der Betroffenen und ein Verstoß gegen internationale Abmachungen betreffend die Behandlung personenbezogener Daten.

Die Kommission kann jedoch dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sie gegenüber Familienangehörigen ihrer Bediensteten keinerlei negative oder positive Diskriminierung ausübt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3206/93

von Winifred Ewing (ARE)
an die Kommission
(23. November 1993)
(94/C 340/64)

Betrifft: Europäischer Seniorenausweis

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Durchführung der Empfehlung des Rates zur Einführung eines europäischen Seniorenpasses ergreift?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission
(10. Dezember 1993)

Die Kommission setzt sich bei den Mitgliedstaaten weiterhin dafür ein, daß sie den europäischen Seniorenpaß entsprechend der Empfehlung der Kommission vom 10. Mai 1989 einführen, insbesondere durch den Beratenden Ausschuß für Gemeinschaftsaktionen zugunsten der älteren Menschen. Um auf diesem Gebiet während des Jahres 1993, dem Europäischen Jahr der älteren Menschen und der Solidarität zwischen den Generationen, Fortschritte zu machen, hat die Kommission Informationen darüber zusammengestellt und veröffentlicht, welche Preisnachlässe für ältere Menschen in der Gemeinschaft gewährt werden. Diese wird der Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugeleitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3208/93

von Winifred Ewing (ARE)
an die Kommission
(23. November 1993)
(94/C 340/65)

Betrifft: TACIS-Programm und Frauen

Anläßlich einer Dienstreise von Beamten der Kommission nach Moskau stellte sich heraus, daß 80 % der Arbeitslosen dort Frauen sind. In den nach der Dienstreise veröffentlichten Empfehlung wurde erklärt, daß Frauen die ersten seien, die in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und in der Verwaltung entlassen würden. Im Haushaltsplan sind im Rahmen des TACIS-Programms jedoch keine besonderen Mittel (im Gegensatz zu PHARE) für Ausbildungsvorhaben für Frauen vorgesehen.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, damit Mittel zur Verfügung gestellt werden, die dazu beitragen, daß Frauen uneingeschränkt am Arbeitsleben teilnehmen?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
(6. April 1994)**

Die Kommission ist sich der ersten Gefahr, daß sich die Arbeitslosigkeit der Frauen im Vergleich zu den Männern in dem Übergangsprozeß noch verschlimmern könnte, durchaus bewußt.

Viele TACIS-Projekte tragen zur Abschwächung dieses Trends bei, vor allem die „Sozialschutz“-Projekte von 1993, die während des Privatisierungsprozesses auf föderaler und regionaler Ebene zur Erhaltung von Wohnraum sowie von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen durchgeführt werden. Indem die Kommission die Probleme der Arbeitslosen angeht, kümmert sie sich auch um die Nöte der Frauen. Außerdem verlangt sie von allen Beratern, bei der Gewinnung von Daten auf die Trennung nach Geschlechtern zu achten und in der Anfangs- und Planungsphase neuer Projekte die Frauen besonders zu berücksichtigen.

Mit dem Demokratieprogramm zugunsten der GUS-Länder werden Finanzmittel für Programme zur Förderung der Rolle der Frauen in der Gesellschaft verfügbar.

Schließlich hat die Kommission dank der Fazilität für kleine, von der Delegation der Kommission durchgeführte Projekte bereits ein eigens für Frauen bestimmtes Programm finanziert. Das Women's Training Network (WTN) umfaßt zwei Seminare in Moskau. Das erste ist für das Personal der Abteilung für Beschäftigung im Sozialschutzministerium bestimmt; dabei sollen der Ausbildungsbedarf arbeitsloser Frauen in Rußland erörtert, die Ausbildungspolitik überprüft und die Erfahrungen des WTN und des britischen Arbeitsministeriums in diesem Bereich vorgetragen werden.

Im zweiten Seminar werden potentielle Verantwortliche von Frauenausbildungszentren in die Ausbildungsmethoden des WTN eingeführt und Ausbildungsprogramme für Frauen eingeleitet; das Ziel ist, daß die Frauen wieder in den Arbeitsprozeß einbezogen werden oder für sich selbst und andere Arbeitsplätze schaffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3230/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(23. November 1993)
(94/C 340/66)

Betrifft: Erwachsenenbildung in Europa

Die Erwachsenenbildung ist auch in Europa eine Notwendigkeit. Beabsichtigt die Kommission angesichts der Bedeu-

tung der Berufsbildung, der ständigen beruflichen Fortbildung, der Erziehung und der Weiterbildung für Erwachsene, eine Studie über den Bedarf der Gemeinschaftsbürger in diesem Bereich durchzuführen?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission
(6. Mai 1994)**

In Artikel 127 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Union ist vorgesehen, daß „die Gemeinschaft (...) eine Politik der beruflichen Bildung“ führt, „welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt“.

Gegenwärtig gibt es kein allgemeines Forschungsprogramm zur Bewertung des Berufsausbildungs- und -qualifikationsbedarfs. Im Rahmen der Berufsausbildungsprogramme PETRA, Eurotecnet und FORCE sowie der gezielten Aktion „Skill Needs Project“ sind spezifische, auf den Aufgabenbereich des jeweiligen Programms bezogene Forschungsvorhaben unterstützt worden. Das Programm PETRA — zu dem die Kommission auch dem Europäischen Parlament einen Zwischenbericht mit einer externen Bewertung vorgelegt hat ⁽¹⁾ — ist auf die berufliche Qualifizierung von Jugendlichen in der Erstausbildung ausgerichtet. Im Rahmen des Programms Eurotecnet, das der Innovationsförderung in der Berufsbildung dient, sind im Zusammenhang mit neuen Formen der Arbeitsorganisation, die neue Qualifikationen erfordern, moderne Ausbildungskonzepte und -modelle entwickelt worden. Im Rahmen des Programms FORCE schließlich, das der Förderung der beruflichen Weiterbildung im Unternehmen dient, sind verschiedene Vorhaben zur Fortbildungsgestaltung und -durchführung realisiert worden.

Die Kommission hat sich am 21. Dezember 1993 auf einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft „Leonardo da Vinci“ geeinigt ⁽²⁾, in dessen Rahmen auch ein umfangreiches, integriertes Projekt zur Bewertung des Berufsausbildungs- und -qualifikationsbedarfs vorgesehen ist.

Ansonsten werden auch im Grünbuch „Europäische Sozialpolitik — Weichenstellung für die Europäische Union“ Bildungsfragen angesprochen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Anpassung der Erstausbildungs- und Weiterbildungssysteme an die Arbeitsmarkterfordernisse. In diesem Zusammenhang wird — insbesondere im Kapitel über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt — dargestellt, welche Möglichkeiten der Bezuschussung durch den Europäischen Sozialfonds für die Verbesserung der Berufsbildungssysteme bestehen.

Da das Grünbuch definitionsgemäß ein Werk ist, das auf Beratungen fußt, hat die Kommission eine breite Diskussion zu allen seinen Themen angeregt und wird alle Beiträge, die ihr in diesem Zusammenhang zugehen, berücksichtigen.

Die Bedeutung der Berufsbildung im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit wird auch im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ betont.

(¹) Dok. KOM(93) 704 endg.

(²) Dok. KOM(93) 686 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3255/93

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission

(23. November 1993)

(94/C 340/67)

Betrifft: Programm Novagri (Portugal)

Ich möchte von der Kommission im Detail wissen, welche Beträge bislang von der Gemeinschaft für Projekte im Rahmen des Programms Novagri ausgezahlt wurden.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1994)

Für Ausgaben im Rahmen des Programms Novagri hat die Kommission an Portugal einen Betrag von insgesamt 9 457 371 ECU gezahlt; Erstattungen für das Jahr 1992 und Vorauszahlungen für das Jahr 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3279/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(23. November 1993)

(94/C 340/68)

Betrifft: Die „Nutzung“ der Umgebung des Olymps

Nach Aussage von Umweltorganisationen ist der Olymp Ziel der Nutzung durch Unternehmer geworden, obwohl das gesamte Gebiet von der Unesco als Biosphären-Reservat eingestuft worden ist. Die Gemeinschaft hat den Olymp unter die für die Vogelwelt in der Gemeinschaft bedeutenden Gebiete aufgenommen. Wird die Kommission in Kenntnis dessen und angesichts der angestrebten „Nutzung“ des Südwestteils des Bergmassivs durch den Bau und den Betrieb eines Skisportzentrums von den griechischen Behörden fordern, daß die „Nutzung“ von Teilen des Olymps unverzüglich gestoppt wird?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(28. März 1994)

Die griechische Regierung hat einen Großteil des Olymp als besonderes Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (¹) über die Erhaltung der wildlebende Vogelarten ausgewiesen und ihm den Status eines „Nationalforstes“ verliehen, wodurch das Gebirge nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften den höchsten Schutz genießt.

Der von dem Herrn Abgeordneten verwendete Begriff „Nutzung“ ist sehr vage und gibt der Kommission nicht genügend Hinweise, die auf eine mögliche Verletzung des Gemeinschaftsrechts schließen lassen.

Was die Einrichtung einer Skistation angeht, so hat die griechische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben habe, daß der Bau einer Skistation in dieser Region (und insbesondere bei Sparmos — Ag. Antonios) mit der anerkannten Schutzwürdigkeit dieses Gebiets unvereinbar wäre. Deshalb sei dieser Plan aufgegeben worden.

Falls dem Herrn Abgeordneten Hinweise dafür vorliegen, daß die griechische Regierung ihre Meinung geändert hat und in der Region ein neues Projekt genehmigt wurde, bittet die Kommission darum, diese zur Verfügung zu stellen.

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3317/93

von John Bird (PSE)

an die Kommission

(24. November 1993)

(94/C 340/69)

Betrifft: Relativ hohe Kosten für Flüge innerhalb der Gemeinschaft

Ist der Kommission bekannt, daß viele Reisenden, seien es nun Geschäftsleute oder Urlauber, der Auffassung sind, daß Flüge innerhalb der Gemeinschaft viel zu teuer sind?

Ist die Kommission der Auffassung, daß die Kosten für Flüge innerhalb der Gemeinschaft einen Hemmschuh für die uneingeschränkte Freizügigkeit für Personen im Binnenmarkt darstellen?

Welche Schritte hat die Kommission unternommen oder wird sie unternehmen, um die Fluglinien dazu zu ermuntern, billigere Flüge für Reisende innerhalb Europas anzubieten?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**
(28. März 1994)

Seit am 1. Januar 1993 das dritte Luftverkehrspaket (und insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates ⁽¹⁾ über Flugpreise und Luftfrachtraten) in Kraft getreten ist, können die Luftfahrtunternehmen ihre Flugpreise frei festlegen. Diese Möglichkeit ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für das gute Funktionieren des gemeinschaftlichen Binnenmarktes im Bereich der zivilen Luftfahrt. Gleichzeitig werden die Vorschriften, die einem freien Zugang zum Markt entgegenstehen, abgeschafft.

Gemäß den Artikeln 6 und 7 der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten, und in bestimmten Fällen die Kommission, die Grundpreise, die im Verhältnis zu den langfristig von den Luftfahrtunternehmen zu tragenden Gesamtkosten übermäßig hoch sind, außer Kraft setzen. Die Kommission arbeitet derzeit Leitlinien für die Bedingungen der Anwendung dieser Preissicherheitsklausel aus. Diese wurde bisher noch nicht angewendet, weder von den Mitgliedstaaten, noch von der Kommission, bei der im übrigen seit dem 1. Januar 1993 keinerlei begründete Beschwerden bezüglich erhöhter Preise auf bestimmten Strecken eingingen. In den letzten Monaten konnte im Gegenteil festgestellt werden, daß die Unternehmen in großem Umfang Vorzugspreise angeboten haben. Die Kommission ist davon überzeugt, daß der freie Marktzugang sich in den nächsten Jahren weiterhin positiv auf das Preisniveau auswirken wird.

(¹) ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3329/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(24. November 1993)
(94/C 340/70)

Betrifft: Ausrichtung Deutschlands an den ökologischen Vorgaben des Vertrages von Maastricht

Kann die Kommission mitteilen, wann sich Deutschland an den ökologischen Vorgaben des Vertrages von Maastricht ausrichten wird?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(3. Januar 1994)

Deutschland hat den Vertrag über die Europäische Union ratifiziert und sich damit verpflichtet, alle Bestimmungen des Vertrages und somit auch die Umweltschutzvorgaben einzuhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3336/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(24. November 1993)
(94/C 340/71)

Betrifft: Qualität des Tafelwassers in Griechenland

Vor einigen Monaten wurden die Medien mit brisanten Enthüllungen über die Qualität des Tafelwassers, das in Griechenland auf dem Markt ist, überschwemmt. Damals erfuhr die Öffentlichkeit, daß die Qualitätskontrolle bei vielen Tafelwassererzeugern unzureichend ist und die Gesundheit der Verbraucher daher gefährdet ist. Sogar die Staatsanwaltschaft schaltete sich ein. Das Ergebnis ihres Eingreifens ist bisher jedoch unbekannt.

Nunmehr erfahren wir, daß in zumindest elf Fällen die Abfüllbetriebe eine schriftliche Bescheinigung der Gemeinschaft über das Qualitätsniveau ihres Betriebes erhalten haben. Im Amtsblatt wurde eine Liste mit elf Marken Naturmineralwasser veröffentlicht, die die Gemeinschaftsvorschriften erfüllen. Sie enthält auch einige der Marken, die vor einigen Monaten (siehe oben) im Mittelpunkt des Skandals standen.

Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinschaft bei der Ausstellung der Qualitätsbescheinigungen über den genannten Sachverhalt informiert war, und darüber hinaus, ob sie Möglichkeiten für eine Untersuchung der gesamten Angelegenheit sieht?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(24. Februar 1994)

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern ⁽¹⁾ übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ein Verzeichnis der anerkannten natürlichen Mineralwässer zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Die Kommission veröffentlicht lediglich die Mitteilungen der Mitgliedstaaten und stellt keinerlei Bescheinigungen zur Anerkennung von natürlichen Mineralwässern aus. Dafür sind der Richtlinie zufolge ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig. Es gibt über 1 000 von den Mitgliedstaaten anerkannte natürliche Mineralwässer. Elf davon kommen aus Griechenland und wurden nach Mitteilung der Anerkennung durch die griechische Regierung von der Kommission veröffentlicht ⁽²⁾.

Der Kommission sind keinerlei Gesundheitsrisiken aufgrund von natürlichen Mineralwässern, die die griechische Regierung anerkannt hat, bekannt. Die Kontrolle natürlicher Mineralwässer ist — wie die Kontrolle sämtlicher Lebensmittel — Aufgabe der Mitgliedstaaten.

Andere Tafelwässer als natürliche Mineralwässer müssen die Kriterien der Richtlinie 80/778/EWG des Rates über die

Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁽³⁾ erfüllen. Auch hier sind entsprechende Kontrollen Aufgabe der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 19. 8. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3338/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(24. November 1993)

(94/C 340/72)

Betrifft: Besondere Aktionen und Programme zugunsten der Zigeuner in Griechenland

Kann die Kommission mitteilen, ob Griechenland besondere Aktionen und Programme zugunsten der Zigeuner im Laufe des Jahres 1992 und im ersten Halbjahr 1993 durchgeführt hat, und wenn ja, welche?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(26. April 1994)

Mit Regionalprogrammen, z. B. dem Programm für das griechische Festland und Zentralmakedonien, werden verschiedene Aktionen zugunsten der Zigeuner unterstützt. Ferner beteiligt sich Griechenland im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere des Programms „Armut III“, in mit einem die Zigeuner von Saloniki betreffenden Projekt.

Im Bereich der interkulturellen Bildung ist ein Vorhaben zur Ausbildung der Kinder von Zigeunern und Nichtseßhaften unterstützt worden. Dieses Projekt ermöglicht den Einsatz von didaktischem Material zur besseren Integration der Zigeunerkinder in das Erziehungswesen. Die Schwerpunkte dieses Projekts sind erstens Lehrmittel zur Alphabetisierung der Zigeuner, zweitens die Ausbildung von Lehrkräften und Ausbildern, die sich mit Zigeunerkindern befassen, und drittens die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Situation der Zigeuner. Das Projekt wird 1993/94 weitergeführt. In diesem Jahr tritt das Projekt in die Phase der Bewertung der drei Schwerpunkte und der eingesetzten Mittel.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3346/93

von Karl von Wogau (PPE)

an die Kommission

(24. November 1993)

(94/C 340/73)

Betrifft: Richtlinien 90/434/EWG und 90/435/EWG

Die Richtlinie 90/434/EWG⁽¹⁾ über die Fusion von Firmen verschiedener Mitgliedsländer der Gemeinschaft und die Richtlinie 90/435/EWG⁽²⁾ über die steuerlichen Verhältnisse zwischen Mutter- und Tochterfirmen verschiedener Staaten sollten zum 1. Januar 1992 verabschiedet sein.

Könnte die Kommission das Parlament darüber informieren, was sie unternommen hat, um sicherzustellen, daß diese Maßnahmen in allen zwölf Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 20. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 225 vom 20. 8. 1990, S. 6.

Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission

(3. März 1994)

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben ist die Mutter-/Tochter-Richtlinie 90/435/EWG in allen Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die Fusionsrichtlinie 90/434/EWG ist in Griechenland bisher noch nicht umgesetzt worden. Die Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag eingeleitet.

Drei Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Vereinigtes Königreich) haben wegen fehlender gesellschaftsrechtlicher Vorschriften über grenzüberschreitende Fusionen und Spaltungen die Umsetzung der Fusionsrichtlinie auf die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen begrenzt.

Die Kommission prüft derzeit, ob die Durchführungsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, und wird sich in diesem Zusammenhang dazu äußern, ob eine solche Teilumsetzung als hinreichend angesehen werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3347/93

von Stephen Hughes (PSE)
an die Kommission
(24. November 1993)
(94/C 340/74)

Betrifft: Braille-Schriftzeichen für Blinde in der Gemeinschaft

Nach einem in den Vereinigten Staaten geltenden Gesetz müssen alle Schilder in öffentlichen Einrichtungen und Plätzen auch mit Braille-Schrift versehen sein. Kann die Kommission Auskunft darüber geben, ob ein Gesetz betreffend Braille-Schriftzeichen in Vorbereitung ist? Wird dieses Gesetz voraussichtlich in naher Zukunft in Europa rechtskräftig?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(22. Dezember 1993)

Die Kommission hat nicht die Absicht, Rechtsvorschriften über Blindenschrift vorzuschlagen und ihr ist auch nicht bekannt, welche Vorschriften diesbezüglich in den einzelnen Mitgliedstaaten in Vorbereitung sind.

Der europäische Blindenverband, der die Interessen sehbehinderter Menschen in dem europäischen Behindertenforum Helios II vertritt, ist gebeten worden, Informationen über die Lage in den Mitgliedstaaten von ihren nationalen Mitgliedsorganisationen einzuholen. Die Kommission wird entsprechende Informationen weiterleiten, sobald sie verfügbar sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3349/93

von Jean-Claude Pasty (RDE)
an die Kommission
(24. November 1993)
(94/C 340/75)

Betrifft: Senkung der Erstattungen für die Ausfuhr von Geflügelfleisch

Kann die Kommission die Gründe erläutern, die sie dazu bewegt haben, die Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Geflügelfleisch aus der Gemeinschaft mit Wirkung ab dem 8. Oktober 1993 genau an dem Tag spürbar zu verringern, an dem das Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten eine sehr starke Anhebung seiner Exportbeihilfen für die Ausfuhr von Gefriergeflügel nach Ägypten bekanntgab?

Sind diese beiden gleichzeitig gefaßten Beschlüsse als eine vorgezogene Anwendung des bislang vom Rat noch nicht ratifizierten Blair-House-Abkommens durch die Kommission zu verstehen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3865/93

von Michel Debatisse (PPE)
an die Kommission
(17. Januar 1994)
(94/C 340/76)

Betrifft: Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch

Am 8. Oktober 1993 hat die Kommission eine unverzügliche Senkung der Sätze für die Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch beschlossen, was je nach Bestimmungsland einem Rückgang von wenigstens 20 % gleichkommt. Am gleichen Tag kündigten die Vereinigten Staaten eine zusätzliche Exportquote für Geflügel an, die auf der Grundlage von 849 US-Dollar pro Tonne subventioniert wird, was einer Beihilfe gleichkommt, die durchschnittlich 75 bis 95 % über den von der Gemeinschaft gewährten Erstattungen liegt.

Die Kommission begründet ihre Entscheidung mit dem Rückgang der Getreidepreise, wobei der Rückgang auf dem Nahrungsmittelmarkt lediglich bei 5 bis 6 % liegt.

Kann sie sämtliche der Gründe angeben, die sie dazu veranlaßt haben, eine solche Dringlichkeitsmaßnahme ohne Konsultation des Verwaltungsausschusses zu verabschieden?

Ist sie der Ansicht, daß die europäischen Geflügelzüchter über ausreichende Mittel verfügen, um einem amerikanischen Konkurrenten die Stirn zu bieten, der in den Genuß von Beihilfen kommt, die zweimal höher sind als die den Exporteuren der Gemeinschaft gewährten Erstattungen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
auf die schriftlichen Anfragen E-3349/93 und E-3865/93
(28. März 1994).

Die Senkung der Erstattungssätze für Geflügelfleisch im Juli und Oktober 1993 war einerseits die logische Folge der GAP-Reform, die zu einem Rückgang der Preise für Futtergetreide und damit der Produktionskosten in der Geflügelerzeugung geführt hat. Andererseits entsprach sie aber auch der günstigen Entwicklung auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt. So haben die EG-Ausfuhren von Geflügelfleisch 1993 gegenüber dem Vorjahr um 130 000 Tonnen auf 650 000 Tonnen zugenommen.

Angesichts des „Export Enhancement Program“ der Vereinigten Staaten war es der Kommission darum zu tun, die Interessen der europäischen Ausfuhrer auf deren traditionellen Märkten zu verteidigen. Nachdem fast das ganze Jahr 1993 hindurch die subventionierten amerikanischen Verkäufe von geringer Bedeutung waren, haben die massiveren amerikanischen Ankündigungen gegen Jahresende dann einigen Druck auf die Märkte im Mittleren Osten ausgeübt. Die Kommission hat darauf mit einer Anhebung der Erstattungssätze für Ausfuhren nach dieser Bestimmung reagiert, die am 20. Januar 1994 wirksam wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3366/93

von Christopher Jackson (PPE)
an die Kommission
(26. November 1993)
(94/C 340/77)

Betrifft: Begleichung von Rechnungen

1. Kann die Kommission mitteilen, ob sie auf der Grundlage der Anhörung des Europäischen Parlaments vom 7. und 8. Juli 1993 zu der für Zahlungen im Handelsverkehr benötigten Zeit mit der Ausarbeitung einer Gemeinschaftsinitiative in diesem Bereich begonnen hat?

2. Kann die Kommission ferner mitteilen, ob sie beabsichtigt, den Vorschlag zu prüfen, daß die Rechnungsprüfer von Unternehmen verpflichtet sein sollten, im Jahresabschluß anzugeben, wieviel Zeit das jeweilige Unternehmen im Durchschnitt zur Begleichung von Rechnungen benötigt hat?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(3. März 1994)

Die öffentliche Anhörung vom 7. und 8. Juli 1993 über die Zahlungsfristen, bei der mehr als 30 Berufsverbände vertreten waren, hat gezeigt, daß die betreffenden Kreise Gemeinschaftsinitiativen in diesem Bereich nachdrücklich befürworten. Bei der Kommission sind ferner schriftliche Stellungnahmen von mehr als 130 Organisationen aufgrund der Veröffentlichung des Arbeitsdokuments über die Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften ⁽¹⁾ eingegangen.

Die Kommission hat noch keine Stellung zu den geeignetsten Initiativen bezogen, die auf Gemeinschaftsebene vorgeschlagen werden könnten.

Die Angabe der Zahlungsfristen der Unternehmen in ihren Jahresabschlüssen ist eine der Optionen, deren Eignung geprüft werden wird.

⁽¹⁾ Dok. SEK(92) 2214.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3370/93

von José Valverde López (PPE)
an die Kommission
(26. November 1993)
(94/C 340/78)

Betrifft: Evaluierung der Gemeinschaftsinitiative Envireg in Spanien

Die Kommission wird um Auskunft über die Berichte gebeten, die ihr bezüglich der Begleitung und Bewertung der Durchführung der Gemeinschaftsinitiative Envireg in Spanien vorliegen.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**
(13. April 1993)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß der Begleitausschuß für das Programm Envireg/Spanien dreimal zusammengetreten ist: am 27. März 1992, am 17. Dezember 1992 und am 30. September 1993.

Das im Mai 1990 genehmigte Programm hat ein Gesamtvolumen von 235,702 Millionen ECU, von denen 144,694 Millionen ECU aus den Strukturfonds kofinanziert werden.

Envireg/Spanien hat folgende Förderschwerpunkte:

- Verringerung der Umweltverschmutzung in den Küstengebieten;
- Schutz der Biotope;
- Behandlung und Beseitigung von Giftmüll;
- Entwicklung und Bewirtschaftung von Umweltsanierungssystemen.

Da das Programm noch bis Ende 1994 läuft, hat die Evaluierung soeben erst begonnen; ein erster Bericht soll im November 1994 erstellt werden.

Bis zum 31. Dezember 1993 waren von den insgesamt 28 752,43 Millionen Peseten des Programms 24 731,73 Millionen Peseten gebunden, so daß sich ein Realisierungsstand von 86,01 % ergibt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3426/93

von Sérgio Ribeiro (GUE)
an die Kommission
(2. Dezember 1993)
(94/C 340/79)

Betrifft: Erdgasvorhaben für Portugal

Das Erdgasvorhaben für Portugal, das zur Schaffung von „Transgas“ geführt hat, ist von großer Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über dieses Projekt gab es einige Ungereimtheiten, und der ganze Prozeß war von mangelnder Transparenz gekennzeichnet.

Für dieses Vorhaben sind umfangreiche Investitionen notwendig.

Man rechnet mit Gemeinschaftsmitteln, um die „findige“ (und zweifelhafte) buchhalterische Operation durchzuführen, damit die „Transgas“ nicht auf halber Strecke Konkurs anmelden muß.

Dieses Vorhaben erfolgt nicht im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Daher frage ich die Kommission, welche Verpflichtungen sie mit dem Vorhaben im allgemeinen und mit der „Transgas“ im besonderen eingegangen ist?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(23. März 1994)

Die Kommission bestätigt, daß im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen REGEN ein Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des Erdgasvorhabens in Portugal (Gasleitung Setubal—Braga) gewährt worden ist. Dieser Beitrag zu Lasten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung beläuft sich auf 82,228 Millionen ECU (zu Preisen von 1993).

Nach Ansicht der Kommission ist dieses Vorhaben für die Gemeinschaft von beträchtlichem Interesse und für die künftige Wettbewerbsfähigkeit der portugiesischen Industrie wichtig. Außerdem kann dadurch eine saubere Energiequelle an die Stelle von Öl und festen Brennstoffen treten und damit einen bedeutenden Beitrag zur Umweltverbesserung in Portugal leisten. Schließlich wird dieses Vorhaben auch zur Verbesserung der Sicherheit und der Funktionsweise des Energienetzes Portugals und der Gemeinschaft beitragen.

Im neuen Regionalentwicklungsplan, den die portugiesische Regierung der Kommission im Juli 1993 vorgelegt hat, ist die Fortsetzung und Fertigstellung dieses Vorhabens vorgesehen. Zu diesem Zweck wird im Plan eine Gemeinschaftsfinanzierung beantragt, die vorläufig in das Gemeinschaftliche Förderkonzept für 1994—1999 aufgenommen worden ist.

Die Kommission schlägt eine neue REGEN-Initiative im Zusammenhang mit einer kombinierten Initiative Interreg/REGEN vor. Auf Vorschlag der Kommission soll die Fertigstellung des Erdgasversorgungsprojekts in Portugal im Rahmen der REGEN-Initiative finanziert werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3435/93

von Fernando Suárez González (PPE)

an die Kommission

(2. Dezember 1993)

(94/C 340/80)

Betrifft: Zusammenarbeit mit Mittelamerika

Die Kommission hat 305 000 ECU aus der Haushaltlinie B7-3012 — regionale Integration — für ein Vorhaben mit der Bezeichnung „Geschichte und Gesellschaft in Mittelamerika“ aufgewendet.

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, worin dieses Vorhaben besteht, wer diese Mittel erhält und welches Ziel damit verfolgt wird?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(6. April 1994)

Anlässlich des 500. Jahrestags der Entdeckung Amerikas hielt die Kommission es für angebracht, über die staatliche Gesellschaft Quinto Centenario, die die Gelder verwaltet, ein Projekt zu finanzieren, das die Lücke im Bereich der Geschichte und Geographie Zentralamerikas schließen soll.

Effektiv war es vom verlegerischen und akademischen Standpunkt aus ein wichtiger Nachteil für die zentralamerikanische Region, daß sie nicht über eine vollständige Darstellung der Geschichte Zentralamerikas auf Spanisch verfügte, in der die Entwicklung der Region von ihren Anfängen vor der Zeit von Kolumbus bis zur heutigen Zeit beschrieben wird.

Die akademische Arbeit wurde der Sociedad Estatal a la Facultad Latinoamericana de Ciencias Sociales (Flasco) übertragen, und die Gelder sind für die Veröffentlichung und Herausgabe von 5 000 Exemplaren bestimmt.

Ein Teil der Ausgabe wird kostenlos an Botschaften, Universitäten, Organisationen für die Entwicklungskooperation und andere Stellen verteilt, die auf die regionale Integration Zentralamerikas hinarbeiten. Der Erlös aus dem Verkauf der verbleibenden Exemplare soll die Honorare der Autoren und die Vertriebskosten decken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3442/93

von José Lafuente López (PPE)

an die Kommission

(2. Dezember 1993)

(94/C 340/81)

Betrifft: Gemeinschaftliche Regelung betreffend das Wandergewerbe

Der III. Europäische Markt des Wandergewerbes in Saragossa (Spanien) hat kürzlich als Rahmen für die Veranstaltung des I. Internationalen Seminars über die Zukunft des Wandergewerbes gedient.

Das Hauptaugenmerk der Vertreter dieses Berufsstands aus allen Mitgliedstaaten richtet sich auf die einzelstaatlichen legislativen Forderungen, das Wandergewerbe in die Außenbezirke der Städte abzudrängen, wo kein anderes Handelsgewerbe existiert.

Kann die Kommission Aufschluß über den gemeinschaftlichen Standpunkt in dieser Angelegenheit geben, sowie darüber, inwieweit eine gemeinschaftliche Rechtsordnung besteht, an die sich die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Regulierung des sogenannten Wandergewerbes, das in der gesamten Gemeinschaft 13 bis 15% des gesamten Einzelhandels ausmacht, zu halten haben?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(26. April 1994)

Das Wandergewerbe fällt unmittelbar unter die Richtlinie 75/369/EWG⁽¹⁾, die Übergangsmaßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes vorsieht und insbesondere die automatische Anerkennung der Tätigkeitsnachweise regelt, wenn diese Tätigkeiten im Aufnahmestaat reglementiert sind.

Wie bereits aus dem Titel der Richtlinie hervorgeht, müssen die vorgesehenen Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 52 ff. und 59 ff. EG-Vertrag betreffend die allgemeinen Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in der Gemeinschaft ausgelegt werden.

Abgesehen von den Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht kann jeder Mitgliedstaat die Ausübung des Reisegewerbes in seinem Hoheitsgebiet selbst regeln. Eine Verlagerung des Reisegewerbes in die Außenbezirke der Städte steht als an sich nicht in Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

Die Kommission hat Verständnis für die vom Herrn Abgeordneten geäußerte Besorgnis. Ohne die Vorrechte der Mitgliedstaaten in Frage stellen zu wollen, fördert die Kommission die Entwicklung des Reisegewerbes, dem nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine soziale Rolle zukommt, nämlich Schaffung selbständiger Arbeitsplätze, wirtschaftliche und soziale Eingliederung bestimmter Bevölkerungsgruppen wie Jugendliche und ethnische Minderheiten, Belegung von Innenstädten und Dörfern. Aus diesem Grund hat die Kommission stets die Initiativen der branchenspezifischen Berufsverbände unterstützt, wie die Ausrichtung europäischer Märkte 1991 in Straßburg und 1992 in Manchester, und für das im Rahmen des Europäischen Marktes 1993 in Saragossa ausgerichtete Seminar einen Zuschuß von 20 000 ECU gewährt.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 167 vom 30. 6. 1975.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3456/93

von Anne André-Léonard (ELDR)

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 340/82)

Betrifft: Transport von zum Verzehr bestimmtem Fleisch

Kann die Kommission Angaben machen zu den Subventionen, die für den Transport von zum Verzehr bestimmtem Fleisch gewährt werden?

Gibt es Präferenzsysteme für den Transport von lebendem Vieh oder von tiefgefrorenem Fleisch?

Hat die Kommission Kontrollen durchgeführt, um festzustellen, ob die Güte des Fleisches nicht durch den Transport von lebendem Vieh verändert wird (Cholesterin und Adrenalin, die der Gesundheit der Verbraucher schaden können)?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(4. März 1994)

Innerhalb der Gemeinschaft und im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation gibt es weder Subventionen für den Transport von zum Verzehr bestimmten Fleisch noch eine Präferenzregelung für lebendes Vieh oder Fleisch.

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 91/628/EWG⁽¹⁾ für die Kontrollen im Zusammenhang mit Tiertransporten Sorge zu tragen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 340 vom 11. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3482/93

von Geoffrey Hoon (PSE)

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 340/83)

Betrifft: Richtlinie zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Richtlinie 92/100/EWG⁽¹⁾ die Mitgliedstaaten daran hindert, ein System zu schaffen oder beizubehalten, das das Prinzip der Erschöpfung des Verbreitungsrechts über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus ausdehnt?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 61.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3483/93

von Geoffrey Hoon (PSE)

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 340/84)

Betrifft: Richtlinie zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

Stimmt die Kommission der Auffassung zu, daß die ausdrückliche Beschränkung des Prinzips der Erschöpfung des Verbreitungsrechts auf das Gemeinschaftsgebiet die Ablehnung des Begriffs einer universellen Erschöpfung impliziert?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3484/93**van Geoffrey Hoon (PSE)****an die Kommission***(7. Dezember 1993)**(94/C 340/85)*

Betrifft: Richtlinie zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

Schließt das durch die Richtlinie 92/100/EWG eingeräumte Verbreitungsrecht das Recht auf Genehmigung oder Verbot der gleichzeitigen Einfuhr von Kopien von Werken und anderen Gegenständen von außerhalb der Gemeinschaft ein?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen**

E-3482/93, E-3483/93 und E-3484/93*(26. April 1994)*

Die Richtlinie 92/100/EWG des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums erkennt in Artikel 9 Absatz 1 grundsätzlich vier Gruppen von Rechteinhabern ein ausschließliches Verbreitungsrecht zu: ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, Herstellern der erstmaligen Aufzeichnung von Filmen und Sendeunternehmen. Darüber hinaus heißt es in Artikel 9 Absatz 2:

„Das Verbreitungsrecht in der Gemeinschaft hinsichtlich eines der in Absatz 1 genannten Gegenstände erschöpft sich nur mit dem Erstverkauf des Gegenstands in der Gemeinschaft durch den Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung.“

Artikel 9 Absatz 2 ist Ausdruck der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu Artikel 30 ff. EG-Vertrag, wonach die Einfuhr eines Gegenstands in einen anderen Mitgliedstaat nicht unter Berufung auf das Urheberrecht untersagt werden kann, wenn der Gegenstand mit Zustimmung des Rechteinhabers innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden ist⁽¹⁾. Anderenfalls bestünde die Gefahr, daß der Binnenmarkt in zwölf nationale Märkte aufgespalten wird. Dies bedeutet, daß ein Rechteinhaber, der dem Verkauf von Kopien seines Werks in der Gemeinschaft zugestimmt hat, den Weiterverkauf dieser Kopien in einzelnen Mitgliedstaaten nicht untersagen kann. Mit diesem Prinzip der Erschöpfung in der Gemeinschaft soll der Konflikt zwischen nationalen Ausschließlichkeitsrechten und dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz des freien Warenverkehrs aufgehoben werden.

Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG regelt auch die Frage der internationalen Erschöpfung. Nach Auffassung der Kommission läßt der Wortlaut von Artikel 9 die Anwendung des Grundsatzes der internationalen Erschöpfung in den Mitgliedstaaten nicht zu. Artikel 9 ist vielmehr

dahin zu verstehen, daß die Rechteinhaber berechtigt sind, Parallelimporte aus Drittländern zu unterbinden. Ein Mitgliedstaat kann daher nicht vorschreiben, daß der Erstverkauf in einem Land außerhalb der Gemeinschaft zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts innerhalb seines Hoheitsgebiets und damit auch innerhalb der gesamten Gemeinschaft führt. Die Möglichkeit, den Grundsatz der internationalen Erschöpfung in einem Mitgliedstaat anzuwenden, hätte negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und den Wettbewerb. Vor allem liefe der Rechteinhaber Gefahr, daß die Marktpreise durch rechtmäßig hergestellte billigere Kopien unterboten werden. Dies stünde im Widerspruch zur Zielsetzung der Richtlinie. Die Vorschriften über die Erschöpfung des Verbreitungsrechts stehen im übrigen im Einklang mit anderen Richtlinien auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums (Vgl. Richtlinie 89/104/EWG zum Markenrecht)⁽²⁾.

⁽¹⁾ Vgl. Urteile vom 8. Juni 1971 (Rechtssache 78/70, Deutsche Grammophon) und 20. 1. 1981 (Rechtssachen 55 und 57/80, Musik Vertrieb).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3494/93**von Llewellyn Smith (PSE)****an die Kommission***(7. Dezember 1993)**(94/C 340/86)*

Betrifft: Gefährliche Abfälle

Kann die Kommission in Ergänzung der Antwort des Ratspräsidenten vom 14. Juli 1993 auf die Anfrage H-700/93⁽¹⁾ von Herrn Bowe zum europäischen Abfallkatalog mitteilen, wie sie die Bestimmung der Rahmenrichtlinie über Abfall 91/156/EWG⁽²⁾ und der Richtlinie über gefährliche Abfälle 91/689/EWG⁽³⁾ betreffend die Vervollständigung des europäischen Abfallkatalogs bis Dezember 1993 erfüllen will?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-433 (Juli 1993).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(14. Januar 1994)

Gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Abfallrichtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, wurde ein Verzeichnis von Abfällen erstellt, zu dem der gemäß Artikel 18 eingesetzte Ausschuß auf seiner Sitzung vom 12. Oktober 1993 eine befürwortende Stellungnahme abgab. Die Verfahren zur Verabschiedung dieses Verzeichnisses durch die Kommission sollten in naher Zukunft abgeschlossen werden.

Die Erstellung des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 1 Ziffer 4 der Richtlinie 91/689/EWG hat sich als äußerst schwierig erwiesen, da eine Aufnahme in diese Liste mit einer Einstufung als gefährlicher Abfall gleichzusetzen ist. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, schlug die Kommission eine Änderung der Richtlinie vor ⁽¹⁾. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 1 Ziffer 4 wurde jedoch sowohl vom Rat als auch vom Parlament abgelehnt. Somit arbeitet die Kommission jetzt an der Erstellung des ursprünglich vorgesehenen Verzeichnisses. Dieses soll dem Ausschuß im ersten Quartal 1994 vorgelegt werden.

Ursprünglich sollte die Liste gefährlicher Abfälle im Rahmen des allgemeinen Abfallverzeichnisses gemäß der Abfallrahmenrichtlinie erstellt werden. Die beiden Listen werden in der Regel als europäischer Abfallkatalog bezeichnet.

Die Erstellung dieses Katalogs hat sich in der ursprünglich vorgesehenen Form als nahezu unmöglich erwiesen, da an die beiden Listen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Das allgemeine Abfallverzeichnis hat nur hinweisenden Charakter und stellt keine Begriffsbestimmung von Abfall dar; eine Aufnahme in die Liste gefährlicher Abfälle dagegen ist gleichbedeutend mit einer Einstufung als gefährlicher Abfall. Ferner müssen Abfälle in der Liste gefährlicher Abfälle genau beschrieben werden, um eine oder mehrere Eigenschaften, die einen Abfall zu einem gefährlichen Abfall machen, festzustellen.

Langfristig soll jedoch, wie ursprünglich vorgesehen, eine einzige Liste erstellt werden. Nach Verabschiedung der Liste gefährlicher Abfälle kann die Kommission mit der Integration der beiden Listen beginnen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(90) 425 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3498/93

von Ben Visser (PSE)
an die Kommission
(7. Dezember 1993)
(94/C 340/87)

Betrifft: Abwrackregelung für die Binnenschifffahrt

Nach allgemeiner Auffassung ist die geltende Abwrackregelung für die Binnenschifffahrt bedarfsdeckend. Die Regelung läuft am 28. April 1994 aus. In seiner Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 ⁽¹⁾ hat der Rat jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen, daß er auf Vorschlag der Kommission die Regelung erneut um einen Zeitraum von fünf Jahren verlängern kann.

Die Verkehrsunternehmen haben die Kommission wiederholt sowohl mündlich als auch schriftlich übereinstimmend ersucht, dem Rat einen solchen Verlängerungsvorschlag zu unterbreiten. Ungeachtet der derzeit äußerst schlechten Marktbedingungen in der Binnenschifffahrt hat die Kommission diesem Ersuchen noch nicht Folge geleistet.

Ein Vertreter der Kommission hat außerdem erklärt, daß es äußerst zweifelhaft sei, ob der Rat bis zum 28. April 1994

einen Beschluß treffen könne, da das Verfahren über das Europäische Parlament infolge des Vertrags von Maastricht sehr langwierig sei.

1. Weshalb hat die Kommission angesichts der Wertung der derzeitigen Regelung sowie des allgemeinen Ersuchens um Verlängerung noch keinen Vorschlag zur Verlängerung der Abwrackregelung für die Binnenschifffahrt um fünf Jahre unterbreitet?
2. Vertritt die Kommission nicht die Auffassung, daß die derzeitigen Marktbedingungen ein zusätzlicher Grund zur Verlängerung der Abwrackregelung sind?
3. Wenn die Kommission der Ansicht ist, daß das Verfahren über das Europäische Parlament infolge des Maastrichter Vertrages mehr Zeit in Anspruch nimmt, müßte dies denn nicht ein weiterer Grund sein, möglichst rasch Vorschläge zu unterbreiten, damit der Rat in jedem Fall bis zum 28. April 1994 einen diesbezüglichen Beschluß treffen kann?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 25.

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
(21. März 1994)

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß die derzeitigen Marktbedingungen in der Binnenschifffahrt eine Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 vorgesehenen Strukturbereinigungsmaßnahmen erfordern. Aus diesem Grund hat die Kommission dem Parlament und dem Rat am 16. November 1993 einen Vorschlag für die Verlängerung der bisher geltenden Regelung gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates übermittelt.

Der Kommission ist bekannt, daß sich das Parlament unverzüglich mit der Angelegenheit befaßt hat. Ein erster Meinungsaustausch im Verkehrsausschuß fand am 24. November 1993 statt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3504/93

von Arie Oostlander (PPE)
an die Kommission
(7. Dezember 1993)
(94/C 340/88)

Betrifft: Definition der Begriffe „Universität“ und „Unternehmen/Betrieb“ in den Programmen Comett und Tempus

Kann die Kommission mitteilen, wie die Definitionen der Begriffe „Universität“ und „Unternehmen/Betrieb“ in den Ratsbeschlüssen, die die Programme Tempus und Comett regeln, zu verstehen sind?

Ist der Begriff „technologische Erneuerung“, dem im Programm Comett zentrale Bedeutung zukommt, allgemein

anwendbar, z. B. auch in den Bereichen Gesundheitsfürsorge oder öffentliche Verwaltung? Wenn ja, wäre es dann nicht besser, dies durch eine andere Wortwahl zu verdeutlichen, damit manche Sektoren nicht von einer Teilnahme abgehalten werden?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(18. Januar 1994)

Die Definitionen der Begriffe „Wirtschaft“ und „Unternehmen“ in den Programmen Comett II und Tempus II sind gleichwertig. Während im Programm Comett II nur kleine und mittlere Unternehmen erwähnt werden, sind in der Definition im Programm Tempus II ausdrücklich Ausbildungseinrichtungen von Organisationen sowie öffentlichen und kommunale Behörden genannt. Seit der Auflegung von Comett im Jahr 1987 und von Tempus im Jahr 1990 wurden beide Definitionen auf die gleiche Weise angewandt.

Sowohl in Tempus als auch in Comett bezeichnet der Begriff „Hochschule“ alle Arten der nach der Sekundarstufe weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen.

Eines der Hauptziele von Tempus II ist die Reform und die Verbesserung der Ausbildung an Hochschulen in den Ländern Mittel- und Osteuropas und in den neuen Unabhängigen Staaten. Diese Einrichtungen können am Weiterbildungsvorhaben im Rahmen von Tempus II teilnehmen, während bei Comett-II-Vorhaben auch Einrichtungen teilnehmen können, die nur Weiterbildung anbieten.

Technische Erneuerung, ein Schwerpunkt von Comett, ist tatsächlich im weiteren Sinne zu verstehen. So gibt es beispielsweise eine Reihe von Vorhaben, an denen Krankenhäuser beteiligt sind, die Innovationen im medizinischen Bereich entwickeln.

Es ist sicherlich nicht beabsichtigt, einen Sektor von der Teilnahme abzuhalten. Die verwendete Terminologie bietet die größtmögliche Flexibilität bei der Beteiligung von Gruppen, die potentiell an Comett interessiert sind. So kann z. B. festgestellt werden, daß der Sektor Gesundheit und Sicherheit stark vertreten ist (der zehntgrößte Sektor im Comett-II-Programm).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3508/93

von **Thomas Megahy (PSE)**

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 340/89)

Betrifft: Ziel 4

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 ⁽¹⁾ haben die Mitgliedstaaten die Pläne für die Ziele 3 und 4 spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung, also bis 3. November 1993 vorzulegen, sofern mit dem

betreffenden Mitgliedstaat nichts anderes vereinbart ist. Die Kommission wird gebeten anzugeben, welche Pläne gegebenenfalls bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen werden, aus welchen Gründen sie nicht fristgerecht vorgelegt werden und welche Maßnahmen dies nach sich ziehen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(17. Februar 1994)

Im Rahmen des Ziels 3 (Regionen außerhalb Ziel 1) haben alle Mitgliedstaaten außer Frankreich, Deutschland und Italien ihre Pläne bis zum 3. November vorgelegt. Im Rahmen des Ziels 4 (Regionen außerhalb Ziel 1) haben Belgien und die Niederlande ihre Pläne fristgerecht eingereicht.

Als Gründe für die Verzögerung haben die Mitgliedstaaten genannt: Notwendigkeit einer umfassenderen Konsultation, Notwendigkeit eines Anhaltspunkts seitens der Kommission über die verfügbaren Geldmittel und den längeren Zeitbedarf zur Vorbereitung auf das neue Ziel 4. Die Kommission hat sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten darauf verständigt, daß die Frist für die Vorlage der Pläne verlängert werden könnte.

Ein entscheidendes Kriterium für die Kommission ist allerdings die Qualität der vorgelegten Pläne; in einigen Fällen waren noch weitere Arbeiten erforderlich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3514/93

von **Panayotis Roumeliotis (PSE)**

an die Kommission

(13. Dezember 1993)

(94/C 340/90)

Betrifft: Erhaltung von Manuskripten des Berges Athos

Nach Bekanntmachungen von Wissenschaftlern auf der internationalen Konferenz über den Berg Athos müssen zahlreiche Handschriften des Berges Athos unter spezifischen Bedingungen aufbewahrt und bewacht werden, um sie vor dem Altern aber auch vor den Witterungsbedingungen zu schützen. Ferner besteht Bedarf an ihrer Auswertung, Klassifizierung und Herausgabe.

Wieweit ist die Kommission bereit, sich an der Prüfung und Durchführung dieser Arbeiten zu beteiligen?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(20. Januar 1994)

Auf Initiative des Parlaments unterstützt die Kommission die Restaurierung der Klöster auf dem Berg Athos im

Rahmen der Maßnahmen für die Erhaltung des kulturellen Erbes in Europa.

Empfänger des Zuschusses ist das Zentrum für die Verwaltung des kulturellen Erbes des Berges Athos (KEDAK), das von der griechischen Regierung innerhalb des Ministeriums für Makedonien eingerichtet wurde. Wegen der außerordentlichen Dringlichkeit und Vielzahl der notwendigen Maßnahmen sowie der sehr begrenzten Möglichkeiten der Gemeinschaft für Maßnahmen im Kulturbereich sind die betreffenden Mittel derzeit ausschließlich für die Erhaltung und Restaurierung der Bausubstanz bestimmt.

Ferner teilt die Kommission dem Herrn Abgeordneten mit, daß zur Zeit als Folge der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union eine an den Rat und das Parlament gerichtete Mitteilung über Baudenkmäler und Kulturgüter ausgearbeitet wird.

Vor diesem neuen Hintergrund könnte die Kommission unter Umständen weitere Vorschläge der zuständigen griechischen Behörden für den Schutz und die Erhaltung der Kulturgüter des Berges Athos prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3530/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(13. Dezember 1993)

(94/C 340/91)

Betrifft: Verbot der organischen Phosphorverbindungen

Kann die Kommission mitteilen, ob sie die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die organischen Phosphorverbindungen bis zum Jahr 2005 zu verbieten (internationale Verpflichtung aus dem Berner Abkommen)?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(20. April 1994)

Die Kommission weist darauf hin, daß das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung sowie die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung (Beschluß 77/586/EWG) keine Frist vorsehen, ab der organische Phosphorverbindungen nicht mehr verwendet werden dürfen.

Nach Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Programme zur Eindämmung der Verschmutzung durch organische Phosphorverbindungen aufzustellen. Den Bestimmungen des Artikels 7 liegen die nationalen Wasserqualitätsziele zugrunde. Organische Phosphorverbindungen fallen nicht unter Artikel 6

der Richtlinie hinsichtlich der Grenzwerte und Wasserqualitätsziele der Gemeinschaft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3536/93

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(13. Dezember 1993)

(94/C 340/92)

Betrifft: Probleme für Schifffahrt und Fischerei durch havarierte Schiffe

Für die Schifffahrt im Mittelmeer entstehen häufig dadurch Probleme, daß entlang der einzelnen Schifffahrtsrouten schon in früheren Zeiten und auch noch heute viele Schiffe gesunken sind, und zwar besonders viele nach 1940. Solche durch menschliche Einwirkung entstandene „Riffe“ sind nicht nur für die Schifffahrt problematisch, sondern beeinträchtigen erheblich den Fischbestand und gefährden darüber hinaus den Betrieb kleiner und mittlerer Fischereiboote, die keine bestimmten Routen abfahren und nur beschränkte Möglichkeiten haben, Gefahren rechtzeitig zu orten.

Außerdem wird das Wasser durch Tanks, Farbreste und Bauteile der havarierten Schiffe, die lange Zeit unkontrolliert in der Umgebung der Havarie auftauchen können, verschmutzt.

1. Hat die Kommission die Absicht, sich über den Umfang dieses Problems kundig zu machen und für das Mittelmeer ein „Register der durch menschliche Einwirkung entstandenen Riffe“ zu erstellen?
2. Wird sie prüfen, wie die Hebung von Schiffen, die an kritischen Stellen, insbesondere in Hafeneinfahrten, havariert sind, im Rahmen eines Programms zur Entfernung von durch menschliche Einwirkung entstandenen Hindernissen aus den Schifffahrtsrouten finanziert werden kann?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(7. März 1994)

Die Kommission ist sich der besonderen Gefahren bewußt, die verschiedenste Hindernisse auf dem Meeresboden für Fischereifahrzeuge bergen. Der ungeheure Anstieg der Nutzung (und Belastung) des Meeresbodens durch industrielle Tätigkeiten, das Verlegen von Pipelines und Kabeln oder das Einbringen von Abfällen hat die Risiken für Fischer, deren Fanggeräte sich hier verfangen können, erhöht. Im Rahmen der Beratungen innerhalb des Forums maritimer Industrien, das von der Kommission ins Leben gerufen wurde, ist verstärkt auf die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem in diesem Bereich tätigen maritimen Industrien hingewiesen worden.

Außerdem wird die Kommission im Rahmen dieses Forums maritimer Industrien die Möglichkeit prüfen, einen Workshop zu finanzieren, dessen Aufgabe es wäre, alle technischen, finanziellen und politischen Fragen im Hinblick auf die Errichtung eines europäischen Meeresboden-Informationssdienstes für Fischer zu klären.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3537/93

von Alexandros Alavanos (GUE)

an die Kommission

(13. Dezember 1993)

(94/C 340/93)

Betrifft: Verseuchtes Blut und AIDS-infizierte Blutprodukte

In den Blutprodukten der Firma UB-Plasma und der Essener Firma Biotest, die zwischen 1990 und 1993 in Deutschland und anderen Ländern, u. a. auch in Griechenland, auf den Markt kamen, fanden sich AIDS-Viren, wie der Bundesgesundheitsminister bestätigte. Diese Nachricht hat bei der Bevölkerung der betroffenen Länder und insbesondere bei den Personen, die in der fraglichen Zeit eine oder mehrere Bluttransfusionen erhielten, große Besorgnis hervorgerufen.

In seiner Entschließung vom 22. Dezember 1989 zur AIDS-Bekämpfung erklärte der Rat u. a., es sei für die Sicherheit von Blutspenden und -spendern wichtig, daß alle Spenden genauestens (auf AIDS) untersucht, die Spender im Hinblick auf den Ausschluß von Risikospenden besser informiert und in der Gemeinschaft strenge Qualitätskontrollen durchgeführt würden. Außerdem ist laut Artikel 129 des Vertrages von Maastricht die Tätigkeit der Gemeinschaft „auf die Verhütung von Krankheiten, insbesondere der weitverbreiteten schwerwiegenden Krankheiten“ wie AIDS gerichtet.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Über welche Informationen verfügt sie hinsichtlich der genauen Verbreitung der verseuchten Konserven?
2. Was will sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 129 des Vertrages von Maastricht unternehmen, um solche Risiken künftig auszuschalten?
3. Ist sie der Ansicht, daß die Art von Kontrollen, die bisher bei Blutspenden durchgeführt wurden, die Sicherheit der Volksgesundheit hinreichend garantieren?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(6. Mai 1994)

1. Die Richtlinie 89/381/EWG⁽¹⁾, die seit dem 1. Januar 1992 für neue Produkte und seit dem 1. Januar 1993 für bestehende Arzneimittel in Kraft ist, sieht vor, daß alle Arzneimittel aus Blut oder Blutplasma nach strengen

Vorschriften zur Gewährleistung ihrer Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit hergestellt und genehmigt werden. Die Richtlinie wird ergänzt durch Vorschriften über Versuche mit Arzneimitteln (91/507/EWG)⁽²⁾ und Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis (91/356/EWG)⁽³⁾.

Die Kommission hat Deutschland aufgefordert, ihr Informationen über die Situation bei UB-Plasma und Biotest zur Verfügung zu stellen, und wartet auf eine Antwort.

2. Gemäß Artikel 30 bis 33 der Richtlinie 75/319/EWG⁽⁴⁾ wurde ein System zum frühen Austausch von Informationen über mangelhafte Arzneimittel eingerichtet, mit dem sichergestellt werden soll, daß alle zuständigen Behörden unverzüglich unterrichtet werden, wenn ein Problem auftritt, das wahrscheinlich zur Zurücknahme oder zu wesentlichen Änderungen der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Produktes führen wird. Das System wurde in den von dem Abgeordneten genannten Fällen angewandt.

Wie anlässlich der Annahme der Schlußfolgerungen des Rates vom 13. Dezember 1993⁽⁵⁾ über die Selbstversorgung der Gemeinschaft erklärt wurde, beabsichtigt die Kommission, Informationen einzuholen über die einschlägigen Rechtsvorschriften und die derzeitigen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten bei der Sammlung, Kontrolle und Aufarbeitung von Blut sowie bei Vertrieb und Handel mit Blut und Blutprodukten mit dem Ziel, erforderlichenfalls gemeinsame Sicherheitskriterien vorzuschlagen.

3. Die Richtlinie 89/381/EWG über Arzneimittel aus menschlichem Blut oder Blutplasma sieht vor, daß Proben von Blut oder Plasma, das als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet wird, Prüfungen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Rates und der WHO unterzogen werden. Diese Prüfungen werden auch für in der Transfusionsmedizin verwendetes Blut empfohlen. Im Rahmen der Arbeiten, die gemäß den unter 2) genannten Zielen durchgeführt werden, wird die Kommission sich vergewissern, inwieweit diese Empfehlungen in nationales Recht umgesetzt sind und angewandt werden.

Die Sicherheit von Blut und Blutprodukten ist ein Bereich, der sich entsprechend dem wissenschaftlichen Kenntnisstand und der fortschreitenden Technologie ständig weiterentwickelt. Der Rat der Gesundheitsminister vom 13. Dezember 1993 bestätigte in Anlehnung an die Mitteilung der Kommission über die Selbstversorgung⁽⁶⁾ mit Blut die Notwendigkeit, Qualität und Sicherheit der Sammlung von Blut sicherzustellen. Die Kommission beabsichtigt, ihre Bemühungen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu intensivieren, damit gewährleistet ist, daß alle relevanten Fragen angesprochen und umfassende Sicherheitsvorkehrungen eingeführt werden.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989.

(2) ABl. Nr. L 270 vom 26. 9. 1991.

(3) ABl. Nr. L 193 vom 17. 7. 1991.

(4) ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975.

(5) ABl. Nr. C 15 vom 18. 1. 1994.

(6) Dok. KOM(93) 198 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3548/93**von Des Geraghty (NI)****an die Kommission***(13. Dezember 1993)**(94/C 340/94)*

Betrifft: Mittel aus den Strukturfonds 1993 — Griechenland

Kann die Kommission unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Edinburgher Gipfels und der Notwendigkeit, die Strukturfondszuweisungen 1993 von den anderen Jahren im Zeitraum 1989 bis 1993 abzutrennen, den Griechenland 1993 gewährten Betrag (in ECU, Preisniveau 1992) im Rahmen

— des gemeinschaftlichen Förderkonzepts,

— der Gemeinschaftsinitiativen

nennen und angeben, auf welcher Grundlage die Berechnung vorgenommen wurde (d. h. 1993 gebundene, zugeteilte und tatsächlich überwiesene Mittel).

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(21. April 1994)

Im Jahr 1993 sind Griechenland aus den Strukturfonds folgende Mittel (zu jeweiligen Preisen) zugeflossen:

(In Millionen ECU)

	Gemeinschaftliche Förderkonzepte	Gemeinschaftsinitiativen
EFRE		
Mittelbindungen	935	128
Zahlungen	1 100	124
ESF		
Mittelbindungen	477	37
Zahlungen	419	12
EAGFL		
Mittelbindungen	383	16
Zahlungen	376	15

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3549/93**von Des Geraghty (NI)****an die Kommission***(13. Dezember 1993)**(94/C 340/95)*

Betrifft: Mittel aus den Strukturfonds 1993 — Spanien

Kann die Kommission unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Edinburgher Gipfels und der Notwendigkeit, die Strukturfondszuweisungen 1993 von den anderen Jahren im Zeitraum 1989 bis 1993 abzutrennen, den

Spanien 1993 gewährten Betrag (in ECU, Preisniveau 1992) im Rahmen

— des gemeinschaftlichen Förderkonzepts,

— der Gemeinschaftsinitiativen

nennen und angeben, auf welcher Grundlage die Berechnung vorgenommen wurde (d. h. 1993 gebundene, zugeteilte und tatsächlich überwiesene Mittel).

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(21. April 1994)

Im Jahr 1993 sind Spanien aus den Strukturfonds folgende Mittel (zu jeweiligen Preisen) zugeflossen:

(In Millionen ECU)

	Gemeinschaftliche Förderkonzepte	Gemeinschaftsinitiativen
EFRE		
Mittelbindungen	1 896	337
Zahlungen	1 100	202
ESF		
Mittelbindungen	1 146	98
Zahlungen	602	59
EAGFL		
Mittelbindungen	397	10
Zahlungen	405	32

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3572/93**von Víctor Arbeloa Muru (PSE)****an die Kommission***(14. Dezember 1993)**(94/C 340/96)*

Betrifft: Finanzierung öffentlicher Projekte mit komplexer Zielsetzung

Der Kanal von Navarra, dessen Realisierung von der Region Navarra schon seit vielen Jahren angestrebt wird, soll 181 km lang sein und zur Bewässerung von Ackerland in Navarra und Aragón dienen; es handelt sich um das sinnvollste öffentliche Projekt, das neben dem Staudamm von Itoiz schon seit längerem von den Regierungen der Region Navarra mit Zustimmung und umfangreicher Unterstützung der spanischen Regierung geplant und realisiert wird.

Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, welche Art von Beihilfen sie für solche öffentlichen Projekte mit umfassenden wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen in den Regionen der Gemeinschaft vorsieht, und in welchem Rahmen.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
(12. April 1994)

Projekte wie die von dem Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage genannten können von der Kommission entweder im Rahmen von Operationellen Programmen oder als Vorhaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 des Rates ⁽¹⁾, kofinanziert werden.

Die Entscheidung über die Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Kommission, dem Mitgliedstaat und den von ihm bezeichneten Behörden und Stellen. Für eine positive Entscheidung müssen mehrere Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Vorhaben muß in einem Ziel-1-, Ziel-2- oder Ziel-5b-Gebiet gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 des Rates ⁽¹⁾, gelegen sein;
- es muß in der zur Realisierung der betreffenden Ziele entwickelten Strategie als prioritär eingestuft und auch in dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept als prioritär bezeichnet worden sein;
- es muß mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken (Gemeinsame Agrarpolitik, Umweltschutz, usw.) vereinbar sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3574/93

von **François Musso (RDE)**
an die Kommission
(14. Dezember 1993)
(94/C 340/97)

Betrifft: Das NOW-Programm und Korsika

Kann die Kommission genaue Angaben zur Durchführung des NOW-Programms auf Korsika, zur Höhe der dafür vorgesehenen Mittel und zu den für dieses Programm tatsächlich eingesetzten Mitteln machen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(25. Januar 1994)

Das NOW-Programm entwickelt sich auf Korsika unter günstigen Bedingungen. Drei Vorhaben sind in folgenden Bereichen gebilligt worden:

- gesellschaftliche und berufliche Eingliederung — Polyvalente Hilfe für Personen unter Berücksichtigung der Alltagsprobleme von Frauen in der Ausbildung (Berufsbildendes Gymnasium/Lycée d'Enseignement Professionnel (LEP) in Finosello);
- Qualifizierungskurse in ländlichem Tourismus und Entwicklung verschiedenartiger Unterkunftsmöglichkeiten: Ferienlager für Kinder auf dem Land (LEP in Finosello);
- berufliche Eingliederung (Institut für Entwicklung und Ausbildung).

Die Mittel zur gemeinschaftlichen Mitfinanzierung dieser Vorhaben belaufen sich auf 242 543 ECU; hinzu kommt die nationale Finanzierung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3587/93

von **José Vázquez Fouz (PSE)**
an die Kommission
(17. November 1993)
(94/C 340/98)

Betrifft: Bekämpfung von Tierseuchen

Die Bekämpfung von Tierseuchen ist unerlässlich, um die Gesundheit des Viehbestands zu gewährleisten.

Die kürzlich aufgetretenen Fälle von Schweinepest und afrikanischer Schweinepest haben deutlich gezeigt, daß diese Seuchen noch immer nicht ausgerottet sind, und daß dieses Problem, wenn nicht sofortige und einschneidende Maßnahmen ergriffen werden, unkontrollierte Ausmaße annehmen und gravierende handelspolitische, wirtschaftliche und soziale Folgen haben könnte.

Kann die Kommission, die sich dieses Problems sicherlich bewußt ist, folgende Fragen beantworten:

Welche Maßnahmen werden zur Bekämpfung dieser Seuchen ergriffen?

Welche Vorkehrungen für die Zukunft sind geplant?

Mit welchen Kosten wird für Deutschland, Portugal, Belgien und Spanien gerechnet?

Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, daß Portugal seine Grenzen für Schweineimporte geschlossen hat?

Wird die Kommission im Zusammenhang mit diesem Beschluß Portugals den Europäischen Gerichtshof anrufen?

Teilt die Kommission nicht die Auffassung, daß solche Maßnahmen gegen die Grundsätze des Binnenmarktes und des freien Warenverkehrs verstoßen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1993)

Die Kommission ist über die neuerlichen Krankheitsausbrüche, auf welche die Anfrage Bezug nimmt, genau unterrichtet.

Für die Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen sind jeweils die Veterinärdienste des betroffenen Mitgliedstaats zuständig. Für fast alle Tierseuchen sind in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (Richtlinien) Mindeststandards festgelegt. Obwohl der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur gemeinschaftsweiten Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) noch nicht endgültig fertiggestellt ist, hat der Rat bereits drei spezifische Entscheidungen für die Tilgung der ASP in Italien, Spanien und Portugal angenommen.

Es fällt in die Zuständigkeit der Kommission, die Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten angewandten Maßnahmen zu beurteilen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen vorzuschreiben, um die Seuche zu tilgen und ihre Ausbreitung in andere Gebiete der Gemeinschaft zu verhindern.

Während der kürzlich aufgetretenen Epidemien stand die Kommission in engem Kontakt mit den zuständigen Veterinärdiensten; alle Maßnahmen wurden gemeldet und häufig im Ständigen Veterinärausschuß erörtert.

Die Verabschiedung der Richtlinie über ASP wird die erforderliche Gemeinschaftsgesetzgebung in diesem Bereich vervollständigen, wobei die Maßnahmen ständig überprüft und erforderlichenfalls Änderungen vorgeschlagen werden. Die Kommission arbeitet mit dem Internationalen Tierseuchenamt (OIE) zusammen, um die Methodologie der Risikoanalyse und die Kriterien für die künftige Regionalisierung zu entwickeln.

Derzeit ist es der Kommission nicht möglich, die Kosten für die betroffenen Mitgliedstaaten abzuschätzen, die normalerweise für eine Unterstützung durch die Gemeinschaft in Betracht kommen.

Was die Entscheidung Portugals anbelangt, die Verbringung von Schweinen aus allen Mitgliedstaaten nach Portugal zu verbieten, so steht diese Maßnahme im Widerspruch zu den Vertragsbestimmungen. Daher hatte die Kommission das Verstoßverfahren eingeleitet, woraufhin die portugiesischen Maßnahmen am 19. November 1993 aufgehoben wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3604/93

van Jean-Pierre Raffin (V)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 340/99)

Betrifft: Inbetriebnahme des Stauwerks von Petit Saut (Guayana)

Frankreich ist der einzige Mitgliedstaat, der für den Schutz und die Nutzung tropischer Regenwälder unmittelbar Verantwortung trägt, insbesondere im Departement Guayana. Dieses Departement müßte eigentlich ein ideales Versuchsfeld für die praktische Umsetzung der vielen europäischen Erklärungen zu den tropischen Wäldern und zur auf Dauer umweltverträglichen Entwicklung sein. Dem ist aber nicht so.

In diesem Departement nimmt Électricité de France (EDF) ein Stauwerk in Betrieb, das 310 km² tropischen Wald vernichten wird (Petit Saut/Sinnamary). Da zuvor keine schrittweise, koordinierte Abforstung erfolgt ist, wird diese Unternehmung die Artenvielfalt stark beeinträchtigen. Offenbar plant EDF noch zwei weitere, ebenso zerstörerische Stauwerke.

Was gedenkt die Kommission zu tun, damit die schönen Worte über die Erhaltung der Artenvielfalt nicht in so krassem Gegensatz zu den Taten stehen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(5. April 1994)

Die französische Regierung hat der Kommission mitgeteilt, daß der Staudamm Petit Saut einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG unterzogen wurde. Nach den Informationen, die der Kommission vorliegen, wurden bei dieser Prüfung die direkten und indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf die in der Richtlinie beschriebenen Faktoren berücksichtigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3610/93

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 340/100)

Betrifft: Sicherheitsbedingungen bei der Nutzung von Wassersport- und Freizeitparks

Ende Juli 1993 war die portugiesische Öffentlichkeit erschüttert über den brutalen Tod zweier Kinder im Wassersport- und Freizeitpark Aquaparque in Lissabon.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß, wie von den Verbraucherorganisationen gefordert, auf europäischer Ebene effizientere Rechtsvorschriften notwendig sind?

Welche Initiativen hat die Kommission bereits ergriffen, um die Rechte der Verbraucher zu gewährleisten, indem die Sicherheitsbedingungen in diesen Freizeitparks reglementiert werden?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(9. März 1994)

Die Kommission ist sich der Sicherheitsprobleme in Wassersportparks sehr wohl bewußt. Bisher ist die Kommission auf zwei Ebenen tätig geworden, d. h. zunächst allgemein und dann speziell im Bereich der Freizeitparks, insbesondere der Wassersportzentren:

— Auf allgemeiner Ebene wurde die Richtlinie 92/59/EWG des Rates über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾ erlassen, die am 29. Juni 1994 in Kraft tritt. Sie dürfte die Sicherheit der in Wassersportparks verwendeten Ausrüstung garantieren, da es sich hierbei um Produkte im Sinne der Richtlinie handelt.

Zudem untersucht die Kommission gegenwärtig das allgemeine Problem der Sicherheit von Dienstleistungen, die dem Verbraucher angeboten werden.

— Eine Maßnahme spezifischerer Art ist die finanzielle Unterstützung eines Forschungsprojekts durch die Kommission, das sich mit der Bewertung der Sicherheit der Angebote in Wassersport- und Freizeitparks von sechs Mitgliedstaaten, darunter Portugal, befaßt. Dieses Projekt diene bereits als Grundlage für die Veröffentlichung von Informationsbroschüren und Artikeln in der Fachpresse der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3626/93

von Astrid Lulling (PPE)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 340/101)

Betrifft: Besteuerung luxemburgischer Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen in Belgien bebauen

Eine bestimmte Anzahl luxemburgischer Landwirte, die — als Besitzer oder Pächter — landwirtschaftliche Flächen in Belgien bearbeiten, erhalten zur Zeit die Steuerbescheide betreffend die aus diesen Anbauflächen bezogenen Einnahmen. Diese Einnahmen werden auf der Grundlage des Haushaltsjahres 1992 ohne Berücksichtigung des Ehepaarquotienten und ohne Freibeträge berechnet, was bisher nicht der Fall war. Diese Besteuerung findet auf die französischen, deutschen und luxemburgischen Landwirte Anwendung, die Land in Belgien bebauen, nicht aber auf die

niederländischen Landwirte, die sich in der gleichen Lage befinden.

Hat die Kommission Kenntnis von diesen Praktiken? Ist sie nicht der Ansicht, daß sich daraus eine Diskriminierung der deutschen, französischen und luxemburgischen Landwirte ergibt, die unvereinbar mit dem Binnenmarkt ist?

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission gegebenenfalls zu ergreifen, um diese Diskriminierung zu beenden?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(14. April 1994)

Die Kommission kennt die belgischen Steuerregelungen für Landwirte aus angrenzenden Mitgliedstaaten, die in Belgien landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften.

Diese Landwirte müssen auf ihre Einkünfte aus den in Belgien gelegenen landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich die Steuer für Nichtansässige (impôt des non-residents — INR) entrichten.

Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 hat Belgien die Besteuerungsmodalitäten für Nichtansässige ab 1991 sehr nachteilig geändert. Danach werden Nichtansässigen bestimmte mit ihrer persönlichen Lage verbundene Abzüge nicht mehr gewährt, zum Beispiel das steuerfreie Mindesteinkommen, der Ehegattenquotient oder der Freibetrag für unterhaltsberechtigten Personen. Belgische Steuerpflichtige hingegen können diese Vorteile weiterhin in Anspruch nehmen.

Aus dieser Änderung des belgischen Steuerrechts erklärt sich die derzeitige Besteuerung der Einkünfte deutscher, französischer und luxemburgischer Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen in Belgien bebauen und denen Ehegattenquotient und Freibeträge verweigert werden. Zwar sind diese Bestimmungen auf eine Initiative der Kommission hin durch ein Gesetz vom 28. Dezember 1992 zugunsten der Gehalts- und Rentenempfänger geändert worden (diese können nunmehr unter bestimmten Bedingungen dieselben Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wie Ansässige), doch hat sich die Lage für die anderen Steuerpflichtigen nicht geändert.

Die obengenannten belgischen Steuervorschriften sehen allerdings eine Ausnahmeregelung für niederländische Landwirte vor. Nach Artikel 25 Absatz 3 des belgisch-niederländischen Übereinkommens werden diesen dieselben Freibeträge und Steuerabzüge gewährt wie belgischen Landwirten. Für französische, deutsche und luxemburgische Landwirte, die dieselbe Tätigkeit ausüben, gilt diese Ausnahmeregelung hingegen nicht.

Nach Auffassung der Kommission liegen dieser steuerlichen Behandlung Erwägungen zugrunde, die mit der Staatsangehörigkeit in Zusammenhang stehen. Die Kommission wird die fragliche belgische Regelung insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 52 EG-Vertrag prüfen, der unmittelbar und ohne Einschränkung vorsieht, daß auf jeden

Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der sich zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat niederläßt, dieselben Regelungen anzuwenden sind wie auf die Angehörigen dieses Mitgliedstaats, selbst wenn es sich nur um eine Zweitniederlassung handelt.

Außerdem ist anzumerken, daß die Kommission am 21. Dezember 1993 eine Empfehlung zur Besteuerung der Einkünfte von Nichtansässigen verabschiedet hat, wonach die Mitgliedstaaten diskriminierende Regelungen abschaffen und ihre Rechtsvorschriften im Sinne der Gemeinschaftsregelungen anpassen sollen.

Den Mitgliedstaaten wurde dabei ein weiterer Anwendungsbereich vorgeschlagen; er deckt sowohl die Einkünfte von abhängig Beschäftigten und Rentnern als auch die Einkünfte aus selbständigen Berufen sowie aus gewerblichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeiten ab. In dieser Empfehlung werden genaue Regelungen vorgegeben, um eine steuerliche Diskriminierung von Nichtansässigen auszuschließen, wenn sich diese in einer vergleichbaren Lage befinden wie die Ansässigen des jeweiligen Mitgliedstaats. Eine vergleichbare Lage liegt vor, wenn die in diesem Mitgliedstaat erzielten Einkünfte mindestens 75 % des steuerpflichtigen Gesamteinkommens des Nichtansässigen betragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3644/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 340/102)

Betrifft: Wassereinsparung und Aufbereitung der Abwässer in Griechenland und allgemein in der Gemeinschaft

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die griechischen Behörden Maßnahmen zur Einsparung von Wasser und der Wiederverwendung, beispielsweise von wiederaufbereiteten städtischen Abwässern für die Bewässerung bestimmter Kulturen getroffen hat, und, wenn ja, welche?

2. Kann sie ferner mitteilen, wie die Gemeinschaft die Durchführung von Maßnahmen zur Wassereinsparung und -aufbereitung fördern und finanzieren kann?

Antwort von Herrn Paleokrassas

im Namen der Kommission

(28. März 1994)

Der Kommission liegen keinerlei Angaben darüber vor, welche Maßnahmen die griechische Regierung generell zur Wassereinsparung und zur Wiederaufbereitung städtischer Abwässer getroffen hat.

Sie hat bereits insbesondere über Medspa, LIFE und Envireg Pilotaktionen und punktuelle Initiativen in diesem Bereich unterstützt. Beispielsweise werden derzeit im Rahmen der

letzten genannten Umweltschutz-Initiative in den Kläranlagen von Amfissa und Kos Anlagen zur Wiederverwendung von städtischem Abwasser in der Landwirtschaft gebaut. Die Kommission könnte sich an der Finanzierung derartiger Maßnahmen auch im Rahmen der neuen Programmierungsphase der Strukturfonds (1994—1999) beteiligen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3646/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 340/103)

Betrifft: Beweidung von Waldflächen

Beabsichtigt die Kommission, eine Initiative einzuleiten mit dem Ziel, der Weidewirtschaft in Waldgebieten Einhalt zu bieten oder zumindest die Subventionierung der Weidewirtschaft auf freien Weideflächen einzustellen?

Antwort von Herrn Steichen

im Namen der Kommission

(5. April 1994)

Die Nachforschungen der Kommission haben ergeben, daß für diese Art der Weidewirtschaft in Berggebieten oder benachteiligten Gebieten keine Ausgleichszahlungen in Anwendung der Gemeinschaftsregelung und insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 gewährt werden können, da hierfür keine Futterfläche im Empfängerbetrieb erforderlich ist.

In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips haben die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, die Liste der für EG- und einzelstaatliche Beihilfen in Frage kommenden Tierarten zu beschränken, die förderfähigen Haltungsarten zu definieren und generell die reibungslose Durchführung der Gemeinschaftsregelung zu gewährleisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3651/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 340/104)

Betrifft: Einfuhr und Verwendung von Tropenhölzern

Kann die Kommission mitteilen, ob in jüngster Zeit in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Tropenhölzer eingeführt wurden, ob diese dort verwendet wurden und um welche Mengen es sich dabei handelt?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
(5. Mai 1994)**

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen entfallen auf die Gemeinschaft ca. 20 % der weltweiten Tropenholzeinfuhren ⁽¹⁾. Die Tropenholzeinfuhren der Gemeinschaft können in vier Arten unterteilt werden, die jedoch alle nach Rundholzäquivalenten (RÄ) gemessen werden. Die Angabe Rundholzäquivalent bezieht sich auf die Zahl der Baumstämme, die zur Herstellung weiterverarbeiteter Produkte wie Nutzholz, Furnierholz und Sperrholz erforderlich sind.

Für 1992 lauten die entsprechenden Zahlen für die ganze Gemeinschaft wie folgt ⁽²⁾:

Stämme	2 280 000 m ³ RÄ,
Nutzholz	4 280 000 m ³ RÄ,
Sperrholz	3 450 000 m ³ RÄ,
Furnierholz	390 000 m ³ RÄ.

Davon entfielen auf die einzelnen Einfuhrmitgliedstaaten folgende Anteile:

Stämme:

Frankreich	38,5 %
Italien	19,2 %
Spanien	14,9 %
Deutschland	12,3 %
Griechenland	7,6 %
Niederlande	5,1 %
Belgien	1,5 %
Vereinigtes Königreich	8,8 %
Dänemark	0,1 %

Nutzholz:

Niederlande	20,5 %
Vereinigtes Königreich	15,8 %
Italien	15,2 %
Frankreich	14,7 %
Deutschland	13,9 %
Spanien	11,3 %
Belgien	6,9 %
Griechenland	0,9 %
Dänemark	0,8 %

Furnierholz/Sperrholz:

Vereinigtes Königreich	36,6 %
Deutschland	17,3 %
Frankreich	15,2 %
Niederlande	13,2 %
Belgien	9,5 %

Italien	3,8 %
Dänemark	3,5 %
Spanien	0,7 %
Griechenland	0,2 %.

⁽¹⁾ *Environmental Strategies Europe*, Bericht für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Band 1, September 1992, S. 2.

⁽²⁾ Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Statistiken, die von der „Union pour le commerce des bois tropicaux dans la CEE“, Ausgabe 1993, veröffentlicht wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3674/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 340/105)

Betrifft: Öffnung des US-Marktes für Seefahrtsdienstleistungen und Stahl

Kann die Kommission mitteilen, ob die Vereinigten Staaten beabsichtigen, ihre Märkte für Seefahrtsdienstleistungen und Stahl zu öffnen und die Zölle auf Textilerzeugnissen zu senken, und wenn ja, wann?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(8. April 1994)

In der Frage des Seeverkehrs konnten die Verhandlungen über das Allgemeine Übereinkommen über den Dienstleistungsverkehr (GATS) nicht abgeschlossen werden, und ein Arbeitsprogramm wurde vereinbart, an dem sich die Vereinigten Staaten von Amerika aktiv beteiligen wollen, um die Liberalisierung der verschiedenen Handelsaspekte dieses Sektors fortzusetzen (Zugang zu den Ladungen, Verkehrsnebenleistungen, Zugang zu den Hafeneinrichtungen). Diese Verhandlungen sollen im Juni 1996 abgeschlossen werden. Bis dahin werden die GATS-Verpflichtungen, insbesondere die Meistbegünstigungsklausel, gegenüber den Ländern ausgesetzt, die ihre Zusagen in diesem Sektor nicht bestätigt haben. Das gilt insbesondere für die Vereinigten Staaten, Japan und die Gemeinschaft, die ihre Verpflichtungsangebote wegen der unzureichenden Ergebnisse in dieser Phase der Verhandlungen zurückgenommen haben.

Im Stahlsektor bestehen nach dem Auslaufen der Selbstbeschränkungsvereinbarungen am 31. März 1992 keine Einfuhrbeschränkungen mehr, die mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) unvereinbar wären. Die amerikanischen Behörden erheben weiterhin Antidumping- und Ausgleichszölle auf bestimmte Stahlerzeugnisse aus einigen Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft bestreitet nicht die Rechtmäßigkeit dieser handelspolitischen Schutzinstrumente, ist jedoch der Auffassung, daß die amerikanischen

Behörden in verfahrenstechnischer Hinsicht nicht im Einklang mit den geltenden internationalen Regeln gehandelt haben. Daher hat sie den Streitfall einer GATT-Sondergruppe unterbreitet. Nach dem Abschluß der Uruguay-Runde haben sich die Vereinigten Staaten ferner verpflichtet, ihre Zölle in diesem Sektor schrittweise herabzusetzen und bis zum Ende der Übergangszeit von zehn Jahren vollständig zu beseitigen.

Die Herabsetzung der amerikanischen Spitzenzölle auf die Einfuhren von Textilien aus der Europäischen Union war eines der vorrangigen Ziele der Kommission im Laufe der Verhandlungen der Uruguay-Runde. Die Vereinigten Staaten haben eine 40%ige Senkung der Zölle von mehr als 15 % und eine 30%ige Senkung aller Zölle auf die von der europäischen Industrie exportierten Textilien angeboten. Diese Zugeständnisse sind besonders bedeutend in den Sektoren Leinen, Seide und Wolle.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3684/93

von Günter Topmann (PSE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 340/106)

Betrifft: Besteuerung des Straßengüterverkehrs

Nach bisher unwidersprochenen Meldungen hat die niederländische Regierung einen vollen Ausgleich für die am 1. Januar 1994 bevorstehende Anhebung der Mineralölsteuern auf Dieseldieselkraftstoff beschlossen. Dies hätte zur Folge, daß einerseits die Erhöhung der Mineralölsteuer gleichmäßig alle Dieseldieselkraftfahrzeuge zusätzlich belasten würde, aber andererseits ausschließlich den niederländischen Unternehmen die Mehrbelastung durch eine entsprechende Ermäßigung einer anderen Steuer ganz oder im wesentlichen wieder abgenommen würde.

1. Kann die Kommission diese Absicht und die Schlußfolgerung bestätigen?
2. Sieht die Kommission in dieser Absicht keine Parallele zum Vorgehen der deutschen Bundesregierung im Jahre 1989, als eine Straßenbenutzungsgebühr bei gleichzeitiger Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer eingeführt werden sollte?
3. Beabsichtigt die Kommission, für den Fall, daß sie eine Parallele sieht, ebenso eine Klage einzureichen, aufgrund des Verstoßes gegen Artikel 76 des EG-Vertrags?
4. Kann die Kommission, mit Blick auf die o. a. Absicht der niederländischen Regierung, die Wirkungslosigkeit der Protokollnotiz bestätigen, die im Rahmen der Richtlinie über die „Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung...“ am 25. Oktober 1993 vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister beschlossen wurde?

Antwort von Herrn Matutes im Namen der Kommission

(5. April 1994)

1. Die niederländische Regierung hat die Kommission von der beabsichtigten Erhöhung der Mineralölsteuern bei gleichzeitiger Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer in Kenntnis gesetzt. Genauere Einzelheiten dieser Maßnahmen wurden der Kommission nicht mitgeteilt.

Da jedoch in einigen anderen Mitgliedstaaten ein ähnliches Vorgehen zu erwarten sein dürfte und Verkehrsunternehmer den größten Teil des Kraftstoffs im eigenen Land erwerben, ist es unwahrscheinlich, daß die Verkehrsunternehmer eines Landes schwerer davon in Mitleidenschaft gezogen werden als die Unternehmer anderer Länder.

2. Die Pläne der Niederlande scheinen zwar hinsichtlich der Folgen Ähnlichkeiten mit dem deutschen Vorgehen im Jahre 1989 aufzuweisen, die Umstände sind jedoch unterschiedlich.

3. Die Richtlinie 92/82/EWG⁽¹⁾ zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle hat Mindestsätze für Mineralölsteuern festgelegt, d. h. die Mitgliedstaaten können eigenständig bestimmen, welche Sätze sie für angemessen halten; diese müssen aber über den Mindestsätzen liegen.

Andererseits können die Mitgliedstaaten nach der Verabschiedung der Richtlinie 93/89/EWG⁽²⁾ über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten die erhobenen Kraftfahrzeugsteuersätze ändern, solange sie die in der Richtlinie vorgeschriebenen Mindestsätze nicht unterschreiten. Die Mitgliedstaaten müssen der Richtlinie bis zum 1. Januar 1995 nachkommen, sie kann allerdings auch schon vorher angewandt werden.

Zumindest die Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie stellen gemeinsame Regeln im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 des EG-Vertrags dar. Daraus ergibt sich, daß Artikel 76, der für die Übergangszeit „bis zum Erlaß der in Artikel 75 Absatz 1 genannten Vorschriften“ anzuwenden ist, in bezug auf die in der Richtlinie behandelten Fragen nicht mehr gültig ist. Der deutsche Vorstoß hingegen erfolgte 1989, als auf diesem Gebiet keine gemeinsamen Regeln bestanden und daher Artikel 76 galt.

4. Wie in Punkt 1 erwähnt wurde, sind die genauen Einzelheiten des in den Niederlanden geplanten Vorgehens noch nicht bekannt. Die Kommission sieht jedoch keine Veranlassung, an der Erfüllung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen politischen Verpflichtungen zu zweifeln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 12. 11. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3687/93

von Juan Colino Salamanca (PSE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 340/107)

Betrifft: Einkommensbeihilfen für die Landwirte in Castilla y León

Am 16. März 1993 genehmigte die Kommission das spanische Programm zur Gewährung von Einkommensbeihilfen für die Landwirte von Castilla y León und den Beitrag der Gemeinschaft. Gemäß den gemeinschaftlichen Bestimmungen handelt es sich dabei um Gemeinschaftsbeihilfen zugunsten der Landwirte, die die Landwirtschaft als Haupterwerbstätigkeit betreiben. Nach Informationen, die veröffentlicht wurden und dem Verfasser dieser Anfrage vorliegen, richtet die Regionalregierung von Castilla y León jedoch mit den in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten Mitteln einen Fonds ein, aus dem sie Beihilfen an alle Zuckerrübenanbauer vergibt, unabhängig davon, ob diese hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind.

1. Kann die Kommission diese Informationen bestätigen?
2. Ist die Kommission der Ansicht, daß dieses Vorgehen der Autonomen Gemeinschaft Castilla y León rechtlich zulässig ist?
3. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die genannten Gemeinschaftsbeihilfen den rechtmäßigen Empfängern, also den Haupterwerbslandwirten, zugute kommen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(3. März 1994)

1. Nein. Der Kommission liegen keine Informationen vor, die darauf hindeuten, daß die spanischen Behörden die von dem Herrn Abgeordneten genannte Entscheidung nicht korrekt anwenden.
2. Würden die spanischen Behörden wirklich so vorgehen, so wäre dies in der Tat rechtlich nicht zulässig.
3. Wie bereits gesagt, liegen der Kommission keine Anhaltspunkte für einen solchen Verdacht vor; sie wird sich jedoch mit den spanischen Behörden ins Benehmen setzen, um sich zu vergewissern, daß das Programm so durchgeführt wird, wie es in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3695/93

von Dagmar Roth-Behrendt (PSE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 340/108)

Betrifft: Durchführung und Follow-up der Öko-Audit-Verordnung

Kann die Kommission Aufschluß über Durchführung und Follow-up der Öko-Audit-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ⁽¹⁾ geben?

1. Wird es einen Zusammenhang zwischen dem EG-Öko-Label und dem Öko-Audit etwa dergestalt geben, daß für die Vergabe des Öko-Labels nur Produkte von Unternehmen in Frage kommen, die auch am Öko-Audit teilnehmen?
2. Welche Fördermaßnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) wird die Kommission ergreifen, um gerade diesen Unternehmen die Teilnahme am Öko-Audit zu ermöglichen bzw. zu erleichtern?
3. Wie hoch wird die Gesamthöhe der Fördermittel für das Öko-Audit im Jahre 1994 sein?
4. Welche Ergebnisse hat die Ausschreibung 93/C 247/06 ⁽²⁾ gebracht? Plant die Kommission weitere Ausschreibungen dieser Art in der nächsten Zeit?
5. Wird die Umweltagentur in Kopenhagen im Hinblick auf das Öko-Audit Aufgaben übernehmen? Wenn ja, welche?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 10. 7. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 247 vom 10. 9. 1993, S. 6.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(8. April 1994)

1. Nein. Die beiden Systeme sind getrennt und voneinander unabhängig.
2. Die Kommission wird mit dem durch Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingesetzten Ausschuß mögliche Vorschläge an den Rat erörtern. In der Zwischenzeit hat sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Teilnahme an Pilotprojekten veröffentlicht, die zur Vorbereitung, Förderung und Erleichterung der Teilnahme von Unternehmen an dem Öko-Management- und Öko-Auditsystem bestimmt sind. Die Aufforderung richtet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen.

Darüber hinaus ist die Durchführung des Systems eine Priorität des LIFE-Programms 1994 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates ⁽¹⁾.

3. Verschiedene Haushaltlinien kommen für die Förderung des Öko-Audits im Jahre 1994 in Frage (LIFE,

Durchführung der Umweltrechtsvorschriften usw.). Daher ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine mengenmäßige Festlegung der möglichen etwaigen Fördermittel nicht möglich.

4. Die Ausschreibung bestand aus zwei Teilen. Der erste mit Schlußtermin 31. Oktober 1993 führte zu 140 Vorschlägen. Im Rahmen des zweiten Teils mit Schlußtermin 31. Dezember 1993 gingen etwa 200 Vorschläge ein. Diese Vorschläge werden von der Kommission zur Zeit bewertet. Weitere Ausschreibungen dieser Art sind gegenwärtig nicht geplant.

5. Die Umweltagentur soll im derzeitigen Stadium keine Aufgaben übernehmen. Das könnte jedoch aufgrund der Erfordernisse und Erfahrungen später erwogen werden.

(¹) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3715/93

von Alex Smith (PSE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 340/109)

Betrifft: Rahmenprogramm für die Wissenschaft

Was hat die Kommission unternommen, um in Zukunft gleichrangige externe Fachleute die Effizienz ihres Rahmenprogramms für die Wissenschaft dahingehend überprüfen zu lassen, ob dessen Ziele erreicht wurden? Und welche Pläne hat die Kommission, um eine größere Transparenz des Überprüfungsverfahrens für ihr Programm einzuführen?

Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission

(30. März 1994)

Die spezifischen FTE-Programme (Forschung und technologische Entwicklung) der Gemeinschaft werden seit einigen Jahren systematisch von Gremien unabhängiger externer Fachleute bewertet. Die Berichte, in denen die Wirksamkeit der FTE-Programme und die Verwirklichung der angestrebten Ziele bewertet wird, werden veröffentlicht und in großem Umfang verbreitet, um eine stärkere Transparenz der gemeinschaftlichen FTE-Tätigkeiten zu erreichen. Die Kommission beabsichtigt außerdem im Zusammenhang mit dem vierten Rahmenprogramm zur Verbesserung der Bewertungsverfahren besondere Vorkehrungen zu treffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3745/93

von Iñigo Mendez de Vigo (PPE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 340/110)

Betrifft: Einfuhr von Tomaten aus Marokko in die Europäische Union

Seit einiger Zeit klagen die kanarischen Erzeuger und Exporteure von Tomaten über das Fehlen einer gemeinschaftlichen Regelung für die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung im Königreich Marokko in die Europäische Union. Besonders kritisch wird die Lage in den Monaten November bis April, in denen die Referenzpreise für die Erzeuger in der Europäischen Union nicht gelten.

Obwohl dieser unkontrollierte marokkanische Export von Tomaten wiederholt bei den Institutionen der Gemeinschaft beanstandet wurde, wurden bislang keine rechtlichen Schritte unternommen. In der vergangenen Woche erreichten die Einfuhren aus Marokko mit über einer Million Verpackungseinheiten den doppelten Umfang der kanarischen Erzeugung und beschworen damit eine schwere Absatzkrise des Sektors herauf.

Welche positiven Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um zu verhindern, daß die kanarischen Tomatenanbauer finanzielle Einbußen erleiden?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(12. April 1994)

Auf dem Gemeinschaftlichen Tomatenmarkt ist fast während des gesamten Jahres ein Überangebot zu verzeichnen. Diese Situation hat sich im Verlauf der beiden letzten Wirtschaftsjahre noch verschlimmert. Sie resultiert aus einer Ausweitung der Gemeinschaftserzeugung, die vor allem außerhalb der Saison sehr spürbar ist.

Hinzu kommen die Einfuhren aus Marokko, die vor allem während der Wintermonate auf den EG-Markt drängen.

Vorerst hat die Kommission im Benehmen mit den marokkanischen Behörden ein Verfahren zur Marktbeobachtung und -information eingeführt, um das Marktgleichgewicht gewährleisten und Störungen verhindern zu können.

Das Angebot der Gemeinschaft im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) sieht die Festsetzung eines Eingangspreises für Tomaten vor, der während des gesamten Wirtschaftsjahres gelten soll.

Die Neuauflage des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko, über die seit kurzem verhandelt wird, bietet Gelegenheit, nach Mittel und Wegen zu suchen, um den Markt stabiler zu machen.

Längerfristige Maßnahmen für den Tomatensektor der Gemeinschaft könnten im Rahmen der Reform der gemein-

samen Marktorganisation für Obst und Gemüse ins Auge gefaßt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3746/93

von Luigi Vertemati (PSE)
an die Kommission
(3. Januar 1994)
(94/C 340/111)

Betrifft: Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erhaltung von historisch wertvollen Gebäuden

Gibt es Maßnahmen der Gemeinschaft für die Verwendung von erhaltenswerten historischen Gebäuden zu soziokulturellen Zwecken?

Falls ja, besteht eine Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den nationalen Fonds in bezug auf diese Art der Intervention?

Auf welche Kriterien bezieht sich ferner die Gemeinschaft für die Auswahl der Projekte und welche Erfordernisse werden verlangt?

Falls nein, was hält die Kommission von der Idee, die Restaurierung bestimmter historischer Gebäude durch die Gemeinschaft finanzieren zu lassen, um sie als Ort für gesellschaftliche oder kulturelle Veranstaltungen zu nutzen?

Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission
(29. April 1994)

Gemäß Artikel 128 des EG-Vertrags fallen die Kulturpolitik und insbesondere die Verwaltung des architektonischen Erbes in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Aufgabe der Gemeinschaft ist es — unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips —, die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten zu fördern und deren Tätigkeit gegebenenfalls zu unterstützen oder zu ergänzen.

Im Rahmen ihrer Aktion zur Erhaltung des europäischen Erbes hat die Gemeinschaft bislang ein von der Kommission lanciertes Programm zur Erhaltung des architektonischen Erbes Europas unterstützt und — im wesentlichen auf Ersuchen des Parlaments und dank seiner Unterstützung — Mittel zur Erhaltung außerordentlicher Baudenkmäler und Stätten bereitgestellt.

Mit Hilfe dieses Programms, das an jährlich wechselnden Schwerpunktthemen ausgerichtet ist, soll bei den Bürgern Europas und den für den Schutz und die Nutzung des architektonischen Erbes auf regionaler oder nationaler Ebene zuständigen Einrichtungen und Fachleuten ein Bewußtsein für das europäische Kulturerbe herausgebildet werden.

Die Auswahl der Vorhaben richtet sich nach den Qualitätskriterien des Baudenkmals und den vorgeschlagenen Restaurierungsarbeiten; sie erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme einer Jury aus zwölf unabhängigen Sachverständigen. Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene gegenwärtige bzw. künftige Nutzung des Bauwerks ist ein weiteres Auswahlkriterium.

Die Kommission wird bei der Erarbeitung ihrer Mitteilung über das kulturelle Erbe den Anregungen des Herrn Abgeordneten Rechnung tragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3761/93

von Sir James Scott-Hopkins (PPE)
an die Kommission
(12. Januar 1994)
(94/C 340/112)

Betrifft: Definition des Begriffs „Subsidiarität“

Kann die Kommission näher erläutern, was der Begriff „Subsidiarität“ in offiziellen Dokumenten bedeutet?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
(13. April 1994)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die von ihr erstellten und dem Europäischen Parlament bereits zur Kenntnis gebrachten Dokumente, insbesondere auf ihre an den Rat und das Parlament gerichtete Mitteilung zum Subsidiaritätsprinzip vom 27. Oktober 1992 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Dok. SEK(92) 1990 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3763/93

von Sir James Scott-Hopkins (PPE)
an die Kommission
(12. Januar 1994)
(94/C 340/113)

Betrifft: Einrichtung einer Einheit „Deregulierung“

Wann beabsichtigt die Kommission, eine Einheit „Deregulierung“ einzurichten, deren Aufgabe es wäre, die Bereiche, in denen das Gemeinschaftsrecht zu einschneidend ist, zu bestimmen und Vorschriften zur Aufhebung solcher Reglementierungen zu fördern?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**
(14. April 1994)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß ihre Dienststellen die Aufgabe haben — unter ihrer Verantwortung und im Rahmen der vom Generalsekretariat und vom Juristischen Dienst wahrgenommenen Koordinierung —, für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu sorgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3764/93

von Patrick Cooney (PPE) und John Cushnahan (PPE)
an die Kommission
(12. Januar 1994)
(94/C 340/114)

Betrifft: Nationaler Entwicklungsplan für Irland

Würde der nationale Entwicklungsplan für Irland, der vor kurzem der Kommission vorgelegt wurde, zu einer Verringerung der Pro-Kopf-Ausgaben in der südöstlichen Teilregion führen?

Die südöstliche subregionale Behörde hat in der der Regierung übermittelten Vorlage eine Reihe von verkehrsinfrastrukturellen Projekten (einschließlich Straße und Eisenbahn) als Projekte von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung dieses Gebiets bezeichnet; wird die Kommission angesichts dieser Tatsache intervenieren, um zu gewährleisten, daß der Südosten bei der Zuteilung von Gemeinschaftsmitteln gerecht behandelt wird, damit diese Projekte weiter durchgeführt werden können?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**
(15. April 1994)

Die Vorlage des Nationalen Entwicklungsplans geht dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept (GFK) voran, das von der Kommission im Einvernehmen mit den irischen Behörden zu genehmigen ist. Die im Zeitraum 1994—1999 zu fördernden Maßnahmen werden in dem GFK festgelegt und die Mittel dementsprechend aufgeteilt. Die Aufteilung des Gemeinschaftsbeitrags erfolgt in Irland nicht auf regionaler Grundlage. Die Höhe der Gemeinschaftsfinanzierung im Südosten richtet sich nach den Ausgaben, die der private und der öffentliche Sektor in der Teilregion tätigen, um die im GFK vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein dürfte, enthält der Plan jedoch (S. 150) Angaben zu den veranschlagten Ausgaben nach Teilregionen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3786/93
von Edward Kellett-Bowman (PPE)
an die Kommission
(12. Januar 1994)
(94/C 340/115)

Betrifft: Bedingungen in Schlachtbetrieben der Gemeinschaft

Kann die Kommission im Anschluß an neue Berichte über das Fehlen humaner Schlachtbedingungen in einigen spanischen Schlachtbetrieben erläutern, welche Kontrollen von der Kommission durchgeführt werden, um sicherzustellen, daß die EG-Normen für Schlachtbetriebe in den Mitgliedstaaten eingehalten werden?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
(14. April 1994)

Die veterinärmedizinischen Vorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Frischfleisch sind in der Richtlinie 64/433/EWG⁽¹⁾ des Rates in der Fassung der Richtlinie 91/497/EWG⁽²⁾ enthalten. In der Richtlinie 74/577/EWG⁽³⁾ des Rates, die ab 1. Januar 1995 durch die Richtlinie 93/119/EWG⁽⁴⁾ ersetzt wird, finden sich außerdem Vorschriften über das Betäuben der Tiere vor der Schlachtung.

Das Rechtsinstrument der Richtlinie überläßt die Wahl der Form und der Mittel zur Erreichung ihrer Ziele den Mitgliedstaaten.

Daher haben die innerstaatlichen Stellen die Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften jeweils entsprechend der Kompetenzverteilung in dem betreffenden Mitgliedstaat getroffen.

Auch die Kontrolle der Anwendung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Verwaltungsstrukturen der einzelnen Mitgliedstaaten.

Bei den EG-Inspektionen, die seit 1985 regelmäßig in den bereits für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Betrieben der Mitgliedstaaten durchgeführt werden, wird kontrolliert, ob die zuständigen Behörden die Durchsetzung der Gemeinschaftsvorschriften gewährleisten; danach kann bei Nichteinhaltung der Gemeinschaftsvorschriften gegebenenfalls der Entzug der Zulassung für den betreffenden Betrieb beantragt werden.

(1) ABl. Nr. L 121 vom 29. 7. 1994.

(2) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991.

(3) ABl. Nr. L 316 vom 26. 11. 1974.

(4) ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3793/93

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission

(12. Januar 1994)

(94/C 340/116)

Betrifft: Bedeutung der „Steuerfreiheit“ in der Gemeinschaft

Die zunehmende Arbeitslosigkeit infolge abnehmender Wirtschafts- und Investitionstätigkeit ist ein vorrangiges Anliegen unter anderem der Steuerbehörden, die in bestimmten Mitgliedstaaten und Regionen mittels Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung für manche Gesellschaften die Investitionstätigkeit stimulieren wollen. Diese Maßnahme wird in Wirtschaftskreisen als „Steuerfreiheit“ bezeichnet.

Da sich diese Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit auf verschiedene Bereiche und die Ausrichtung der Politik der Gemeinschaft auswirken können, sollte man die Bedeutung dieser einzelstaatlichen Maßnahmen und deren Legitimität für die Gemeinschaft im Rahmen der Zuständigkeit kennen. Hält die Kommission darüber hinaus bei einer positiven Bilanz eine allgemeine Durchführung dieser Maßnahmen in allen Unternehmensbereichen der Gemeinschaft für möglich?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(13. April 1994)

Zur Förderung der inländischen Investitions- und Wirtschaftstätigkeit wenden die Mitgliedstaaten unterschiedliche Steuermaßnahmen an.

Diese Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Steuerbefreiungen werden jedoch mit staatlichen Beihilfen gleichgesetzt, wenn sie auf sektoralen oder regionalen Kriterien beruhen. In diesem Fall sind die Artikel 92 bis 94 des EG-Vertrags zu beachten, die unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen zulassen, vor allem soweit sie nicht den Handel in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maß beeinträchtigen.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 101 EG-Vertrag können Gemeinschaftsmaßnahmen zur Harmonisierung der Unternehmenssteuern nur getroffen werden, wenn sich die einzelstaatlichen Vorschriften unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Dazu würde eine Richtlinie des Rates ergehen, der auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig beschließt.

Zum Standpunkt der Kommission ist festzustellen, daß in ihrem „Weißbuch über Wachstums, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“⁽¹⁾ der Gedanke allgemeiner Steuermaßnahmen zur Investitionsförderung nicht festgehalten wird, obwohl eines der angestrebten Ziele auch Investitionsanreize sind. Dies ist darauf zurückzuführen, daß einerseits die Lage der öffentlichen Finanzen in der Gemeinschaft

keine Investitionsanreize erlauben würde und daß andererseits derartige Maßnahmen die Verzerrungen, die die Substitution der Arbeit durch Kapital verschärfen, noch verstärken könnten. Dagegen werden mehrere Vorschläge für beschäftigungswirksame, gezielte Steuermaßnahmen formuliert. So wird den meisten Mitgliedstaaten geraten, ihre die Niedriglöhne zu stark belastenden Steuern und Sozialabgaben zu senken und dafür eine homogene CO₂-Steuer oder Kapitalertragsteuer anzuwenden. Um die Unternehmen zu mehr Investitionen im wissenschaftlichen Bereich zu veranlassen, wird im Weißbuch die Einführung von Steuervergünstigungen für Forschungstätigkeiten angeregt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 700 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3796/93

von Jean-Pierre Raffin (V)

an die Kommission

(12. Januar 1994)

(94/C 340/117)

Betrifft: Honorare für ärztliche Behandlung

Die neue Nationale Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Krankenkassen sieht in Artikel 9 eine differenzierte Festsetzung der Honorare vor, je nachdem, ob der betreffende Arzt bereits niedergelassen ist oder nicht.

Nachdem die vorangegangene Vereinbarung vom Staatsrat außer Kraft gesetzt wurde, beruht die neue Regelung auf der Unterteilung in drei Honorarkategorien: Ärzte der Kategorie 1, Ärzte der Kategorie 2 und Ärzte, die keine Kassenärzte sind. Ärzte der Kategorie 1 berechnen ihr Honorar nach den in der Vereinbarung festgelegten Behandlungssätzen. Ärzte der Kategorie 2 stellen ein höheres als das in den Behandlungssätzen der Vereinbarung festgelegte Honorar in Rechnung, und die Kasse der Sozialversicherung erstattet dem Patienten die Kosten auf derselben Grundlage.

Der neuen Vereinbarung zufolge wird an der vorteilhaften Regelung für Kategorie 2 festgehalten; sie gilt zum einen für Ärzte, die eine Dienstzeit in staatlichen französischen Krankenhäusern nachzuweisen haben, was es in dieser Form sonst nirgends in Europa gibt und wobei die Stellen fast ausschließlich von Franzosen besetzt sind, zum anderen für Ärzte, die bereits niedergelassen sind.

Darf ein Mitgliedstaat im Hinblick auf Artikel 53 ff. des EWG-Vertrags über das Niederlassungsrecht und insbesondere Artikel 53, der jede neue Beschränkung verbietet, eine Doppelregelung für die Niederlassung freier Berufe, insbesondere des Arztes, einführen, deren vorteilhafteste Regelung den bereits niedergelassenen Ärzten zugute kommt, was eine Begrenzung der Zuwanderung von Ärzten der Gemeinschaft zur Folge haben wird, und von der aufgrund der geforderten Qualifikationen in der Praxis zwangsläufig Franzosen profitieren werden?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(14. April 1994)

Jede direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ist nach dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere Artikel 52 des EG-Vertrags betreffend das Niederlassungsrecht, untersagt.

Sollte also die neue Vereinbarung die höchsten Honorarsätze den Ärzten vorbehalten, die zwangsläufig die französische Staatsangehörigkeit besitzen, stünde dies dem Gemeinschaftsrecht entgegen.

Die Kommission wird daher mit den französischen Behörden Kontakt aufnehmen, um die Tragweite der neuen Vereinbarung zu prüfen.

wurden bestimmte Handelsbeschränkungen für elf Gemeinden in der Region Alentejo aufrechterhalten. Seit Januar 1994 gelten diese Beschränkungen nur noch für vier Gemeinden.

Die Gemeinschaft beteiligt sich nach Maßgabe von Artikel 3 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽³⁾ finanziell an der Tilgung der afrikanischen Schweinepest. Diese Beteiligung deckt die Ausgaben für die Tötung und unschädliche Beseitigung von infizierten und krankheitsverdächtigen Tieren. Zahlungen an Landwirte zum Ausgleich von Einkommensverlusten, die durch Handelsbeschränkungen verursacht wurden, sind in der genannten Entscheidung nicht vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3801/93

von José Apolinário (PSE)
an die Kommission

(12. Januar 1994)

(94/C 340/118)

Betrifft: Außerordentliche Beihilfe für die Erzeuger der von der afrikanischen Schweinepest befallenen Gebiete

Das Auftreten verschiedener Schweinepestherde im Alentejo (Portugal) führte dazu, daß der Ständige Veterinärausschuß die Vermarktung von Schweinen aus dieser Region verboten hat.

Welche besonderen Beihilfen gewährte die Gemeinschaft den Schweineerzeugern dieser Gebiete, um den damit verbundenen Einkommensverlust zu verringern?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(29. März 1994)

Für die Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels wurde Portugal am 1. April 1993 als frei von der afrikanischen Schweinepest anerkannt. Im August 1993 trat die Seuche jedoch erneut in der Region Alentejo auf. Zwischen August und September wurden aus dieser Region insgesamt zehn Ausbrüche gemeldet.

Das Virus der afrikanischen Schweinepest kann durch den Handel mit lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und bestimmten Fleischerzeugnissen übertragen werden. Um die Schweinebestände in anderen Mitgliedstaaten zu schützen, hat die Kommission am 15. Oktober 1993 die Entscheidung 93/531/EWG⁽¹⁾ erlassen. Das damit verhängte Ausfuhrverbot wurde am 19. November 1993 wieder aufgehoben, als es möglich war, den Handel mit lebenden Schweinen und Schweinefleisch zu regionalisieren. Durch die Entscheidung 93/602/EWG der Kommission⁽²⁾

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3857/93

von James Elles (PPE)
an die Kommission

(17. Januar 1994)

(94/C 340/119)

Betrifft: EG-Institutionen — Personal

1. Welche Kriterien wendet die Kommission an, um zu beurteilen, ob ein Beamter befördert werden soll? Welche Bedeutung wird z. B. dem Alter in diesem Beurteilungsverfahren beigemessen?

2. Welche Politik verfolgt die Kommission hinsichtlich der Mobilität ihres Personals? Gibt es Richtlinien dafür, wie lange ein Beamter einen bestimmten Posten höchstens innehaben sollte?

3. Im Hinblick auf die Abordnung nationaler Beamter zur Kommission möchte ich wissen, wieviel Abordnungen im Zeitraum 1988—1992 erfolgten?

4. Wie sieht das Verhältnis aus zwischen der Gesamtzahl der Beamten, die bei der Kommission arbeiten, und der Gesamtzahl der Beamten in den zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(6. April 1994)

1. Die Beförderungsausschüsse erstellen die Listen der für eine Beförderung in Betracht kommenden Beamten, wobei folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- die Verdienste, die in den Beurteilungen über den Beamten bewertet werden;
- bei gleichen Verdiensten die Laufbahn des betreffenden Beamten, wobei das Dienstalter in der Besoldungs- und

in der Laufbahngruppe sowie das Lebensalter berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung der Beförderungsvorschläge der einzelnen Generaldirektionen wird allen diesen Faktoren Rechnung getragen.

2. Die Mobilität spielt im Rahmen der Personalpolitik der Kommission eine wesentliche Rolle. In ihren diesbezüglichen Leitlinien ist hierzu folgendes vorgesehen:

Anwendung der Mobilität im Falle von Beamten der unteren Laufbahnen der Laufbahngruppen A und B, die seit mehr als drei Jahren die gleiche Tätigkeit ausüben, und bei Beamten der mittleren Laufbahnen dieser Laufbahngruppen, die seit mehr als fünf Jahren die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Leitlinien haben jedoch keinen zwingenden Charakter und umfassen auch noch weitere Elemente wie das Lebensalter des Beamten oder das dienstliche Interesse.

3. Die Zahl der aus der Haushaltslinie A-1520 besoldeten abgeordneten nationalen Sachverständigen (ANS) stellt sich, ausgedrückt in Mannjahren, wie folgt dar:

- 1988: 240,
- 1989: 286,
- 1990: 400,
- 1991: 600,
- 1992: 650.

Hierzu ist allerdings anzumerken, daß bis 1990 ANS auch zu Lasten der Minibudgets der einzelnen Generaldirektionen finanziert werden konnten.

4. Anfang des Jahres 1994 betrug die Zahl der aus Verwaltungsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten der Kommission 13 955. Nach den von Eurostat veröffentlichten Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG) — Aggregat „Öffentlicher Dienst“ — waren im öffentlichen Dienst der zwölf Mitgliedstaaten 1991 insgesamt 12 200 000 Beamte beschäftigt (Sektor „Zentralstaat“), was einem zahlenmäßigen Verhältnis von 0,12 % entspricht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3858/93

von James Elles (PPE)

an die Kommission

(17. Januar 1994)

(94/C 340/120)

Betrifft: Handelsnormen

Den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zufolge fällt die lautere Anwendung von Handelsnormen in die Verantwortung der Regionen, wobei nationale und EG-Richtlinien Anwendung finden. Glaubt die Kommission, daß dies ein wirksames Mittel darstellt, um die rasche

Erfüllung der EG-Vorschriften über Normen zu gewährleisten?

Gibt es andere Mitgliedstaaten mit einer ähnlichen Struktur, um die tatsächliche Anwendung europäischer Normen zu gewährleisten?

Wenn nein, ist die Kommission der Auffassung, daß andere Länder aus der Erfahrung des Vereinigten Königreichs lernen und daraufhin regionale Normungsgremien einsetzen sollen?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi im Namen der Kommission

(26. April 1994)

Die Art und Weise der Durchsetzung der Gemeinschaftsvorschriften bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Die Kommission hat jedoch zu gewährleisten, daß überwachende Maßnahmen wie die der für gewerbliche Normen zuständigen Stellen im Vereinigten Königreich in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen wirksam angewendet werden, sofern sie das Funktionieren des Binnenmarktes betreffen.

Während in einigen Mitgliedstaaten diese Kontrolle auf zentraler Ebene erfolgt, sind in den bundesstaatlich aufgebauten Mitgliedstaaten dezentrale Gebietskörperschaften dafür zuständig (z. B. die Bundesländer im Falle Deutschlands). Im Vereinigten Königreich werden diese Aufgaben von den örtlichen Behörden wahrgenommen, die jedoch der Zentralregierung über ihre Tätigkeit Bericht erstatten müssen.

Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß unterschiedliche Organisationsstrukturen innerhalb der Mitgliedstaaten die Wirksamkeit der Normenkontrolle an sich schon beeinträchtigen. So kann ein zentralisiertes System mit Regionalstellen in verschiedenen Landesteilen genauso gut funktionieren wie eine auf regionalen Strukturen beruhende Aufsicht. Bemerkenswert ist jedoch, daß bei der Kommission ein Großteil der Meldungen im Rahmen der Verfahren zur Behandlung dringender Fälle aus dem Vereinigten Königreich eingehen. Dies könnte entweder darauf hindeuten, daß im Vereinigten Königreich mehr Probleme auftreten als in anderen Mitgliedstaaten oder daß mehr aufgedeckte Fälle der Kommission gemeldet werden. Dieser Reflex, die erforderliche Meldung zu erstatten, sollte von den Mitgliedstaaten mit den ihnen geeignet erscheinenden Mitteln konsequent gefördert werden.

Ein Weg zur wirksameren Durchsetzung von Vorschriften wird in der Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Überwachung des Gemeinschaftsrechts für den Binnenmarkt⁽¹⁾ beschrieben. In ihrem jährlichen Bericht über das Funktionieren des Binnenmarktes bewertet die Kommission regelmäßig den Stand der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden.

(1) Dok. KOM(94) 29 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3863/93
von Carlos Perreau de Pinninck Domenech (RDE)

an die Kommission

(17. Januar 1994)

(94/C 340/121)

Betrifft: Berlaymont-Gebäude

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, wie hoch die Kosten für die Sanierung des Berlaymont-Gebäudes sind und ab wann es wieder bezogen werden kann?

Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission

(3. März 1994)

Die Renovierung des Berlaymont-Gebäudes obliegt ausschließlich dem Eigentümer, der SA Berlaymont, an der der belgische Staat mehrheitlich beteiligt ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3867/93

von Nel van Dijk (V)

an die Kommission

(9. Dezember 1993)

(94/C 340/122)

Betrifft: Wiederholte Verschmutzung der Maas in Wallonien

Sind der Kommission die Berichte bekannt, denenzufolge das Trinkwassergewinnungsunternehmen Brabantse Biesbosch zum sechsten Mal in diesem Jahr gezwungen ist, die Entnahme von Wasser aus der Maas zur Trinkwassergewinnung — für etwa 1½ Millionen Niederländer — einzustellen, diesmal infolge stark erhöhter Konzentrationen der Chemikalien Pyridin und Di-Isopropyläther?

Ist die Kommission mit mir der Auffassung, daß es — mit Rücksicht auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Februar 1982 (Rechtssache 73/81) mit der Verurteilung Belgiens wegen Nichtdurchführung der Richtlinie 75/440/EWG⁽¹⁾ über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten — höchste Zeit ist, gemäß Artikel 171 Absatz 2 eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben, in der detailliert aufgeführt wird, in welchen Punkten Belgien dem Urteil des Gerichtshofes nicht nachgekommen ist, und anschließend Klage beim Europäischen Gerichtshof zu erheben, und zwar unter Angabe des Pauschalbetrags bzw. des Zwangsgeldes — beispielsweise in Höhe von einem Gulden pro geschädigten Niederländer pro Tag —, das der Gerichtshof gegen Belgien verhängen sollte?

Ist die Kommission bereit, selbst die Initiative zu ergreifen, um so bald wie möglich eine internationale Maas-Kommission einzusetzen, in deren Rahmen alle Mitgliedstaaten und Regionen des Maas-Einzugsgebiets angehalten werden, eine

drastische Verbesserung der Qualität des Maas-Wassers durchzusetzen?

(¹) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26.

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(28. März 1994)

Nach dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, der Kommission mitzuteilen, wann die Entnahme von Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vorübergehend eingestellt werden muß. Der Kommission liegen über die von der Frau Abgeordneten beschriebene Situation keine ausführlichen Informationen vor.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 2. Februar 1982 festgestellt, daß Belgien den Verpflichtungen gemäß dem Vertrag nicht nachgekommen ist, indem es die erforderlichen Vorschriften der Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht verabschiedet hat.

Im Anschluß an dieses Urteil übermittelte Belgien der Kommission den Königlichen Erlaß vom 25. September 1984 zur Festlegung allgemeiner Normen für die Definition von Qualitätszielen für Oberflächengewässer, die zur Trinkwassergewinnung bestimmt sind, was einen ersten Schritt zur ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Richtlinie darstellt.

In einem zweiten Urteil vom 11. Juni 1991 stellt der Gerichtshof fest, daß Belgien seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, indem es die zur Umsetzung der obengenannten Richtlinie und der Richtlinie 79/869/EWG⁽¹⁾ über die Meßmethoden sowie die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten nicht mitgeteilt und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung in bezug auf die flämischen und wallonischen Gebiete nicht getroffen hat.

Die Kommission überprüft zur Zeit ihre Politik im Hinblick auf Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 171 des EG-Vertrags, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere in bezug auf eine zweite Verurteilung durch den Gerichtshof und die in einem solchen Fall vorzuschlagenden Sanktionen.

Die durch den EG-Vertrag geregelten Zuständigkeiten der Organe auf dem Gebiet der Außenbeziehungen betreffen lediglich die Beziehungen zu Drittländern, gleichgültig, ob es sich um Rechtsgrundlagen für internationale Abkommen (Artikel 113, 238) oder um interne Rechtsgrundlagen in Anwendung der AETR-Rechtssprechung handelt. Dagegen fallen die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten nicht unter das internationale, sondern das Gemeinschaftsrecht. Sie werden also nicht durch internationale Übereinkommen, sondern durch die Gemeinschaftsverträge und die von den Organen erlassenen Rechtsakte geregelt.

Im Rahmen der Richtlinie 76/464/EWG⁽²⁾ über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft verfügt die Kommission über ein Koordinierungsinstrument im Hinblick auf die Verminderung der Gewässerverschmutzung durch bestimmte Stoffe. Artikel 7 Absatz 7 dieser Richtlinie sieht eine Gegenüberstellung der Programme der Mitgliedstaaten vor. Die Kommission wird Frankreich, Belgien und die Niederlande um Informationen über ihre Programme für die Maas bitten und eine Gegenüberstellung dieser Programme vornehmen.

(¹) ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979.

(²) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3873/93

von Bartho Pronk (PPE)

an die Kommission

(24. Januar 1994)

(94/C 340/123)

Betrifft: Europäischer Wirtschaftsraum

Dem Anschein nach hegen schwedische Unternehmen wie Scania und Ericsson gegenwärtig die Absicht, ihre Niederlassungen außerhalb Schwedens (z. B. in den Niederlanden) kräftig zu sanieren. Es handelt sich dabei um Betriebe, die innerhalb der Gemeinschaft Beihilfen für die Produktentwicklung erhalten haben. Investitionen im Hinblick auf die Herstellung neuer Produkte sollen jedoch in zunehmendem Maße in Schweden und nicht in anderen EWR-Ländern getätigt werden. Damit gehen den Niederlanden und anderen Ländern der Union Arbeitsplätze und Gewinne verloren.

1. Ist der Kommission bekannt, inwieweit Entwicklungen, wie oben beschrieben, bei den beiden schwedischen Unternehmen auch in anderen Mitgliedstaaten der Union und in anderen Betrieben zu verzeichnen sind?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß die Entscheidung, Investitionen zunehmend im Mutterland vorzunehmen, vermutlich mit dem Inkrafttreten des Vertrags über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verbindung zu bringen ist?
3. Ist diese Entwicklung nach Auffassung der Kommission mit den Interessen der Union vereinbar?
4. Falls nein, welche geeigneten Maßnahmen erwägt die Kommission, um solchen die Beschäftigung in der Gemeinschaft ernstlich bedrohenden Entwicklungen zu begegnen?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(20. April 1994)

Es ist nicht Sache der Kommission, die Investitionsentscheidungen einzelner Firmen zu kommentieren.

Daß Firmen eventuell in der Gemeinschaft Unterstützung für ihre Produktentwicklung erhalten, ist für die Kommission kein Grund, diese Firmen zu verpflichten, weiter in der Gemeinschaft zu investieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3876/93

von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE)

an die Kommission

(14. Dezember 1993)

(94/C 340/124)

Betrifft: Verwendung von nicht vereinheitlichten Abkürzungen

Klarheit und Verständlichkeit im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sind untrennbar mit dem Begriff Transparenz verbunden. Ungereimtheiten wie in der folgenden Passage aus einem Text der Kommission⁽¹⁾: „Erstes Ziel der besten verfügbaren Techniken — spanische Abkürzung: MTDNGE — (und der IVU) ist die Verhütung von Emissionen in Luft . . .“ sind unbedingt zu vermeiden.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß man der grassierenden Unsitte der Verwendung nicht vereinheitlichter Abkürzungen entgegenzutreten muß?

Wenn ja, was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?

(¹) Dok. KOM(93) 423 endg. — ABl. Nr. C 311 vom 17. 11. 1993, S. 6.

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1994)

Die Kommission teilt die Auffassung der Frau Abgeordneten und wird sich dafür einsetzen, daß die Verwendung ungebräuchlicher Abkürzungen in Zukunft möglichst vermieden wird. Sie wird zu diesem Zweck eine interne Dienstanweisung ausarbeiten und an alle Beamten der Kommission verteilen lassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3902/93

von José Valverde López (PPE)

an die Kommission

(24. Januar 1994)

(94/C 340/125)

Betrifft: Entscheidung der Kommission betreffend Maßnahmen zum Schutz vor afrikanischer Schweinepest in Granada (Spanien)

Die Entscheidung der Kommission, aufgrund eines am 19. Oktober 1993 offiziell bestätigten einzigen Falles von afrikanischer Schweinepest in der Region Granada die rote

Linie auf die Provinz Granada auszuweiten und den Transport von lebenden Schweinen aus Granada in die übrigen Mitgliedstaaten zu verbieten, hat die Schweinezüchter von Granada empört.

Wie aus nahestehenden Kreisen verlautet, habe es in Deutschland 77 Fälle von klassischer Pest bedurft, um von der Gemeinschaft als betroffene Zone eingestuft zu werden; in Portugal seien 18 solcher Fälle nötig gewesen, um die Grenzen zu schließen, und in Granada habe ein einziger Fall genügt.

Entsprechen die genannten Angaben den Tatsachen, und ist es denkbar, daß die EG-Vorschriften in Granada mit der größten Härte angewendet wurden, während die Kommission in anderen Fällen mehr Milde walten ließ? Welche Erklärung gibt es hierfür?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(29. April 1994)

Am 19. Oktober 1993 wurde in der Provinz Granada der Ausbruch der afrikanischen Schweinepest bestätigt. Nach Angaben der spanischen Behörden war dies der 34. Ausbruch und der erste, der außerhalb des Gebietes festgestellt wurde, auf das die mit Entscheidung 89/21/EWG der Kommission ⁽¹⁾ eingeführten Handelsbeschränkungen Anwendung finden. Bei der ersten epidemiologischen Untersuchung in Granada konnte nicht der Herd der Infektion ermittelt werden, so daß sich Ende Oktober Sachverständige in das betreffende Gebiet begaben, um vor Ort Näheres in Erfahrung zu bringen. Am 8. November wurden mit Entscheidung 93/575/EWG der Kommission ⁽²⁾ verschiedene Schutzmaßnahmen eingeführt, um eine Verschleppung der Seuche in andere Mitgliedstaaten zu vermeiden, da sich das Virus der afrikanischen Schweinepest im Handel durch lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und bestimmte Schweinefleischerzeugnisse übertragen kann. Diese Maßnahmen wurden am 15. Dezember mit Entscheidung 93/600/EWG ⁽³⁾ aufgehoben.

Ausbrüche der afrikanischen Schweinepest wurden im August 1993 in Portugal bestätigt. Die Seuche ist im Raum Alentejo aufgetreten. Mit Entscheidung 93/531/EWG ⁽⁴⁾ vom 15. Oktober wurden verschiedene Schutzmaßnahmen getroffen. In der Folge wurden diese Maßnahmen durch mehrere Entscheidungen — unter anderem die Entscheidung 94/122/EG ⁽⁵⁾ — vom 28. Februar 1994 — geändert. Insgesamt wurden 1993 zehn Ausbrüche von Portugal gemeldet.

In Deutschland ist die klassische Schweinepest im Frühjahr 1993 in verschiedenen Ländern ausgebrochen, woraufhin im Juni mit Entscheidung 93/364/EWG ⁽⁶⁾ Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Bei ihren Meldungen teilten Spanien und Deutschland mit, daß die Seuche auf Provinz- bzw. Kreisebene ausgebrochen ist. Die Schutzmaßnahmen in Deutschland wurden für 34 Kreise erlassen. In 24 dieser Kreise waren keine Fälle dieser Seuche registriert worden, doch ließen epidemiologische Untersuchungen Schutzmaßnahmen angezeigt erscheinen. Die Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bestätigung des 40. Ausbruchs eingeführt

wurden, sind mehrmals geändert worden. Durch Entscheidung 93/539/EWG ⁽⁷⁾ war es Deutschland untersagt, lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und bestimmte Schweinefleischerzeugnisse in andere Mitgliedstaaten zu verbringen.

Die Kommission kann Schutzmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie 90/425/EWG des Rates ⁽⁸⁾ einführen, wenn der Ausbruch einer Seuche eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt.

Bei diesen Maßnahmen muß dann neben dem Erreger und der Art der Seuche den epidemiologischen Merkmalen und den angewandten Bekämpfungsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Bei Anwendung der Schutzklausel werden stets dieselben Kriterien, d. h. Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, zugrunde gelegt. Die im Entscheidungsweg eingeführten Maßnahmen lassen jeweils erkennen, welche Bedingungen zu erfüllen waren, um diesen Kriterien zu entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 9 vom 12. 1. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 9. 11. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1994.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3953/93

von Ernest Glinne (PSE)

an die Kommission

(24. Januar 1994)

(94/C 340/126)

Betrifft: Künftige Harmonisierung der Gesetze zur Regelung des Waffenverkaufs

In Belgien wurde der Bereich der frei verkäuflichen Feuerwaffen infolge jüngster gesetzlicher Bestimmungen erheblich eingeschränkt.

Wenn hier z. B. der Kauf einer Schrottpistole streng verboten ist, so kann man sie doch in Frankreich ohne weiteres erwerben: Ist dies der freie Warenverkehr?

Es bestehen große Unterschiede zwischen den gesetzlichen Regelungen für den Waffenverkauf in den verschiedenen Mitgliedstaaten.

Welche Richtung wird die im Prinzip für 1995 vorgesehene Harmonisierung nehmen?

Welche grundlegenden Absichten liegen dem künftigen europäischen Konsens zugrunde?

Wie weit sind die vorbereitenden Arbeiten gediehen, und wer nimmt daran teil?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(12. April 1994)

In der Richtlinie 91/477/EWG ⁽¹⁾ über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, die zu den wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen vor Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen gehörte, werden die Waffen in vier Kategorien eingeteilt, denen verschiedene Regelungen für Waffenerwerb und -besitz entsprechen. Nach Artikel 3 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer waffenrechtlichen Regelungen strengere Vorschriften erlassen, als in dieser Richtlinie vorgesehen. Daher kann eine in eine bestimmte Kategorie der Richtlinie eingestufte Waffe in einem Mitgliedstaat einer von der Richtlinie für diese Kategorie vorgesehenen Regelung und in einem anderen Mitgliedstaat, der von der genannten Möglichkeit Gebrauch macht, strengeren Vorschriften, die in der Richtlinie einer höheren Kategorie entsprechen, unterliegen.

In Anbetracht der Richtlinienvorschriften für das Mitführen einer Feuerwaffe auf einer Reise innerhalb der Gemeinschaft und der für deren Verbringung geltenden Informations- und Nachrichtenaustauschverfahren dürften Unterschiede in den Regelungen für Feuerwaffen keine Sicherheitsprobleme aufwerfen.

An einer Änderung oder Ergänzung der Richtlinie 91/477/EWG wird zur Zeit nicht gearbeitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 13. 9. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3955/93

von **Filippos Pierros (PPE)**

an die Kommission

(24. Januar 1994)

(94/C 340/127)

Betrifft: Transparenz und Glaubwürdigkeit der Staatsfinanzen in Griechenland

Aus dem Haushaltsplan der griechischen Regierung für 1994 ergibt sich, daß das öffentliche Defizit für 1993 auf 12,8 % des Bruttosozialprodukts angestiegen ist. Dies entspricht jedoch nicht der Wirklichkeit, da die Zinsen der Auslandsverschuldung in Höhe von 400 Milliarden Drachmen bzw. 2,5 % des Bruttosozialprodukts durch einen Kunstgriff übertragen und trotz des gemeinschaftlichen Grundsatzes der Transparenz der öffentlichen Haushalte in den Haushalt für 1994 eingesetzt wurden. Dadurch entsteht jedoch ein völlig falsches Bild der volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen in Griechenland; außerdem wird das Verfahren der mehrseitigen Kontrolle, das bekanntlich ab 1. Januar 1994 in Kraft treten soll, erheblich erschwert.

Wie beurteilt die Kommission diese Sachlage, und inwieweit wird hier gegen das Gemeinschaftsrecht (Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen

Defizit — Mitteilung der Kommission an den Rat ⁽¹⁾ verstoßen?

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 371 endg.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(13. April 1994)

Die griechische Regierung hat 1991 und 1992 umfangreiche schuldenpolitische Maßnahmen durchgeführt, um die staatlich verbürgten und die nichtverbürgten Schulden zu bewältigen, die in jener Zeit fällig wurden. Außerdem wurden die Pflichtenanlagen der Geschäftsbanken von kurzfristigen Staatspapieren in Bonds umgewandelt. Beides führte dazu, daß Zinsen gestundet und kapitalisiert wurden. Somit werden die Zinsen während der Kapitalisierungszeit nicht als gezahlt erfaßt.

Um die „tatsächliche“ Lage der griechischen Staatsfinanzen wiederzugeben, hat die Kommission die Zinsen in ihren Vorausschätzungen jeweils dem Jahr zugerechnet, in dem sie angefallen sind, und nicht dem Jahr, in dem sie gezahlt werden sollten. Auf der anderen Seite waren die schuldenpolitischen Maßnahmen, die zum Aufschub von Zinszahlungen geführt haben, ein wichtiger Schritt, um die Transparenz der griechischen Staatsfinanzen zu verbessern. Geht man vom Grundsatz der Barregulierung aus, so ist es durchaus vertretbar, Zahlungen, die nicht geleistet wurden, nicht zu erfassen. Um die finanzpolitische Leistung Griechenlands und die erfolgten finanzpolitischen Anpassungen zu beurteilen, sollten die gestundeten Zinsen allerdings in den Kreditbedarf eingerechnet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3962/93

von **Sotiris Kostopoulos (PSE)**

an die Kommission

(24. Januar 1994)

(94/C 340/128)

Betrifft: Auswirkungen von Agrareinfuhren aus Drittländern

Kann die Kommission mitteilen, wie sie die Auswirkungen der Agrareinfuhren aus Drittländern auf die europäische Landwirtschaft und die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik einschätzt, insbesondere bei Produkten, bei denen die Europäische Union mit über 100 % Selbstversorger ist, und kann sie dem Europäischen Parlament alle einschlägigen statistischen Unterlagen zur Verfügung stellen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-67/94

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(14. Februar 1994)

(94/C 340/129)

Betrifft: Einschätzung der Aussichten für den Agrarsektor nach Abschluß der jüngsten Handelsabkommen mit Drittländern

Kann die Kommission mitteilen, wie sie die Aussichten für den Agrarsektor nach dem jüngsten Abschluß von Handelsabkommen mit Drittländern insbesondere in bezug auf Obst und Gemüse, Mais und Rindfleisch einschätzt?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

auf die schriftlichen Anfragen E-3962/93 und E-67/94

(20. April 1994)

Die Gemeinschaft ist weltgrößter Einführer von Lebensmitteln und Agrarerzeugnissen und zweitgrößter Exporteur dieser Erzeugnisse. Insgesamt gesehen weist die Gemeinschaft ein Handelsdefizit bei diesen Erzeugnissen auf, auch wenn die Lage in den einzelnen Sektoren sehr unterschiedlich aussieht. So ist die Gemeinschaft beispielsweise Nettoexporteur von Getreide und Milch- und Fleischerzeugnissen, was angesichts der Marktlage bei diesen Erzeugnissen für die Gemeinschaft von größter Bedeutung ist.

Die 1992 beschlossenen und in den drei Folgejahren schrittweise durchgeführten Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zielten darauf ab, die Einkommen der Landwirte (durch Ausgleichszahlungen) zu sichern, gleichzeitig aber die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft zu steigern. Zu diesem Zweck sollten die Stützpreise in größerem Maße an den langfristig erwarteten festen Preisen auf den stabilisierten Weltmärkten ausgerichtet und dadurch der Export erleichtert werden.

Die Gemeinschaft hat als bedeutender Handels- und Ausfuhrpartner kürzlich zum erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde beigetragen, demzufolge unter anderem der Agrarhandel im Rahmen der künftigen Welthandelsorganisation (WTO) abgewickelt werden soll. Gleichzeitig hat die Gemeinschaft die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten gemeinsamen Handelsdisziplinen unterzeichnet. Die Kommission hat eine diesbezügliche Beurteilung veröffentlicht und darin mit Nachdruck hervorgehoben, daß diese Vereinbarungen einer Fortführung der reformierten GAP nicht entgegenstehen.

Das vom Herrn Abgeordneten erbetene umfangreiche statistische Informationsmaterial wird regelmäßig, unter anderem im jährlich erscheinenden Bericht „Die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft“ veröffentlicht, der jedem einzelnen Abgeordneten des Parlamentes zugesandt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3966/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(19. Januar 1994)

(94/C 340/130)

Betrifft: Schwarzhandel mit menschlichen Organen

Was unternimmt die Kommission in Anbetracht der zahlreichen Meldungen, nach denen heutzutage der Schwarzhandel mit menschlichen Organen für Organverpflanzungen, medizinische Forschung und als Rohstoff für Kosmetika blüht, um unverzüglich diesen abscheuerregenden und den Werten unserer Zivilisation hohnsprechenden Handel zu unterbinden?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(22. April 1994)

Während die Verantwortlichkeit für Fragen im Zusammenhang mit dem Handel mit menschlichen Organen und insbesondere illegalen Praktiken in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt, fördert die Kommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei den Rechtsbestimmungen und Verfahrensweisen zur Organverpflanzung.

Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1694/93 von Herrn Alavanos⁽¹⁾ ausgeführt hat, wird die Frage zur Zeit von einer Gruppe von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten geprüft; auf der Grundlage des Berichts dieser Gruppe wird die Kommission dann die Notwendigkeit entsprechender Richtlinien oder Empfehlungen prüfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 234 vom 22. 8. 1994, S. 12.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3970/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(19. Januar 1994)

(94/C 340/131)

Betrifft: Entwurf einer Richtlinie über die Arbeitszeit und den Schutz Jugendlicher

Als „enttäuschend“ bezeichneten der Europäische Gewerkschaftsbund und das Europäische Jugendforum die Vereinbarung, zu der der Rat der Sozialminister der Europäischen Union in der Sache des Entwurfs einer Richtlinie über die Arbeitszeit und den Schutz Jugendlicher gelangte, wobei sie betonten, daß die einschlägigen Regelungen den Eindruck der Inkonsequenz in bezug auf die Sozialpolitik der Gemeinschaft erwecken. Sieht die Kommission in Kenntnis dieser Entwicklung Spielräume und, wenn ja, welche, um die

Verbesserung des obengenannten Richtlinienentwurfs zu fordern?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3972/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(19. Januar 1994)

(94/C 340/132)

Betrifft: Die Anzahl minderjähriger Arbeitnehmer

Kann die Kommission die amtliche Zahl der minderjährigen Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitteilen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-3970/93 und E-3972/93

(27. April 1993)

Die gemeinsame Position des Rates zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit sieht eine Reihe von Mindestschutzvorschriften vor. Der auf der Ratstagung vom 23. November 1993 gefundene Kompromiß stellt damit eine Basis sozial akzeptabler Mindestnormen dar, die die Mitgliedstaaten, aber auch die Sozialpartner, weiter verbessern können.

Unter diesem Gesichtspunkt und unter Außerachtlassung der Frage der zusätzlichen Übergangszeit, die dem Vereinigten Königreich für die Umsetzung einer Bestimmung über die Wochenarbeitszeit von Kindern während der Schulzeit eingeräumt wurde, ist die Kommission der Ansicht, daß es sich bei der gemeinsamen Position um einen tragfähigen Kompromiß handelt, der zahlreiche Änderungsvorschläge des Parlaments übernimmt.

Das Europäische Parlament hat in zweiter Lesung die gemeinsame Position vorbehaltlich einer Reihe von Änderungsvorschlägen zum noch weitergehenden Schutz Jugendlicher bei der Arbeit gebilligt. Der Herr Abgeordnete sei auf das Protokoll des Parlaments vom 8. März 1994 verwiesen, um die Position der Kommission in diesem Punkt zu erfahren. Entsprechend ihren Verpflichtungen gegenüber dem Parlament wird die Kommission dem Rat demnächst einen überprüften Richtlinienentwurf vorlegen.

Zur Frage der Statistiken über die Zahl arbeitender Jugendlicher in den Mitgliedstaaten sei auf die Tabellen und Erläuterungen im Anhang zu der Begründung des ursprünglichen Vorschlags der Kommission verwiesen ⁽¹⁾.

(1) Dok. KOM(91) 543 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4009/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(26. Januar 1994)

(94/C 340/133)

Betrifft: Erneute Prüfung der Regelung für die Errichtung von Industriebetrieben in Attika

Die derzeitige griechische Regierung hat öffentlich erklärt, daß sie die Regelung für die Errichtung von Industriebetrieben in Attika erneut überprüfen will. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, um zu fordern, daß diese neue Regelung umweltverträglich ausfällt, und kann sie in diesem Zusammenhang zugleich jede mögliche Hilfe für die Umsiedlung von Industriebetrieben aus Attika und zur Errichtung von besonderen Gewerbegebieten bzw. Gewerbeparks leisten?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(6. April 1994)

Es ist Aufgabe der griechischen Behörden, die Beihilferegelung für Investitionen in Produktionsanlagen (Gesetz 1892) zu überprüfen und die überprüfte Regelung der Kommission mitzuteilen. Selbstverständlich muß die neue Beihilferegelung mit dem Gemeinschaftsrecht einschließlich der Umweltvorschriften vereinbar sein. Im übrigen sieht bereits die gegenwärtige Beihilferegelung für Attika Sonderbeihilfen für den Umweltschutz, Energieeinsparungen und die Umsiedlung von Produktionseinheiten außerhalb dieser Region vor.

Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbegebieten bzw. Gewerbeparks sollte ebenfalls geprüft werden, doch gehören diese Maßnahmen nicht in den rechtlichen Rahmen der Beihilferegelung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4019/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(26. Januar 1994)

(94/C 340/134)

Betrifft: Deserteure aus den ex-jugoslawischen Republiken, die sich in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufhalten

Tatsache ist, daß Deserteure und Personen, die sich weigerten, sich von den ex-jugoslawischen Republiken zum Heer einzuziehen zu lassen, und denen Asyl in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zuteil wurde, heute ernstlich von der Abschiebung bedroht sind. Sieht die Kommission Möglichkeiten,

bei den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu intervenieren und nachdrücklich um ihren Schutz nachzusuchen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(13. April 1994)

Die Anerkennungsverfahren für Asylbewerber und die Ausweisung von Drittland-Angehörigen, die sich rechtswidrig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, unterliegen einzelstaatlicher Kompetenz. Eine Intervention der Kommission bei den Mitgliedstaaten, damit sie Deserteuren aus den ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken in den Mitgliedstaaten Schutz gewähren, ist demnach nicht möglich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4029/93
von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(31. Januar 1994)
(94/C 340/135)

Betrifft: Ausweisung der griechischen Feuchtgebiete gemäß Ramsar und ihr Schutz

Kann die Kommission mitteilen, aus welchem Grund Griechenland das Verfahren zur Festlegung und zum Schutz der griechischen Feuchtgebiete gemäß Ramsar nicht abgeschlossen hat?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(6. April 1994)

Griechenland hat all seine Ramsar-Gebiete als besondere Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung wildlebender Vogelarten⁽¹⁾ eingestuft. Die Kommission wurde unterrichtet, daß die Abgrenzung für eine Reihe dieser Gebiete noch nicht abgeschlossen ist, ohne daß besondere Gründe dafür angegeben wurden. Die Kommission fordert die griechischen Behörden jedoch weiterhin auf, diese Abgrenzung abzuschließen und sobald wie möglich mitzuteilen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4039/93
von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(31. Januar 1994)
(94/C 340/136)

Betrifft: Widerstand der Kosmetikindustrie im Zusammenhang mit der Festlegung von Umweltschutzkriterien

Die Festlegung von Umweltschutzkriterien stößt auf den Widerstand einiger Kosmetikerhersteller, insbesondere der britischen Firma „The Bodyshop“, die behaupten, es sei erst in einigen Jahren möglich, die Folgen der Verwendung von Kosmetika sowohl für den Menschen als auch für die Umwelt zu kontrollieren. Damit lassen sich — zunächst jedenfalls — einige kosmetische Substanzen vor Ablauf der Lebensdauer des betreffenden Erzeugnisses nicht als umweltverträglich kennzeichnen. Wird die Kommission die dahingehenden Proteste der Kosmetikindustrie prüfen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(8. April 1994)

In der Verordnung (EWG) Nr. 880/92⁽¹⁾ über die Vergabe eines Umweltzeichens ist auch festgelegt, nach welchen Verfahren die Produktgruppen und Umweltkriterien für die Zeichenvergabe festzulegen sind.

Danach sind aufgrund eines Vorschlags, den eine zuständige neutrale Stelle an die Kommission richtet, alle zu einem Anhörungsgremium zusammengetretenen Interessengruppen zu konsultieren.

Während der Ausarbeitung der Umweltkriterien wird auf wissenschaftlicher Basis eine Untersuchung durchgeführt, um sicherzustellen, daß die Ziele der Verordnung, d. h. vor allem die Förderung von Produkten mit geringeren Umweltauswirkungen, mit den vorgesehenen Kriterien erreicht werden.

Für kosmetische Erzeugnisse wurden bisher noch keine Umweltkriterien festgelegt.

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten jedoch versichern, daß sie darauf achten wird, daß alle Arbeiten in diesem Bereich nach den Grundsätzen und Verfahren der Verordnung durchgeführt werden.

Das von dem Herrn Abgeordneten angeschnittene technische Problem läßt sich auf dieser Basis nicht genau erkennen. Sollte sich bestätigen, daß es ein Problem gibt, so werden sich auf jeden Fall Fachleute damit befassen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4048/93

von José Vázquez Fouz (PSE)
an die Kommission
(31. Januar 1994)
(94/C 340/137)

Betrifft: Mechanisierung der Fischereihäfen

Zu den höchsten Kosten, die sich im Endpreis für Fisch übermäßig niederschlagen, gehört das Entladen von *Frischfisch und tiefgefrorenem Fisch*.

Mit ihren Strukturmaßnahmen will die Kommission die Fischereihäfen modernisieren.

Besteht folglich die Möglichkeit, den Maßnahmen zur Kostensenkung beim Entladen von Fisch Priorität einzuräumen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(13. April 1994)

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates ⁽¹⁾ über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur gewährt die Kommission Gemeinschaftsbeihilfen für Investitionen in Ausrüstungen für Fischereihäfen.

Seit der Annahme der Verordnung haben sich die jährlichen Beihilfebeträge der Gemeinschaft für Ausrüstungen von Fischereihäfen entsprechend den Anträgen der Mitgliedstaaten ständig erhöht. Zwischen 1986 und 1993 sind Gemeinschaftsbeihilfen in Höhe von 56,35 Millionen ECU in 231 Vorhaben geflossen.

Da Maßnahmen zugunsten von Hafenausrüstungen, die bislang unter die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates fielen, ab 1. Januar 1994 unter die Verordnung (EWG) Nr. 3699/93 ⁽²⁾ über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse fallen, ist die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 aufgehoben worden. Die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 vorrangig in Betracht kommenden Maßnahmen werden entsprechend dieser Verordnung für jeden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft in den Gemeinschaftsprogrammen für Strukturbeihilfen an die Mitgliedstaaten festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4049/93

von José Vázquez Fouz (PSE)
an die Kommission
(31. Januar 1994)
(94/C 340/138)

Betrifft: Zukunft der spanischen Kabeljauflotte

Zweifellos gehört die spanische Kabeljauflotte bei der Nutzung dieser Ressource zu den Pionieren in der Welt, wobei sie außerdem mit riskanten und innovatorischen Maßnahmen neue Kabeljauarten auf rationelle und kontinuierliche Weise entdeckt und genutzt hat.

Die Entwicklung des Seerechts und die neue Weltlage im Bereich der Fischerei sowie der Beitritt Spaniens zur Gemeinschaft haben die anfänglichen Denkansätze verändert, wobei die spanische Kabeljauflotte hinsichtlich der Beschäftigtenzahl und der Fangleistung jetzt stark reduziert ist.

Diese Flotte erhielt in der Vergangenheit keinerlei strukturelle Unterstützung und hat die Beschäftigtenzahl beträchtlich abgebaut.

Die Kommission scheint die Absicht zu haben, die Beschäftigtenzahl noch weiter zu reduzieren. Welche Gründe bestehen dafür? Welche Maßnahmen und Hilfen schlägt die Kommission für die spanische Kabeljauflotte vor? Nach welchen Kriterien werden die möglichen Quoten für Kabeljau aus Norwegen wem und warum zugeteilt?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(13. April 1994)

Im Rahmen der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) für den Zeitraum 1993—1996 wurden die spanischen Kabeljauflotten unter die Teilflotte „Trawler und Mehrzweckfahrzeuge“ eingereiht, die in internationalen Gewässern und in Drittlandgewässern operieren und deren Fischereiaufwand um 20 % reduziert werden soll. Auch der Rat hat dieses Ziel im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Fischereisektors gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur festgelegt ⁽¹⁾. Die Kommission hat außerdem die allgemeinen Bestimmungen erlassen, nach denen die Mittel aus den Strukturfonds auf einzelstaatlicher Ebene auf die verschiedenen Sektorpläne verteilt werden.

Die in den Gewässern Norwegens zusätzlich eingeräumten Fangmengen an Kabeljau sollen auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts wie folgt aufgeteilt werden: Griechenland 5 %, Spanien 45 %, Irland 5 % und Portugal 45 %. Der Rat wird demnächst hierüber entscheiden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4055/93

von José Vázquez Fouz (PSE)

an die Kommission

(1. Februar 1994)

(94/C 340/139)

Betrifft: Kooperationsprogramme im Bereich der Fischerei mit Drittländern

Die Gemeinschaft hat mittels ihrer Fischereiverträge bzw. der Einfügung eines spezifischen Kapitels über die Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei in den Lomé IV-Vertrag Programme aufgestellt, deren Durchführung und Ergebnisse dem Europäischen Parlament immer ein Anliegen waren.

Welche Kooperationsprogramme bestehen gegenwärtig im Bereich der Fischerei? Wann wird die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht mit ihren Schlußfolgerungen in diesem Bereich vorlegen, die eine objektive Bewertung der Ergebnisse zulassen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(25. April 1994)

Die Fischerei wird in Titel III und Titel XIV (regionale Zusammenarbeit) des vierten Abkommens von Lomé ausdrücklich als ein wichtiger Bereich der Zusammenarbeit genannt.

In den letzten zehn Jahren wurden aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) über 400 Projekte oder Studien in AKP-Staaten finanziert. Die derzeit in der Durchführungs- oder Vorbereitungsphase befindlichen Projekte betreffen zahlreiche AKP-Küstenstaaten wie Angola, Mosambik, Senegal, Kamerun, Madagaskar, die Pazifischen Inseln sowie mehrere Binnenstaaten, die über Süßwasserressourcen oder Möglichkeiten zur Entwicklung der Aquakultur verfügen. Neue Maßnahmen werden eingeleitet, wenn ein Land bzw. eine regionale Ländergruppe für bestimmte Vorhaben Unterstützung aus dem EEF beantragt und diesen Antrag begründet.

Im Vorfeld eines neuen Entwicklungsvorhabens für die Fischerei empfiehlt die Kommission sorgfältige und umfassende Vorbereitungsarbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Zielgruppen, flexible und schrittweise Planungen, die langfristige Verpflichtung der beteiligten Stellen und ein eindeutiges Engagement der einzelstaatlichen Regierungen für den Fischereisektor.

Die Erfahrung zeigt, daß der Erfolg der Vorhaben weitgehend von der Qualifikation der mit der Leitung der Voruntersuchungen beauftragten Mitarbeiter abhängt, von ihrer Unterstützung durch Fachkräfte in Verwaltungsstellen und von den Verbindungen zwischen den einzelnen Projekten und anderen im Bereich der Fischerei tätigen Instituten und Forschungszentren.

Schließlich darf die Unterstützung für die Entwicklung der Fischerei nicht den langfristigen Interessen der Entwick-

lungsländer zuwiderlaufen, die darin bestehen, ihre Ressourcen umfassend und rationell zu nutzen.

Die Kommission weist darauf hin, daß die Fischereiabkommen mit den AKP-Staaten kommerzieller Art sind und einen Ausgleich für die gegenseitigen Zugeständnisse der Vertragspartner vorsehen: auf der einen Seite werden Fangrechte eingeräumt, während die andere Seite dafür eine finanzielle Gegenleistung erbringt.

Die Beteiligung an wissenschaftlichen Programmen und Fortbildungsmaßnahmen stellt lediglich einen geringen Teil (etwa 12 %) der finanziellen Gegenleistung der Gemeinschaft dar, während der größte Teil dem Gesamthaushalt der Drittländer zukommt und daher nicht für spezifische Entwicklungsziele bereitgestellt wird. Schon aus diesem Grund entscheiden die Mitgliedstaaten meist selbst über die Auswahl der Programme und übermitteln der Kommission lediglich Kurzberichte über die Durchführung.

Über diese Aspekte der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei berichtet die Kommission regelmäßig mündlich vor parlamentarischen Ausschüssen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4062/93

von Filippos Pierros (PPE)

an die Kommission

(1. Februar 1994)

(94/C 340/140)

Betrifft: Haushaltsplan und Sanierung der öffentlichen Finanzen in Griechenland

Gemäß den Erläuterungen zum Haushaltsplan, die die griechische Regierung vor einigen Tagen abgab, werden die öffentlichen Schulden auf rund 6 Billionen Drachmen und das Defizit als Anteil des Bruttoinlandsproduktes von 12,8 auf 14,9 % steigen (der ursprüngliche Vorteil, der 1993 erreicht worden war, ist verschwunden). Dennoch wird nicht versucht, die öffentlichen Anleihen, die auf 17,6 % gestiegen sind (vorgesehen waren knapp 10 %), zu beschränken. Inwieweit sind diese Haushaltsansätze der griechischen Regierung mit der Notwendigkeit einer Sanierung der öffentlichen Finanzen in Griechenland und der Verpflichtung zur Haushaltsdisziplin gemäß dem Vertrag über die Europäische Union vereinbar?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(11. April 1994)

Nach dem Haushaltsdokument für 1994, das die griechische Regierung im November 1993 vorlegte, beträgt das Defizitziel für 1994 (Nettofinanzierungsüberschuß des Zentralstaats) 12,8 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP), also weniger als das 1993 zu verzeichnende Defizit in Höhe von 13,9 % des BIP. Die Gesamtausgaben sollen um 17,6 % steigen, vor allem infolge der Zunahme der Haushaltsausgaben für öffentliche Investitionen um 34,2 %. Für die

Basisausgaben ist im ordentlichen Haushaltsplan ein Anstieg um 9,3 % vorgesehen, gegenüber einem 1993 zu verzeichnenden Anstieg um 20,3 %. Für die Gesamteinnahmen hingegen wird ein Anstieg um 23 % veranschlagt. Insgesamt wird für 1994 ein Basisüberschuß in Höhe von 2,3 % des BIP erwartet, während es 1993 zu einem Basisdefizit von 0,3 % gekommen ist (Tabelle 4.1, Seite 79 des griechischen Haushaltsdokuments).

Nach Ansicht der Kommission stellt diese Haushaltsplanung, sofern sie voll zur Durchführung gelangt und die Ziele erreicht werden, einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung des Haushaltsdefizits dar, nachdem sich dieses 1993 stark vergrößert hatte. Angesichts des hohen öffentlichen Schuldenstands werden jedoch noch jahrelang entschlossene Maßnahmen erforderlich sein, um den Haushalt zu konsolidieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4075/93

von Thomas Megahy (PSE)

an die Kommission

(1. Februar 1994)

(94/C 340/141)

Betrifft: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Kann die Kommission angesichts der von der britischen Regierung angekündigten umfassenden Überarbeitung der Rechtslage im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bestätigen, daß sie Schritte unternimmt, um jede Nichterfüllung der Bestimmungen des Vertrags von Rom und spezifischer Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu verhindern?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(28. Februar 1994)

Die Überarbeitung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durch die Behörden des Vereinigten Königreichs ist Sache dieses Mitgliedstaats.

Die Kommission hat als Hüterin der Verträge dafür zu sorgen, daß die nationalen Maßnahmen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Einklang stehen.

Die Kommission wird die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften getroffenen Maßnahmen nach wie vor überwachen und erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag einleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4084/93

von Enrique Sapena Granell (PSE) und
José Vázquez Fouz (PSE)

an die Kommission

(7. Februar 1994)

(94/C 340/142)

Betrifft: Sprachenregelung im Verwaltungsdienst der Gemeinschaft

Immer häufiger kommt es vor, daß die Kommission zur öffentlichen Verbreitung bestimmte Dokumente nur in einer Gemeinschaftssprache herausgibt. Diese Praxis, die in einigen Generaldirektionen weit verbreitet ist, muß eingestellt werden, weil sich die Gemeinschaftsinstitutionen damit der europäischen Öffentlichkeit entfremden. Es entsteht der Eindruck, als sei die Verwendung einer bestimmten Sprache Voraussetzung für den Zugang zu diesen Institutionen.

Gibt es bei der Kommission eine Art Sprachenregelung?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Vielsprachigkeit ein wesentliches Element des Europäischen Einigungswerks war, ist und auch in Zukunft sein wird?

Wann wird man davon abkommen, Veröffentlichungen in nur einer Sprache herauszubringen und weitere Sprachfassungen — falls diese überhaupt vorgesehen sind — in Aussicht zu stellen?

Teilt die Kommission nicht die Auffassung, daß jedes für die Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmte Gemeinschaftsdokument gleichzeitig in den wichtigsten europäischen Sprachen veröffentlicht werden sollte?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(24. März 1994)

Die Sprachenregelung der Gemeinschaftsinstitutionen ist aufgrund von Artikel 217 des EG-Vertrags durch die Verordnung 1/1958 in der durch die späteren Beitrittsakte geregelten Fassung festgelegt worden.

Die Veröffentlichung vor allem von Rechtsakten, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erscheinen, ist ein Beweis dafür.

Alle Veröffentlichungen, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt oder eine umfassende Darstellung der Gemeinschaftsarbeit sind, erscheinen in allen Amtssprachen.

Aus technischen oder Übersetzungsbedingten Gründen ist nicht auszuschließen, daß die einzelnen Sprachfassungen nicht immer zur gleichen Zeit vorliegen.

Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß diese zeitliche Verschiebung mit Nachteilen verbunden ist, und bemüht sich ständig, diese zu verringern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4086/93

von José Vázquez Fouz (PSE)

an die Kommission

(7. Februar 1994)

(94/C 340/143)

Betrifft: Privatisierung von Grundbesitz in den osteuropäischen Ländern

Der Sturz der kommunistischen Regime in Osteuropa bedeutete einen großen Fortschritt im Hinblick auf die Verwirklichung von Freiheit und Demokratie in diesen Ländern. In der Folge ergaben sich daraus zahllose Probleme von großer Tragweite. Ein besonders wichtiges Problem ist zweifellos die Privatisierung von Grundbesitz und seine Übergabe an Privatpersonen insbesondere zur Gründung von Familienbetrieben.

Schenkt die Kommission diesem Problem die gebührende Aufmerksamkeit?

Hat sie überlegt, welche positiven und negativen Folgen diese Entwicklung für die Gemeinschaft haben könnte?

Welche Bestimmungen gelten für den betroffenen Mitgliedsstaat Deutschland, und in welchem Umfang und in welcher Form bietet die Kommission ihre Unterstützung und Erfahrung an?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1994)

Die Kommission teilt voll und ganz die Auffassung, daß die Wiedereinführung von privatem Grundbesitz und die Entwicklung eines Marktes für private Grundstückstransaktionen für eine erfolgreiche Reformierung der Landwirtschaft in den ost- und mitteleuropäischen Ländern von entscheidender Bedeutung ist. Aus diesem Grunde hat sie die Regierungen der betreffenden Länder ermutigt, der Feststellung und Lockerung gesetzlicher, katastermäßiger und sonstiger Hemmnisse bei der Bildung privaten Grundbesitzes und eines funktionierenden Marktes für die Grundstückstransaktionen hohe Priorität einzuräumen. Zwischen 1990 und 1993 wurden im Rahmen des PHARE-Programms über 40 Millionen ECU für technische Hilfe und Ausrüstung auf diesen Reformbereich verwendet — rund 10 % der gesamten Hilfe für den Agrarsektor.

Allgemein besteht Einigkeit darüber, daß Wirtschaftswachstum und Entwicklung in den ost- und mitteleuropäischen Ländern für die politische und wirtschaftliche Stabilität Europas insgesamt überaus wichtig sind. Angesichts der

relativ wichtigen Stellung, die die Landwirtschaft in den Volkswirtschaften dieser Länder einnimmt, sowie der Tatsache, daß der Sektor in diesen Ländern eher als andere Sektoren in der Lage ist, sich Maßnahmen zur Förderung der Privatwirtschaft, des Wettbewerbs und der Marktkräfte zunutze zu machen, geht die Kommission davon aus, daß sich durch Landrückgabe wirtschaftliche und über das Wirtschaftliche hinausgehende Vorteile für diese Länder und damit auch für die Gemeinschaft erzielen lassen.

Was die neuen Länder betrifft, so sind Rückgabe- und andere landbezogene Reformmaßnahmen noch nicht abgeschlossen, und in der Landwirtschaft generell werden als Reaktion auf Veränderungen von umfassender makroökonomischer Bedeutung — unter anderem die Anwendung gemeinschaftlicher Gesundheits- und Hygienevorschriften und die Vereinheitlichung im allgemeinen — größere Anpassungen vorgenommen. Veränderungen haben sich so in der Zusammensetzung und Organisation der landwirtschaftlichen Produktion ergeben (z.B. erheblicher Rückgang in der Tierproduktion und Zunahme in der Gemüseerzeugung), aber beim derzeitigen Stand des Übergangs läßt sich noch nicht vorhersagen, ob der beobachtete Trend zu Veränderungen anhält, zum Stillstand kommt oder sich wieder umkehrt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4088/93

von José Vázquez Fouz (PSE)

an die Kommission

(7. Februar 1994)

(94/C 340/144)

Betrifft: Absatzmöglichkeiten von in der Gemeinschaft produzierten Sardinenkonserven auf dem afrikanischen Markt

Die Länder des mittleren und südlichen Afrika waren traditionelle Abnehmer der in der Gemeinschaft hergestellten Sardinenkonserven. Die Weltwirtschaftskrise und die damit einhergehende Rezession haben jedoch dazu geführt, daß diese einst so blühenden Märkte heute im Niedergang begriffen sind, ohne daß dadurch jedoch die — leider nicht immer zahlungskräftige — Nachfrage beeinträchtigt wurde.

Sardinenkonserven sind ein hochwertiges Nahrungsmittel von hohem Nährwert. Wird die Kommission in Anbetracht dessen Maßnahmen ergreifen, um den Absatzmarkt für die Sardinenkonserven aus der Gemeinschaft zurückzugewinnen?

Ist dieses Nahrungsmittel Teil der Nahrungsmittelhilfe der Europäischen Union?

Trifft es zu, daß im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe Sardinenkonserven aus Drittländern angeboten wurden? Wenn ja, aus welchem Land bzw. welchen Ländern stam-

men diese Erzeugnisse, und warum wurden sie in die Nahrungsmittelhilfe aufgenommen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(14. April 1994)

Der Verbrauch von Sardinenkonserven nimmt trotz deren Qualität ständig ab, und die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die umfassende Untersuchung des Sardinenmarkts ⁽¹⁾.

Zur Zeit läuft auf Gemeinschaftsebene keinerlei Werbekampagne für den Verbrauch von Sardinenkonserven, noch ist eine solche geplant, und bis die Kommission Ende dieses Jahres einen neuen Bericht über die gesamte Branche (frische Sardinen und Konserven) in der Gemeinschaft vorlegt, ist auch keinerlei Beschluß zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelhilfe wurden 1993 verschiedene Aktionen durchgeführt: Für Hilfsaktionen zugunsten von Flüchtlingen wurden auf Antrag der zuständigen Organisationen Sardinenkonserven geliefert. Die Waren werden normalerweise auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt, doch können sie unter bestimmten markt- oder aktionsbedingten Umständen auch im Wege von Dreiecksoperationen außerhalb der Gemeinschaft angekauft werden. Operationen dieser Art sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung geregelt.

⁽¹⁾ Dok. SEK(92) 2221.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4089/93

von José Lafuente López (PPE)

an die Kommission

(21. Dezember 1993)

(94/C 340/145)

Betrifft: Maßnahmen der Kommission zum Schutz der europäischen Papierindustrie

Die starke Abwertung der finnischen und schwedischen Krone hat zu einer katastrophalen Situation für die Papierindustrie der Union geführt, da sie die Einfuhr großer Mengen von Produkten der genannten Staaten in das Hoheitsgebiet der Zwölf bewirkt hat.

Die einzige Entscheidung, die bisher diesbezüglich getroffen wurde, war die Einschaltung des Überwachungssystems, was das Problem keineswegs gelöst hat.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um in Anbetracht der gegenwärtigen allgemeinen Krise die europäische Papierindustrie zu schützen?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(21. April 1994)

Die Kommission ist sich der schweren Krise, in der sich die europäische Papierindustrie befindet, voll bewußt.

In einem Treffen mit der Kommission am 22. September 1993 in Brüssel wies der Bund der europäischen papiererzeugenden Industrien darauf hin, daß die Lage in der Papierindustrie, wie sie sich seit 1989 entwickelt und dazu geführt hat, daß Verkaufspreise und Umsätze bei vielen Papiersorten zahlreichen Firmen Verluste eingebracht hat, auf mehrere Ursachen zurückzuführen ist, darunter:

- zurückgehende Steigerung in der Papiernachfrage (in den neunziger Jahren 1 bis 2 % verglichen mit 4 bis 6 % in den achtziger Jahren) und Rezession auf einigen europäischen Märkten in den vergangenen Jahren;
- Überkapazität (bei manchen Sorten bis zu 25 %) infolge der kürzlichen umfangreichen Investitionen in diesem Sektor;
- Wettbewerb und Preisdrückerei in vielen Teilsektoren;
- Unterbewertung des US-Dollar, der Währung, in der auf den internationalen Märkten viele Forstwirtschaftsprodukte (einschließlich Papier) ausgedrückt werden.

In diesem Zusammenhang kann davon ausgegangen werden, daß die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Abwertung der nordischen Währungen die Preise für bestimmte Papiersorten — besonders auf europäischen Märkten mit harter Währung — vorübergehend beeinträchtigen.

Die in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnte Überwachung ist nicht als Maßnahme zum Schutz der Industrie gedacht, sondern als Instrument zur genauen Untersuchung der Auswirkungen der Importe aus den nordischen Ländern. Diese Überwachung wurde zunächst bis Ende Januar 1994 und in der Folge bis Ende April 1994 verlängert. Die Zwischenergebnisse lassen keinerlei eindeutige Tendenzen für den gesamten Sektor erkennen. Nach den Abwertungen kam es bei einigen Papiersorten zu Preisrückgängen, die Preise gingen dann aber wieder nach oben. Bei anderen Sorten waren die Tendenzen sehr unterschiedlich; seit den Abwertungen gab es sowohl Preissteigerungen als auch Preisrückgänge. Eine deutliche Zunahme des Anteils der betreffenden nordischen Länder am Papiermarkt der Gemeinschaft ist jedoch nicht zu erkennen. In den letzten Monaten kam es allgemein zu geringfügigen, aber stetigen Preissteigerungen bei Pulpe und Papier.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4093/93von **Giuseppe Mottola (PPE)**

an die Kommission

(7. Februar 1994)

(94/C 340/146)

Betrifft: Tabakfabrik von Cava dei Tirreni

Die Tabakfabrik von Cava dei Tirreni (SA) stellt im Jahresdurchschnitt ca. 410 000 kg verkaufsfertige Zigarren her und steht damit, was die Produktionseffizienz und den Ertrag angeht, mit an der Spitze der Fabriken des Staatsmonopols. Sie beschäftigt mehr als 500 Arbeitnehmer, wozu noch ein Beschäftigungspotential von weiteren 1 500 Arbeitskräften im vor- und nachgelagerten Verarbeitungssektor hinzukommt.

Der Umsatz beläuft sich auf ca. 70 Milliarden Lire. Der Tabak in Losblattform wird von den Erzeugern aus Kampanien und der Toskana aufgekauft.

In der Gemeinde von Cava dei Tirreni ist die Tabakfabrik darüber hinaus der größte Arbeitgeber, der Löhne von insgesamt über 16 Milliarden Lire auszahlt.

Die Nachfrage von in Cava dei Tirreni hergestellten Zigarren übersteigt das Angebot bei weitem, vor allem, da das Verarbeitungsprodukt, was das Verhältnis „Rauch—Gesundheit“ angeht, Ergebnis der uneingeschränkten Anwendung der strengen Bestimmungen in den Verordnungen und Richtlinien der Gemeinschaft darstellt. Hält es die Kommission in Anbetracht dieser Ausführungen nicht für angebracht, sich bei der italienischen Regierung dafür einzusetzen,

1. daß die Umwandlung der Fabrik in eine AG auf der Grundlage eines geeigneten „Gesetzesentwurfs“ geschieht, um den Angestellten nicht nur das Optionsrecht zu garantieren, sondern auch das öffentliche Arbeitsverhältnis beizubehalten;
2. daß größere Investitionen in Cava dei Tirreni sowohl in Form von Produktionsstrukturen als auch der Einstellung weiteren Personals gewährleistet werden;
3. daß fortschrittlichere technologische Innovationen eingeführt werden, um die Produktivität zu steigern und den Betrieb auf dem Gemeinschafts- und Weltmarkt wettbewerbsfähiger zu machen, auch um den Kauf von Rohtabak zu sichern und die Beschäftigung in allen Phasen zu gewährleisten: Produktion — Verarbeitung — Konservierung und Vertrieb des Endprodukts.

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(15. April 1994)

Da die erwähnten Probleme nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen, dürfte es nicht angezeigt sein,

daß die Kommission in dieser Sache bei der italienischen Regierung vorstellig wird.

Was die Region Kampanien generell anbelangt, so hat sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung in der Vergangenheit an der Finanzierung von Investitionen in Produktionsanlagen beteiligt.

Im Hinblick auf die unmittelbare Zukunft arbeitet die Kommission derzeit in Partnerschaft mit den italienischen Zentral- und Regionalbehörden an der Programmplanung der im Zeitraum 1994—1999 durchzuführenden Aktionen. Die Region Kampanien könnte der Kommission in diesem Zusammenhang spezifische Maßnahmen für das Gebiet Cava dei Tirreni vorschlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4103/93von **Gerardo Fernández-Albor (PPE)**

an die Kommission

(7. Februar 1994)

(94/C 340/147)

Betrifft: Gemeinschaftshilfen für die Umstellung des Bergbaus in Huelva (Spanien)

Die Pfarrer der sieben Ortschaften des Kohlereviere von Huelva (Spanien) haben sich mit einem Hirtenbrief der in allen gesellschaftlichen Schichten dieser Gegend mit ungefähr 22 000 Einwohnern verbreiteten Besorgnis angesichts der ungewissen Zukunft des Bergbaus angeschlossen, der die einzige Wirtschaftstätigkeit des Gebiets darstellt, zumal das Unternehmen Rio Tinto Minera, das die Vorkommen seit Ende des XIX. Jahrhunderts ausbeutet, die Schließung der Gruben für das Jahr 1996 plant.

Der Hirtenbrief ist ein Aufruf zur Solidarität und zur Überwindung der fatalistischen Resignation: „In diesem Gebiet gibt es ein ausreichendes menschliches Potential, um den Reichtum zu schaffen, der uns aus der Niedergeschlagenheit herausführt“ — so das Schlußwort des Hirtenbriefs.

Kann die Kommission die gemeinschaftlichen Hilfsmittel angeben, die die Einwohner dieses Bergbaugebiets erwarten könnten, um der Zukunft mit dem Mut und dem Optimismus, wie sie von den spanischen Pfarrern in ihrem Hirtenbrief empfohlen werden, entgegenzutreten?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(11. April 1994)

Die Kommission weiß, daß es in der Provinz Huelva und insbesondere in den Gemeinden, die von der Umstellung des Bergbaus betroffen sind, große wirtschaftliche und soziale

Probleme gibt. Um die mit der Umstellung verbundenen Härten abzufedern, hat sie auf Antrag der regionalen Behörden am 24. März 1993 ein Operationelles Programm genehmigt, das im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1989—1993 eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 4 929 Millionen PTA bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 11 076 Millionen PTA vorsieht. Im Rahmen dieses Programms sollen Infrastrukturvorhaben zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit realisiert und Maßnahmen zugunsten des Fremdenverkehrs durchgeführt wer-

den; daneben sieht das Programm die Gewährung von Beihilfen für Unternehmensgründungen vor.

Die Kommission geht davon aus, daß die spanischen Behörden in den nächsten Monaten im Rahmen des neuen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für das Ziel 1 (1994—1999) weitere Vorschläge für Interventionen der Strukturfonds vorlegen werden. Sie wird alle zusätzlichen Vorschläge zu dem bereits laufenden Programm prüfen, die es gestatten, die Region weiter zu unterstützen.
